

Stadt



Braunschweig

Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses

der Stadt Braunschweig zum

31. Dezember 2015

01 Inhaltsübersicht

Textziffer	Überschrift	Seite
02	Inhaltsverzeichnis	2
03	Abkürzungsverzeichnis	7
04	Erläuterungen zum Schlussbericht	9
05	Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft	10
06	Zusammenfassung der Bemerkungen „B“	12
07	Zusammenfassung der Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“	14
1	Prüfungsauftrag	15
2	Vorjahresabschlüsse - Beschlussverfahren und Bekanntmachung	17
3	Vorläufige Haushaltsführung	18
4	Haushaltssatzung	20
5	Haushaltsplan	24
6	Haushaltsplanung	27
7	Haushaltswirtschaft	31
8	Plan-Ist-Vergleich	41
9	Kassenwesen	45
10	Jahresabschluss	52
11	FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung	78
12	FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft	88
13	FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement	98
14	Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig	106
15	Vergaben	112
16	Abgeschlossene Maßnahmen	121
17	Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	122
18	Informationstechnologie (IT)	128
19	Wirtschaftliche Betätigung	133
20	Zuwendungen	141
21	Sonderprüfungen	150
22	Sonstige Prüfungen	151
23	Prüfungsvermerk	153

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
03	Abkürzungsverzeichnis	7
04	Erläuterungen zum Schlussbericht	9
05	Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft	10
06	Zusammenfassung der Bemerkungen „B“	12
07	Zusammenfassung der Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“	14
1	Prüfungsauftrag	15
2	Vorjahresabschlüsse - Beschlussverfahren und Bekanntmachung	17
3	Vorläufige Haushaltsführung	18
3.1	Vorbemerkungen	18
3.2	Feststellungen und Erläuterungen	18
3.2.1	Ergriffene Maßnahmen zur vorläufigen Haushaltsführung	18
3.2.2	Teilergebnishaushalte	18
3.2.3	Teilfinanzhaushalte	19
4	Haushaltssatzung	20
4.1	Vorbemerkungen	20
4.2	Feststellungen und Erläuterungen	23
5	Haushaltsplan	24
5.1	Vorbemerkungen	24
5.2	Feststellungen und Erläuterungen	24
5.2.1	Haushaltsplan - gesamt	24
5.2.2	Teilergebnishaushalte	25
5.2.3	Teilfinanzhaushalte	25
5.2.4	Stellenplan	25
6	Haushaltsplanung	27
6.1	Vorbemerkungen	27
6.2	Feststellungen und Erläuterungen	27
6.2.1	Haushaltsplan - gesamt	27
6.2.2	Teilergebnishaushalte	28
6.2.3	Teilfinanzhaushalte	29
7	Haushaltswirtschaft	31
7.1	Vorbemerkungen	31
7.2	Feststellungen und Erläuterungen	32
7.2.1	Ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsreste	32
7.2.2	Einhaltung der Deckungsregeln sowie die Beachtung der Haushaltsvermerke	38
7.2.3	Ermächtigungen/Voraussetzungen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen	38
7.2.4	Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, kaufmännische Ausbuchungen und Erlasse	39
7.2.5	Strategische Ziele und wesentliche Produkte	39
7.2.6	Berichtspflicht gemäß § 29 GemHKVO	40
7.2.7	Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 30 GemHKVO)	40
8	Plan-Ist-Vergleich	41
8.1	Vorbemerkungen	41
8.2	Feststellungen und Erläuterungen	41
8.2.1	Produkte	41

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
8.2.2	Erfolgswirksame Projekte	41
8.2.3	Investive Projekte und Mischprojekte	42
8.2.4	Aufwendungen für aktives Personal und Aufwendungen für Versorgung	43
8.2.5	Plan-Ist-Werte	44
9	Kassenwesen	45
9.1	Prüfungsauftrag	45
9.2	Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses	46
9.2.1	Vorbemerkungen	46
9.2.2	Feststellungen und Erläuterungen	46
9.3	Dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe	47
9.3.1	Vorbemerkungen	47
9.3.2	Feststellungen und Erläuterungen	47
9.4	Regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung	49
9.4.1	Vorbemerkungen	49
9.4.2	Feststellungen und Erläuterungen	50
10	Jahresabschluss	52
10.1	Vorbemerkungen	52
10.2	Feststellungen und Erläuterungen	54
10.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	54
10.2.2	Bilanz	56
10.2.2.1	Immaterielles Vermögen	56
10.2.2.2	Sachvermögen	57
10.2.2.3	Finanzvermögen	59
10.2.2.4	Liquide Mittel	61
10.2.2.5	Aktive Rechnungsabgrenzung	61
10.2.2.6	Nettoposition	61
10.2.2.7	Schulden	62
10.2.2.8	Rückstellungen	63
10.2.2.9	Passive Rechnungsabgrenzung	66
10.2.2.10	Vermerke unterhalb der Bilanz	66
10.2.3	Ergebnisrechnung	66
10.2.4	Finanzrechnung	67
10.2.5	Anhang	68
10.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	69
10.2.6.1	Vorbemerkungen	69
10.2.6.2	Rechenschaftsbericht	69
10.2.6.3	Anlagenübersicht	71
10.2.6.4	Schuldenübersicht	72
10.2.6.5	Forderungsübersicht	73
10.2.6.6	Rückstellungsübersicht	74
10.2.6.7	Übersicht Haushaltsermächtigungen	74
10.3	Prüfungsergebnis	74
10.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	75
10.4.1	Anlage 1 Bilanz	75
10.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	76

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
10.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	77
11	FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung	78
11.1	Vorbemerkungen	78
11.2	Feststellungen und Erläuterungen	79
11.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	79
11.2.2	Bilanz	79
11.2.3	Ergebnisrechnung	83
11.2.4	Finanzrechnung	84
11.2.5	Anhang	84
11.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	84
11.3	Prüfungsergebnis	84
11.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	85
11.4.1	Anlage 1 Bilanz	85
11.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	86
11.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	87
12	FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft	88
12.1	Vorbemerkungen	88
12.2	Feststellungen und Erläuterungen	89
12.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	89
12.2.2	Bilanz	89
12.2.3	Ergebnisrechnung	93
12.2.4	Finanzrechnung	93
12.2.5	Anhang	93
12.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	94
12.3	Prüfungsergebnis	94
12.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	95
12.4.1	Anlage 1 Bilanz	95
12.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	96
12.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	97
13	FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement	98
13.1	Vorbemerkungen	98
13.2	Feststellungen und Erläuterungen	99
13.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	99
13.2.2	Bilanz	99
13.2.3	Ergebnisrechnung	101
13.2.4	Finanzrechnung	102
13.2.5	Anhang	102
13.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	102
13.3	Prüfungsergebnis	102
13.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	103
13.4.1	Anlage 1 Bilanz	103
13.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	104
13.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	105
14	Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig	106
14.1	Vorbemerkungen	106
14.2	Feststellungen und Erläuterungen	107
14.3	Prüfungsergebnis	108

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
14.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	109
14.4.1	Anlage 1 Bilanz	109
14.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	110
14.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	111
15	Vergaben	112
15.1	Vorbemerkungen	112
15.2	Feststellungen und Erläuterungen	116
15.2.1	Vergaben nach VOB	116
15.2.2	Vergaben nach VOL	118
15.2.3	Vergaben nach HOAI	119
15.2.4	Sonstige Vergaben	120
15.2.5	Prüfung Freihändiger Vergaben zwischen 2.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR	120
16	Abgeschlossene Maßnahmen	121
16.1	Prüfungsauftrag	121
16.2	Feststellungen und Erläuterungen	121
17	Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	122
17.1	Prüfungsauftrag	122
17.2	Prüfung von Verwendungsnachweisen	122
17.3	Prüfungen beim FB 50 Soziales und Gesundheit	123
17.3.1	Prüfung der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem 3. Kapitel SGB XII	123
17.3.2	Prüfung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII und dem BKG	123
17.3.3	Prüfung der Betreuungsstelle	124
17.3.4	Prüfung von Ordnungsangelegenheiten und Obdachlosenangelegenheiten	125
17.3.5	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose/Unterbringung	125
17.3.6	Prüfung der Kostenerstattung für die Begegnungsstätte und die Nachbarschaftshilfe in der Einrichtung „In den Rosenäckern“	125
17.4	Netzwerkpflege und Gästebetreuung	126
17.5	Korruptionsprävention	126
18	Informationstechnologie (IT)	128
18.1	Vorbemerkungen	128
18.2	Feststellungen und Erläuterungen	128
18.2.1	Verfahrensprüfungen	128
18.2.1.1	Finanzwesen	128
18.2.1.2	Personalwesen	129
18.2.1.3	Sozialwesen	130
18.2.1.4	Ordnungswidrigkeiten	130
18.2.2	Begleitende Prüfung/Beratung bei IT-Projekten	131
18.2.3	Prüfung von Auftragsvergaben im IT-Bereich	131
19	Wirtschaftliche Betätigung	133
19.1	Prüfungsauftrag	133
19.2	Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit	133
19.2.1	Vorbemerkungen	133
19.2.2	Feststellungen und Erläuterungen	134

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
19.3	Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung vorbehalten hat	136
19.3.1	Vorbemerkungen	136
19.3.2	Feststellungen und Erläuterungen	136
19.4	Führung von Betrieben gewerblicher Art	138
19.4.1	Vorbemerkungen	138
19.4.2	Feststellungen und Erläuterungen	139
19.5	Steuererklärungen von Betrieben gewerblicher Art	139
19.5.1	Vorbemerkungen	139
19.5.2	Feststellungen und Erläuterungen	140
19.6	Führung von kostenrechnenden Einrichtungen	140
19.6.1	Vorbemerkungen	140
19.6.2	Feststellungen und Erläuterungen	140
20	Zuwendungen	141
20.1	Prüfungsauftrag	141
20.2	Erhaltene Zuwendungen	141
20.2.1	Vorbemerkungen	141
20.2.2	Feststellungen und Erläuterungen	142
20.2.2.1	Investive erhaltene Zuwendungen	142
20.2.2.2	Erfolgswirksame erhaltene Zuwendungen	142
20.3	Geleistete Zuwendungen	143
20.3.1	Vorbemerkungen	143
20.3.2	Feststellungen und Erläuterungen	145
20.3.2.1	Investive geleistete Zuwendungen	145
20.3.2.2	Erfolgswirksame geleistete Zuwendungen	145
20.4	Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	147
20.4.1	Vorbemerkungen	147
20.4.2	Feststellungen und Erläuterungen	147
21	Sonderprüfungen	150
21.1	Vorbemerkungen	150
21.2	Feststellungen und Erläuterungen	150
22	Sonstige Prüfungen	151
22.1	Zweckverband Großraum Braunschweig	151
22.1.1	Vorbemerkungen	151
22.1.2	Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014	151
22.2	Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH	151
22.2.1	Vorbemerkungen	151
22.2.2	Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015	152
22.3	Jüdel-Stiftung in Braunschweig	152
22.4	Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Braunschweig e. V. (VWA)	152
23	Prüfungsvermerk	153

03 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Text
Abt.	Abteilung
abzgl.	abzüglich
AG	Aktiengesellschaft
AFW/ASZ	Aufwendungen/Auszahlungen
Alg	Arbeitslosengeld
AnBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
ANBest-P	Allgemeine Nebenstimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
AO	Abgabenordnung
AVB	Abwasserverband Braunschweig
B	Bemerkung
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
B/St	Bemerkung mit der Bitte um Stellungnahme
BuT	Leistungen für Bildung und Teilhabe
Co. KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
DA	Dienstanweisung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
ELStAM	Elektronische Lohnsteuer-Abzugs-Merkmale
EigBetrVO	Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
Erl.	Erlass
ETR/ENZ	Erträge/Einzahlungen
EUR	EURO
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
FB	Fachbereich
FPA	Finanz- und Personalausschuss
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoA	Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HA	Hauptauftrag
Halbs.	Halbsatz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HhPI	Haushaltsplan
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HRB	Handelsregister, Abteilung B
IDW PS	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. Prüfungsstandard
IGS	Integrierte Gesamtschule

03 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Text
i. H. v.	in Höhe von
IT	Informationstechnologie
i. V. m.	in Verbindung mit
KomEinrVO	Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen
Klinikum	Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
kw	Künftig wegfallend
LSN mbh	Landesamt für Statistik Niedersachsen mit beschränkter Haftung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Niedersachsen
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds.	Niedersächsisch
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
Nds. SOG	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKHG	Niedersächsisches Krankenhausgesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NTVerG	Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz
NWertVO	Niedersächsische Wertgrenzenverordnung
OBM	Oberbürgermeister
PPP	Public Private Partnership
PSP	Projektstrukturplan
RdErl.	Runderlass
Ref.	Referat
RGB	Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig
SDA	Sammlung der Dienstanweisungen der Stadt Braunschweig
SE BS	Stadtentwässerung Braunschweig
SGB	Sozialgesetzbuch
StSt.	Stabsstelle
TEUR	Tausend Euro
TH	Teilhaushalt
Tz.	Textziffer
üpl./apl.	überplanmäßig/außerplanmäßig
VA	Verwaltungsausschuss
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VWA	Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie e. V.
WB/St	Wiederholte Bemerkung mit der Bitte um Stellungnahme
ZGB	Zweckverband Großraum Braunschweig

04 Erläuterungen zum Schlussbericht

Das RPA hat gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG seine Bemerkungen zur Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabschlusses in jeweils einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach diesen Vorgaben ist die Berichtspflicht mittels entsprechender Schlussberichte grundsätzlich auf die Bemerkungen aus den aus der Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabschlusses gewonnenen Erkenntnissen auf Basis der Aufgaben im Sinne des § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG sowie § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG begrenzt.

Davon unbenommen fasst das RPA mit diesem Schlussbericht seine Bemerkungen aus den aus der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen auf Basis der ihm insgesamt obliegenden und übertragenen Aufgaben zusammen. Ausgenommen davon sind hier die Bemerkungen zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses, die in einem gesonderten Schlussbericht zusammengefasst werden.

Dieser Schlussbericht enthält somit wesentliche Bemerkungen und den Prüfungsvermerk aus der Prüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG, die für den Rat eine Entscheidungsgrundlage für den Beschluss über den Jahresabschluss sowie für die entsprechende Entlastung des OBM sein sollen (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) sowie - unter Beachtung der zuvor genannten Einschränkung - wesentliche Bemerkungen aus Prüfungen aus den übrigen dem RPA obliegenden und übertragenen Aufgaben.

Grundlage einer Bemerkung können Einwendungen des RPA sein aufgrund von Beanstandungen, die sich im Rahmen der Prüfungsdurchführung gegen abgrenzbare Prüfungsgegenstände ergeben und bis zur Beendigung der Prüfung vom Geprüften nicht behoben werden und/oder Prüfungshemmnisse gegenüber dem RPA sein, also besondere Umstände, aufgrund derer seitens des RPA Teile eines Prüfungsgegenstands nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können.

In diesem Rahmen klassifiziert das RPA den Begriff „Bemerkung“ wie folgt:

- B Bemerkung aufgrund geringfügiger Beanstandungen, die seitens des RPA im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, ggf. ergänzt um Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln oder zur Verbesserung bestehender Prozesse, oder aufgrund geringfügiger Prüfungshemmnisse.
- B/St Bemerkung aufgrund wesentlicher Beanstandungen, die seitens des RPA im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben oder aufgrund wesentlicher Prüfungshemmnisse, mit der Bitte um Stellungnahme des OBM.
- WB/St Wiederholte Bemerkung aufgrund geringfügiger oder wesentlicher Beanstandungen, die seitens des RPA in Vorjahren zu Einwendungen geführt haben und noch nicht erledigt sind oder aufgrund geringfügiger oder wesentlicher Prüfungshemmnisse, mit der Bitte um Stellungnahme des OBM.

Die Bemerkungen „B“ sind unter Tz. 06 und die Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“ sind in Tz. 07 des Schlussberichts aufgeführt.

05 Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft

Die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung (Tz. 3), zur Haushaltsplanung (Tz. 6), zur Haushaltswirtschaft (Tz. 7) und zum Plan-Ist-Vergleich (Tz. 8) entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NKomVG erfolgten für die Teilhaushalte der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Grundgesamtheit umfasst 1.129 Planungselemente. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte - mit Ausnahme der Stichproben zur vorläufigen Haushaltsführung (Tz. 3) - zentral unter Berücksichtigung festgelegter Abweichungskriterien und einer festgelegten Höchstzahl von zu prüfenden Stichprobenelementen je Planungsobjektart. Es handelt sich um Produkte (35 Stichprobenelemente) und um erfolgswirksame Projekte (25 Stichprobenelemente) in den Teilergebnishaushalten/-rechnungen sowie um investive Projekte und Mischprojekte (30 Stichprobenelemente) in den Teilfinanzhaushalten/-rechnungen. Die Dokumentation der Prüfungshandlungen erfolgte anhand von Prüfprogrammen zu den o. g. Textziffern. Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der zu prüfenden Stichprobenelemente auf die Teilhaushalte.

Nr.	SAP	FB/Ref.	Teilergebnishaushalte/-rechnungen		Teilergebnishaushalte/-rechnungen		Teilfinanzhaushalte/-rechnungen	
			Anzahl Produkte	Anzahl ausgewählte und zu prüfende Produkte	Anzahl erfolgswirksame Projekte	Anzahl ausgewählte und zu prüfende Projekte	Anzahl Projekte	Anzahl ausgewählte und zu prüfende Projekte
			Produkte = 450		Erfolgswirksame Projekte = 260 Mischprojekte = 81 (nicht berücksichtigt!)		Investive Projekte = 338 Mischprojekte = 81 (berücksichtigt!)	
1	TH 01	Pol. Gr.	1	0	1	0	1	0
2	TH 02	Verwf.	1	0	1	0	2	0
3	TH 09	FB 01	14	1	3	0	5	0
4	TH 81	Ref. 0120	5	0	1	0	2	0
5	TH 83	Ref. 0140	8	0	1	0	1	0
6	TH 84	Ref. 0150	1	0	1	0	2	0
7	TH 03	Persv.	1	0	1	0	1	0
8	TH 10	FB 10	13	1	8	3	9	1
9	TH 20	FB 20	37	3	17	0	23	2
	TH 20	FB 65	1	0	71	8	84	10
10	TH 32	FB 32	31	2	2	0	4	0
11	TH 37	FB 37	9	0	8	0	18	1
12	TH 40	FB 40	38	6	25	3	17	0
13	TH 41	FB 41	49	2	8	0	15	0
14	TH 86	Ref. 0500	2	0	1	0	1	0
15	TH 50	FB 50	87	3	12	0	17	0
16	TH 51	FB 51	27	2	26	0	16	0
17	TH 87	Ref. 0600	5	0	2	0	3	0
18	TH 91	Ref. 0610	4	2	2	0	3	0
19	TH 90	Ref. 0630	11	1	1	0	2	0
20	TH 61	FB 61	38	2	21	3	22	2
	TH 61	Abt. 61.7	3	1	2	0	29	0
21	TH 66	FB 66	19	1	15	4	103	13
22	TH 67	FB 67	36	7	26	3	36	0
	TH 67	Ref. 0670	6	0	3	1	1	0
23	TH 88	StSt. 0800	1	1	1	0	2	1
24	TH 04	Allgem. F.	2	0	0	0	0	0
Summe			450	35	260	25	419	30

Die TH 01, 02, 03 und 04 betreffen die Teilhaushalte Politische Gremien, Verwaltungsführung, Personalvertretung und Allgemeine Finanzwirtschaft.

05 Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft

Die Stichprobenauswahl für die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung (Tz. 3) erfolgte für den jeweiligen Teilhaushalt dezentral durch jede Prüferin/jeden Prüfer anhand der Auszahlungsbuchungen größer 1.000 EUR innerhalb der sog. Interimsphase. Die Anzahl der zu prüfenden Stichprobenelemente war im Prüfbereich Verwaltung eigenverantwortlich auf maximal 50 Buchungen zu begrenzen. Wegen der Vakanz eines Dienstpostens in der Stelle 0140.30 während der Prüfungsphase wurde für den Prüfbereich Technik die Anzahl der zu prüfenden Stichprobenelemente auf 50 % reduziert.

Neben der Dokumentation der Stichprobenauswahl erfolgte die Dokumentation der Prüfungshandlungen anhand des Prüfprogramms zur Tz. 3. Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der zu prüfenden Stichprobenelemente auf die Teilhaushalte.

			Teilfinanzhaushalte/ -rechnungen	
			Auszahlungsanordnung	
Nr.	SAP	FB/Ref.	Anzahl der Buchungen	Anzahl der aus- gewählten und zu prüfenden Buchungen
1	TH 01	Pol. Gr.	678	2
2	TH 02	Verwf.	510	5
3	TH 09	FB 01	1.098	5
4	TH 81	Ref. 0120	129	0
5	TH 83	Ref. 0140	146	5
6	TH 84	Ref. 0150	149	1
7	TH 03	Persv.	137	0
8	TH 10	FB 10	5.273	45
9	TH 20	FB 20	13.304	0
	TH 20	FB 65	2.061	25
10	TH 32	FB 32	2.634	4
11	TH 37	FB 37	4.921	50
12	TH 40	FB 40	9.731	50
13	TH 41	FB 41	3.328	32
14	TH 86	Ref. 0500	506	11
15	TH 50	FB 50	8.278	39
16	TH 51	FB 51	11.383	50
17	TH 87	Ref. 0600	407	2
18	TH 91	Ref. 0610	126	2
19	TH 90	Ref. 0630	530	18
20	TH 61	FB 61	2.385	25
21	TH 66	FB 66	2.061	25
22	TH 67	FB 67	9.227	25
	TH 67	Ref. 0670	1.973	50
23	TH 88	StSt. 0800	74	34
24	TH 04	Allgem. F.	154	0
Summe			81.203	505

06 Zusammenfassung der Bemerkungen „B“

Textziffer	Bemerkung	Seite
2	Frist über die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 und § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG	17
3.2.2	Periodenzuordnung und Periodenabgrenzung von offenen Rechnungen des Vorjahres im Ergebnishaushalt	18
3.2.3	Periodenzuordnung von offenen Rechnungen im Rahmen der Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt und nicht vorhandene Deckungsmittel	19
4.2	Haushaltssatzung, Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG	23
6.2.2	Veranschlagungen für Instandhaltung und Investitionen bei Mischprojekten	28
7.1	Fragen des RPA an die Teilhaushaltsverantwortlichen bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses auf Teilhaushaltsebene	31
7.2.1	Veranschlagung der Erträge aus der Pacht für Schulcafeterien bei dem Produkt „1.21.2310.10 Berufliche Schulen“	32
7.2.1	Fehlbuchungen bei den Erträgen der Gastschulbeiträge auf diversen Produkten des FB 40	32
7.2.1	Anschaffung eines Kaffeevollautomaten vom FB 51	33
7.2.1	Planungsungenauigkeiten bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen	34
7.2.1	Übertragung der Haushaltsreste für Investitionen	36
7.2.1	Übertragung der Hausreste für Instandhaltung von Vermögensgegenständen und des Ergebnishaushalts	36
7.2.1	Einhaltung der zeitlichen Verfügbarkeit bei übertragenen Ansätzen für Aufwendungen im Teilhaushalt für den FB 65	38
7.2.3	Fehlende zeitliche Unabweisbarkeit für eine üpl. genehmigte Auszahlung im FB 51	39
7.2.3	Falsche Zuständigkeit bei der Beantragung eines üpl. Aufwands des FB 51	39
8.2.2	Zu hoch veranschlagte Ansätze bei den Aufwendungen für Sporthallenrevision und sonstige Reparaturen auf dem Instandhaltungsprojekt 4S.400016 des FB 40	41
9.3.2	Bewirtschaftung städtischer Mittel auf Schulgirokonten und Überarbeitung der DA über den Zahlungsverkehr in den Schulen der Stadt	49
10.2.1	Aufzeichnungen der Finanzvorfälle bis zu den originären Buchungsbelegen sind - in angemessener Zeit nachvollziehbar - zu dokumentieren	54
10.2.2.3	Eliminierung von Abweichungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich durch weitergehende Bearbeitung der Saldenbestätigungen	60
10.2.2.3	Ordnungsgemäße Berücksichtigung von Einzelwertberichtigungen bei der Bewertung der Forderungen	60
10.2.2.7	Ordnungsgemäße Abbildung und Bewertung des kreditähnlichen Rechtsgeschäftes im Zusammenhang mit der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule	62
10.2.2.8	Gewährleistung der Abstimbarkeit der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zwischen Rückstellungsspiegel und Ergebnisrechnung	65
10.2.2.8	Einführung einer zentralen Prozessdatenbank und eines zentralen Vertragsmanagements unter Risikogesichtspunkten	65
10.2.2.8	Ausweis entsprechender Sachverhalte unter den Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren	65
10.2.2.8	Sachverhaltsgerechte Kontenzuordnung der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und anderer Sachverhalte	65
10.2.2.8	Verzögerte Bereitstellung von Prüfungsunterlagen im Bereich Rückstellungen	65
10.2.4	Ungeklärte Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung	68
10.2.5	Wiederholt fehlerhafte Zuordnung von Inhalten des Anhangs im Rechenschaftsbericht	68

06	Zusammenfassung der Bemerkungen „B“	
10.2.5	Ausführungen zu üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen erfolgen im Rechenschaftsbericht und nicht im Anhang	69
10.2.6.2	Inhaltliche Weiterentwicklung des Rechenschaftsberichts in Bezug auf Analysen und Bewertungen	70
15.1	Vergaberechtliche Verpflichtung zur grundsätzlich öffentlichen Ausschreibung	113
15.2.1	Beschränkte Ausschreibung von Zeitverträgen für Malerarbeiten	116
15.2.1	Beschränkte Ausschreibung von Zeitverträgen für Dachdeckungsarbeiten	116
15.2.1	Beschränkte Ausschreibung zur Vergabe von Mängelbeseitigungen an Blitzschutzanlagen	116
15.2.1	Nachtragsangebot über Rohbauarbeiten zum Neubau der Kita Querumer Straße	116
15.2.1	Nachtragsangebot über Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten an der Sporthalle des Lessinggymnasiums	116
15.2.1	Nachtragsvereinbarung zur Sanierung von Asphaltwegen in Kleingartenanlagen	117
15.2.1	Nachtragsvereinbarung im Rahmen des Umbaus und der Erweiterung der Westtribüne des Eintrachtstadions für den Bau von Elektroanlagen	117
15.2.1	Beschränkte Ausschreibung zum Umbau der Bushaltestelle „An den Gärtnerhöfen“	117
15.2.1	Nachtragsvereinbarung im Rahmen der Sanierung der Jasperallee	117
15.2.1	Nachtragsvereinbarungen im Rahmen der Sicherung und Rekultivierung der Deponie Watenbüttel 1. BA	117
15.2.1	Nachtragsvereinbarung im Rahmen der Sanierung der Schunterbrücke in Wenden	118
15.2.3	Fehlende Begründungen und Vergleichsangebote zu Honorierungen sowie Erkennbarkeit der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit von Leistungen in Vergabeunterlagen	119
15.2.3	Objektplanung von Ingenieurbauwerken für die Schüttfelderhöhung im Übergangsbereich zum Schüttfeld III der Deponie	119
15.2.3	Vergabe der Objektplanung Gebäude für die Sanierung der Sporthalle des Gymnasiums Hoffmann-von-Fallersleben-Schule	120
15.2.3	Nachtragsangebot zur Sanierung des Lessinggymnasiums Wenden und weiterer damit verbundener Leistungen	120
15.2.3	Honorarabrechnung des Projektsteuerers zur Sanierung des Lessinggymnasiums Wenden	120
17.2	Verwendungsnachweise Fraktionen des Rates und der Stadtbezirksräte	122
17.3.1	Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt und Anrechnung von Betriebs- und Heizkostenguthaben	123
17.3.5	Bestimmte Unterbringungsfälle und Zahlung von Unterkunftsgebühren	125
17.4	Nicht geregelte Bereiche im Rahmen der Netzwerkpflege und Gästebetreuung	126
19.4.2	Fehlende aktuelle Regelungen bez. der Aufstellung von Betriebsabrechnungen bis zum Jahr 2014	139
19.5.2	Bemerkung aufgrund einer Beanstandung bei der Prüfung der Steuererklärungen des BgA FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement	140
20.3.2.2	An Dritte geleistete Zuwendungen vom FB 50	146
20.3.2.2	An Dritte geleistete Zuwendungen vom FB 51	146
20.4.2	Gleiche Salden von Ertrags- und Einzahlungskonten nach Abschluss des Haushaltsjahres sowie Abgleich zwischen Spendendatenbank und Buchungskonten	149

07 Zusammenfassung der Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“

Textziffer	Bemerkung	Seite
7.2.1	Nicht abgerechnete Zuschüsse eines Fördervereins einer Schule an die Stadt auf dem Produkt „1.21.2310.10 Berufliche Schulen“ des FB 40	32
10.2.2.2	Teilweise fehlende Überprüfung der Festwerte	59
10.2.2.8	Fehlende Instandhaltungspläne zur willkürfreien Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	65
15.2.2	Fehlender Rahmenvertrag für die Beschaffung von Schulmöbeln	118
15.2.2	Vergabe zur Bereitstellung von Verpflegung und Sicherung von Unterkünften für Flüchtlinge	118
17.3.6	Jährlicher Verwendungsnachweis der Stiftung St. Thomaehof	126
20.3.2.2	Vom FB 40 an Dritte geleistete Zuwendung im Haushaltsjahr 2014	145

1 Prüfungsauftrag

Für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung hat die Stadt entsprechend § 153 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 NKomVG das RPA eingerichtet. Die dem RPA zugewiesenen Aufgaben ergeben sich insbesondere aus § 155 Abs. 1 NKomVG und § 4 Abs. 1 RPO sowie § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 RPO und § 158 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG.

Nach § 155 Abs. 1 NKomVG und § 4 Abs. 1 RPO umfasst die Rechnungsprüfung

1. die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG,
2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses,
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
4. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung einschließlich der Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung der Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG.

Der Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses ist in § 156 Abs. 1 NKomVG geregelt und der Umfang der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses in § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG.

Darüber hinaus hat der Rat dem RPA nach § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 RPO folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen,
4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,
6. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen.

Soweit bei den Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 RPO regelmäßig Prüfungen durch andere Prüfungseinrichtungen (Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. a.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des RPA auf die Auswertung der entsprechend vorliegenden Prüfungsberichte und auf nicht geprüfte Teilgebiete beschränken.

1 Prüfungsauftrag

Ergänzend zu diesen Aufgaben hat das RPA gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG - bezogen auf die privatrechtlichen Unternehmen der Stadt - auch die Jahresabschlüsse der sog. kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB sowie der sog. Kleinstgesellschaften im Sinne des § 267a Abs. 1 Satz 1 HGB zu prüfen. Gemäß § 157 Satz 2 NKomVG kann das RPA mit der Durchführung dieser Jahresabschlussprüfungen eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die entsprechende Gesellschaft erfolgt (vgl. auch § 4 Abs. 1 Nr. 6 RPO). Das RPA hat sich mit den hiervon betroffenen privatrechtlichen Unternehmen der Stadt darauf verständigt, dass die Beauftragung zur Prüfung der Jahresabschlüsse im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die entsprechende Gesellschaft erfolgt.

Zweck der örtlichen Rechnungsprüfung in diesem Aufgabenspektrum ist insbesondere, bestimmte gegebene Sachverhalte festzustellen und deren normgerechte Durchführung zu beurteilen. Festgestellte Ist-Zustände werden mit Soll-Vorgaben verglichen. In diesem Rahmen orientiert sich das RPA zur Abgrenzung seiner Verantwortung aus dem Prüfungsauftrag an folgenden im Sprachgebrauch des Prüfungswesens verwendeten Begriffen:

- Überwachung umfasst Prüfung, Kontrolle und Aufsicht.
- Prüfung (Überwachungshandlung) erfolgt prozess- bzw. Überwachungsobjekt unabhängig, ist vergangenheitsorientiert und mündet auf Basis eines Soll-Ist-Vergleichs in einem Urteil. Die Urteilsabgabe steht im Vordergrund.
- Kontrolle (Überwachungsmaßnahme und Überwachungshandlung) erfolgt prozess- bzw. Überwachungsobjekt abhängig, ist gegenwartsorientiert und dient der Fehleraufdeckung und Fehlerkorrektur. Die Systemregelung steht im Vordergrund.
- Aufsicht (Überwachungsmaßnahme) erfolgt prozess- bzw. Überwachungsobjekt unabhängig gemäß gesetzlicher Bestimmungen, erlassener Weisungen oder Ermessensentscheidungen durch Aufsichtsinstanzen.

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Begriffe nicht immer definitionsgemäß verwendet.

2 Vorjahresabschlüsse - Beschlussverfahren und Bekanntmachung

Der OBM hat am 4. November 2015 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2014 der Stadt festgestellt und ihn zusammen mit den Jahresabschlüssen 2014 der Sonderrechnungen „Stadtentwässerung“, „Abfallwirtschaft“ und „FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement“ und dem Schlussbericht 2014 des RPA vom 5. Februar 2016 dem Rat mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vorgelegt.

Der Rat hat am 3. Mai 2016 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über die Abschlüsse sowie die entsprechenden Entlastungen des OBM beschlossen.

- B** Die Fristen nach § 129 Abs. 1 Satz 1 Halbs.1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, sowie nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG, wonach der Rat über die Abschlüsse und die entsprechenden Entlastungen des OBM bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt, wurden nicht eingehalten.

Die Beschlüsse über die Abschlüsse und die entsprechenden Entlastungen des OBM wurden dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, als Kommunalaufsichtsbehörde der Stadt, nach Umsetzung eines Änderungsantrages (Drucksache 16-02169) hinsichtlich der Abbildung von kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Jahresabschluss 2014, unverzüglich mit Schreiben vom 14. Juni 2016 am 15. Juni 2016 mitgeteilt und am 22. Juni 2016 in der Braunschweiger Zeitung öffentlich bekannt gemacht (§ 129 Abs. 2

Satz 1 NKomVG). Die Abschlüsse und der Schlussbericht des RPA wurden in der Zeit vom 23. Juni 2016 bis 1. Juli 2016 öffentlich ausgelegt (§ 129 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 NKomVG). In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung hingewiesen (§ 129 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 NKomVG).

3 Vorläufige Haushaltsführung

3.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist - soweit die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr verfügt wurde - auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung zu prüfen. Die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 15. Dezember 2014 verfügt.

Gegenstand der Prüfung sind die seitens der Verwaltung ergriffenen Maßnahmen zur vorläufigen Haushaltsführung 2015 sowie der Vollzug des Haushalts in der Interimsphase vom Beginn des Haushaltsjahres bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 am 6. Mai 2015. Geprüft wird die Einhaltung der für die vorläufige Haushaltsführung maßgebenden Vorschriften (§ 116 NKomVG) und sie ergänzende Bestimmungen. Die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung erfolgte für den jeweiligen Teilhaushalt dezentral durch jede Prüferin/jeden Prüfer anhand der Auszahlungsbuchungen größer 1.000 EUR innerhalb der Interimsphase vom Beginn des Haushaltsjahres bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr. Zur Auswahl und zur Begrenzung der Anzahl der zu prüfenden Stichprobenelemente vgl. Tz. 05.

3.2 Feststellungen und Erläuterungen

3.2.1 Ergriffene Maßnahmen zur vorläufigen Haushaltsführung

Die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2015 wurde vom Dezernat VII am 15. Dezember 2014 auf Basis der Vorschriften des § 116 NKomVG verfügt. Gemäß dieser Verfügung oblag die Beachtung dieser Verfügung und die Einhaltung der maßgebenden Vorschriften für die vorläufige Haushaltsführung den einzelnen FB und Ref. der Stadt.

3.2.2 Teilergebnishaushalte

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach § 116 NKomVG für die Teilergebnishaushalte der Stadt auf Basis der ausgewählten Stichproben (vgl. Tz. 05) hat grundsätzlich keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben. Zu bemerken ist aber Folgendes:

B Bei einem Teilhaushalt wurde anhand verschiedener Aufwandsbuchungen festgestellt, dass hier offene Rechnungen i. H. v. 77.490,70 EUR aus Aufträgen des Vorjahres, und damit aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG, beglichen wurden. Zu beanstanden ist, dass mit diesen Aufwendungen das Budget des Haushaltsjahres 2015 belastet wurde und nicht entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO das Budget des Haushaltsjahres 2014. Korrespondierend hätten für 2014 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen i. H. v. 77.490,70 EUR gebildet werden müssen.

3 Vorläufige Haushaltsführung

Darüber hinaus haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die rechtlichen Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung seitens der FB und Ref. nicht beachtet wurden.

3.2.3 Teilfinanzhaushalte

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach § 116 NKomVG für die Teilfinanzhaushalte der Stadt auf Basis der ausgewählten Stichproben (vgl. Tz. 05) hat grundsätzlich keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben. Zu bemerken ist aber Folgendes:

- B** Bei einem Teilhaushalt wurde anhand verschiedener Auszahlungsbuchungen festgestellt, dass hier offene Rechnungen i. H. v. 5.258,82 EUR aus Investitionsaufträgen des Vorjahres, und damit aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG, beglichen wurden. Zu beanstanden ist, dass mit diesen Auszahlungen das Investitionsbudget des Haushaltsjahres 2015 belastet wurde und nicht entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO das Investitionsbudget des Haushaltsjahres 2014. Des Weiteren wurden zwei Aufträge im Wert von 15.327,20 EUR erteilt, ohne dass Deckungsmittel entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO zur Verfügung standen.

Darüber hinaus haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die rechtlichen Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung seitens der FB und Ref. nicht beachtet wurden.

4 Haushaltssatzung

4.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltssatzung zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung ist die vom Rat am 24. Februar 2015 beschlossene und vom OBM mit gleichem Datum unterschriebene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015, die gemäß Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde vom 14. April 2015 ohne Einschränkungen bestätigt wurde und gemäß Verfügung des FB 20 vom 5. Mai 2015 am 6. Mai 2015 wirksam geworden ist (§ 112 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 NKomVG). Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde nicht beschlossen. Geprüft wurden insbesondere die Form (§ 178 Abs. 3 NKomVG i. V. m. dem Muster 1 des RdErl. d. MI vom 4. Dezember 2006 - 33.3-10300/2), die formalen Anforderungen (§ 112 NKomVG), das Verfahren zur Aufstellung und der Erlass der Haushaltssatzung (§ 114 NKomVG). Außerdem wurde geprüft, ob für das Haushaltsjahr 2015 eine Nachtragshaushaltssatzung zu Recht nicht aufzustellen war (§ 115 NKomVG). Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf die o. g. Haushaltssatzung. Zur Prüfung bzw. Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 GemHKVO vgl. Tz. 4.2.

Zu den Festsetzungen für den Haushaltsplan des Berichtsjahres entsprechend § 1 und § 1a der Haushaltssatzung sowie zu den Festsetzungen für den Haushaltsplan des Vorjahres einschließlich der entsprechenden betragsmäßigen und prozentualen Veränderungen vgl. die Übersichten auf den folgenden Seiten.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind gemäß § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 für die Grundsteuer A (Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf 320 v. H., für die Grundsteuer B (Grundsteuer für die Grundstücke) auf 450 v. H. und für die Gewerbesteuer auf 450 v. H. festgesetzt.

4 Haushaltssatzung

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan entsprechend § 1 der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	%
1. Ergebnishaushalt				
1.1 Ordentliche Erträge	715.342.114	713.713.274	1.628.840	0,2
1.2 Ordentliche Aufwendungen	715.342.114	713.713.274	1.628.840	0,2
1.3 Außerordentliche Erträge	1.880.500	1.255.300	625.200	49,8
1.4 Außerordentliche Aufwendungen	1.880.500	1.255.300	625.200	49,8
Erträge Ergebnishaushalt	717.222.614	714.968.574	2.254.040	0,3
Aufwendungen Ergebnishaushalt	717.222.614	714.968.574	2.254.040	0,3
Ergebnis	0	0	0	0,0
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	699.830.880	701.194.960	-1.364.080	-0,2
2.2 Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	679.582.300	656.112.860	23.469.440	3,6
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.191.100	16.656.800	-5.465.700	-32,8
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	68.184.300	75.178.100	-6.993.800	-9,3
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.167.800	7.863.100	13.304.700	>100,0
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.477.400	24.500.600	4.976.800	20,3
Einzahlungen Finanzhaushalt	732.189.780	725.714.860	6.474.920	0,9
Auszahlungen Finanzhaushalt	777.244.000	755.791.560	21.452.440	2,8
Ergebnis	-45.054.220	-30.076.700	-14.977.520	49,8

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan der Sonderrechnung des FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement entsprechend § 1a der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	%
1. Ergebnishaushalt				
1.1 Ordentliche Erträge	70.379.700	74.481.700	-4.102.000	-5,5
1.2 Ordentliche Aufwendungen	71.376.900	74.481.700	-3.104.800	-4,2
1.3 Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,0
1.4 Außerordentliche Aufwendungen	0	10.000	-10.000	-100,0
Erträge Ergebnishaushalt	70.379.700	74.481.700	-4.102.000	-5,5
Aufwendungen Ergebnishaushalt	71.376.900	74.491.700	-3.114.800	-4,2
Ergebnis	-997.200	-10.000	-987.200	>100,0
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	70.378.700	68.481.700	1.897.000	2,8
2.2 Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	71.245.400	68.364.100	2.881.300	4,2
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,0
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	347.700	122.000	225.700	>100,0
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
Einzahlungen Finanzhaushalt	70.378.700	68.481.700	1.897.000	2,8
Auszahlungen Finanzhaushalt	71.593.100	68.486.100	3.107.000	4,5
Ergebnis	-1.214.400	-4.400	-1.210.000	>100,0

4 Haushaltssatzung

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung entsprechend § 1a der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	%
1. Ergebnishaushalt				
1.1 Ordentliche Erträge	62.289.200	61.372.400	916.800	1,5
1.2 Ordentliche Aufwendungen	63.286.100	61.908.400	1.377.700	2,2
1.3 Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,0
1.4 Außerordentliche Aufwendungen	1.700.000	700.000	1.000.000	>100,0
Erträge Ergebnishaushalt	62.289.200	61.372.400	916.800	1,5
Aufwendungen Ergebnishaushalt	64.986.100	62.608.400	2.377.700	3,8
Ergebnis	-2.696.900	-1.236.000	-1.460.900	>100,0
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	52.506.900	52.710.800	-203.900	-0,4
2.2 Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	57.088.100	55.560.300	1.527.800	2,7
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,0
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	642.500	292.500	350.000	>100,0
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
Einzahlungen Finanzhaushalt	52.506.900	52.710.800	-203.900	-0,4
Auszahlungen Finanzhaushalt	57.730.600	55.852.800	1.877.800	3,4
Ergebnis	-5.223.700	-3.142.000	-2.081.700	66,3

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft entsprechend § 1a der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	%
1. Ergebnishaushalt				
1.1 Ordentliche Erträge	42.565.100	42.547.000	18.100	0,0
1.2 Ordentliche Aufwendungen	42.882.200	42.940.100	-57.900	-0,1
1.3 Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,0
1.4 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,0
Erträge Ergebnishaushalt	42.565.100	42.547.000	18.100	0,0
Aufwendungen Ergebnishaushalt	42.882.200	42.940.100	-57.900	-0,1
Ergebnis	-317.100	-393.100	76.000	-19,3
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	41.500.500	41.225.500	275.000	0,7
2.2 Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	44.508.600	46.330.100	-1.821.500	-3,9
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,0
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	321.000	331.000	-10.000	-3,0
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.400	51.400	0	0,0
Einzahlungen Finanzhaushalt	41.500.500	41.225.500	275.000	0,7
Auszahlungen Finanzhaushalt	44.881.000	46.712.500	-1.831.500	-3,9
Ergebnis	-3.380.500	-5.487.000	2.106.500	-38,4

4 Haushaltssatzung

4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Form und der Inhalt der Haushaltssatzung entsprechen den Vorgaben des § 178 Abs. 3 NKomVG i. V. m. dem Muster 1 des RdErl. d. MI vom 4. Dezember 2006 - 33.3-10300/2 bzw. des § 112 Abs. 2 NKomVG. Genehmigungspflichtige Teile, die sich aus § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, 4, 6, § 121 Abs. 2, 3 und § 122 Abs. 2 NKomVG ergeben, waren in die Haushaltssatzung nicht aufzunehmen.

Das Verfahren zur Aufstellung der Haushaltssatzung basierte materiell auf der Verfügung des FB 20 „Haushaltsplanaufstellung 2015“ (0200.11 - Verfügung vom 24. April 2014) und zeitlich auf der ergänzenden Verfügung des FB 20 „Terminplanung - Haushalt 2015“ (0200.11 - Verfügung vom 24. April 2014). Es sprechen aus Prüfungssicht keine Anzeichen dafür, dass diese getroffenen und umgesetzten organisatorischen Maßnahmen ein ordnungsmäßiges Verfahren zur Aufstellung der Haushaltssatzung 2015 nicht gewährleisten.

Der Rat hat am 24. Februar 2015 die Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen (Drucksache 17364/15). Sie wurde mit Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde vom 14. April 2015 ohne Einschränkungen bestätigt. Ebenso wurde die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 GemHKVO als weiterhin gegeben beurteilt. Auf Ziffer 4.1 Abs. 1 Satz 1 DA für das RPA wird verwiesen. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 23. April 2015 im Amtsblatt der Stadt Braunschweig, 42. Jahrgang, Nr. 1. Die Haushaltssatzung lag mit dem Haushaltsplan in der Zeit vom 24. April 2015 bis 5. Mai 2015 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

- B** Die Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, wonach die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll, wurde nicht eingehalten.

Die Voraussetzungen des § 115 NKomVG für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung lagen im Haushaltsjahr nicht vor, sodass eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr zu Recht nicht aufzustellen war.

5 Haushaltsplan

5.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zum Haushaltsplan zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung ist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015. Geprüft wurden in formeller Hinsicht insbesondere die Vollständigkeit des Haushaltsplans sowie die Einhaltung der im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans zu beachtenden Aufstellungsgrundsätze. Die Aufstellungsgrundsätze ergeben sich insbesondere aus den §§ 110 und 113 NKomVG und den §§ 1 bis 8 GemHKVO.

Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf den Haushaltsplan als Ganzes sowie auf die Pläne der gebildeten Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte.

Zu den Festsetzungen im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015 sowie zum Umfang der Stellenbesetzungen zum 30. Juni des Haushaltsjahres und des Vorjahres vgl. Tz. 5.2.4.

Bezüglich der Beurteilung der Einhaltung des zentralen Haushaltsgrundsatzes nach § 110 Abs. 1 NKomVG zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft und zur dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 GemHKVO der Stadt wird auf den RdErl. d. MI vom 8. Februar 2011 - 33.1-10300/3 - verwiesen, wonach die Kommunen den Aufsichtsbehörden zusammen mit der Haushaltsatzung eine Übersicht über die Daten ihrer Haushaltswirtschaft vorzulegen haben. Anhand dieser Daten erfolgt von dort eine Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 GemHKVO. Der o. g. RdErl. ist am 23. März 2011 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Die Stadt hat dem MI die entsprechenden Daten ihrer Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2015 vorgelegt. Das MI hat mit Schreiben vom 14. April 2015 festgestellt, dass die Kriterien des § 23 GemHKVO für das Planungsjahr 2015 erfüllt werden und die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt weiterhin gegeben ist. Eine gesonderte Beurteilung durch das RPA erfolgt somit nicht.

5.2 Feststellungen und Erläuterungen

5.2.1 Haushaltsplan - gesamt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 ist bezüglich seiner Bestandteile und der zum Haushaltsplan gehörenden Anlagen formal vollständig (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 GemHKVO). Die sich aus den §§ 110 und 113 NKomVG und den §§ 1 bis 6 GemHKVO ergebenden sonstigen Aufstellungsgrundsätze, Vorgaben und Hinweise wurden, soweit zutreffend, im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans beachtet. Die Einhaltung der §§ 7 und 8 GemHKVO war nicht zu prüfen.

5 Haushaltsplan

5.2.2 Teilergebnishaushalte

Die Teilergebnishaushalte für das Haushaltsjahr 2015 sind bezüglich Umfang und Inhalt, d. h. hinsichtlich Art und Quellen der Ergebniskomponenten, formal vollständig (vgl. § 2 GemHKVO). Die entsprechenden Aufstellungsgrundsätze, insbesondere hinsichtlich der Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte entsprechend der Verwaltungsgliederung, der Angaben zum Ansatz und Ausweis, der Gliederung der Rechenwerke und der Bildung von Budgets, wurden beachtet.

5.2.3 Teilfinanzhaushalte

Die Teilfinanzhaushalte für das Haushaltsjahr 2015 sind bezüglich Umfang und Inhalt, d. h. hinsichtlich Art und Quellen der Finanzkomponenten, formal vollständig (vgl. § 3 GemHKVO). Die entsprechenden Aufstellungsgrundsätze, insbesondere hinsichtlich der Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte entsprechend der Verwaltungsgliederung, der Angaben zum Ansatz und Ausweis, der Gliederung der Rechenwerke und der Bildung von Budgets, wurden beachtet.

5.2.4 Stellenplan

Der Stellenplan ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Dargestellt werden im Folgenden für die Kernverwaltung sowie für die Sonderrechnungen FB 20 Stadtentwässerung, FB 20 Abfallwirtschaft und FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement getrennt für das Haushaltsjahr und das Vorjahr die Anzahl der Planstellen und der besetzten Stellen am 30. Juni sowie die Höhe der entsprechenden Planabweichungen.

Kernverwaltung

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen
Beamte	1.328,31	1.209,98	-118,33	1.337,14	1.212,75	-124,39
Beschäftigte	1.815,04	1.676,73	-138,31	1.834,25	1.697,12	-137,13
Gesamt	3.143,35	2.886,71	-256,64	3.171,39	2.909,87	-261,52

FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen
Beamte	2,37	2,37	0,00	3,37	3,37	0,00
Beschäftigte	4,50	3,50	-1,00	3,50	3,50	0,00
Gesamt	6,87	5,87	-1,00	6,87	6,87	0,00

FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen
Beamte	4,63	4,63	0,00	4,63	4,63	0,00
Beschäftigte	2,50	2,50	0,00	2,5	2,5	0,00
Gesamt	7,13	7,13	0,00	7,13	7,13	0,00

5 Haushaltsplan

FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab- weichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab- weichungen
Beamte	22,50	21,50	-1,00	20,50	18,50	-2,00
Beschäftigte	258,88	221,05	-37,83	252,88	221,66	-31,22
Gesamt	281,38	242,55	-38,83	273,38	240,16	-33,22

6 Haushaltsplanung

6.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltsplanung zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung sind die Haushaltsansätze (Veranschlagungen) im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015. Geprüft wurde die Einhaltung der im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans zu beachtenden Haushalts- und Planungsgrundsätze und sie ergänzende Bestimmungen. Die Haushalts- und Planungsgrundsätze ergeben sich insbesondere aus den §§ 110, 113, 118 und 119 NKomVG sowie den §§ 9 bis 16 GemHKVO. Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf den Haushaltsplan als Ganzes und erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte zentral unter Berücksichtigung festgelegter Abweichungskriterien und einer festgelegten Anzahl von Stichprobenelementen je Planungsobjektart (vgl. Tz. 05).

6.2 Feststellungen und Erläuterungen

6.2.1 Haushaltsplan - gesamt

Die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2015 wird insbesondere bezüglich

- der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung,
- des Haushaltsausgleichs in der Planung im Ergebnisbereich,
- der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
- der Entwicklung der Überschussrücklagen,
- der Schuldendeckungsfähigkeit,
- der Berücksichtigung der vom MI bekannt gegebenen Orientierungsdaten bei der Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,
- des Ausgleichs der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die einzelnen Haushaltsjahre in Erträgen und Aufwendungen,
- der Veranschlagung eines Überschusses im ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis und
- der Erläuterungen im Vorbericht bzw. Haushaltsplan zu Ansatzabweichungen gegenüber dem Vorjahr sowie zu neuen und mehrjährigen Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen

als im Wesentlichen ordnungsmäßig beurteilt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, über die zu berichten wäre, haben sich nicht ergeben.

6 **Haushaltsplanung**

6.2.2 Teilergebnishaushalte

Die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2015 in den Teilergebnishaushalten wird - soweit geboten - insbesondere bezüglich

- einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, einschließlich des in der Haushaltsplanung zu berücksichtigenden Investitionsprogramms,
- der Bruttoveranschlagung, unter Berücksichtigung zulässiger Ausnahmen,
- der Periodisierung der errechneten oder sorgfältig geschätzten Erträge und Aufwendungen,
- der Beachtung des Grundsatzes der Haushaltsklarheit für den Ansatz von Erträgen und Aufwendungen einschließlich ggf. notwendiger Erläuterungen,
- der Veranschlagung von Personal-, Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen auf Basis der Übersicht nach § 5 Abs. 1 Satz GemHKVO einschließlich entsprechender innerer Verrechnungen,
- der Ansätze für Aufwendungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet und
- der wesentlichen zweckgebundenen Erträge

als im Wesentlichen ordnungsmäßig beurteilt. Entsprechende Bemerkungen aufgrund von unwesentlichen Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln wurden den betreffenden FB und Ref. mitgeteilt.

Darüber hinaus wird folgendes angemerkt:

- B** Beim dem für den FB 65 geführten Teilhaushalt wurde im Rahmen der Prüfung verschiedener Mischprojekte festgestellt, dass Veranschlagungen für Instandhaltungen und Investitionen der Höhe und der Zuordnung nach hinsichtlich der Erfordernisse nach den §§ 10 und 12 GemHKVO zu pauschal, d. h. zu ungenau, vorgenommen wurden. Es wurde daher notwendig, die Ansätze bezüglich der Instandhaltungen über § 19 Abs. 1 GemHKVO und bezüglich der Investitionen über § 19 Abs. 4 GemHKVO anzupassen (Verfahren zur Deckungsfähigkeit).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Einhaltung der Vorschriften zur Haushaltsplanung anhand eines Produkts aus dem Teilhaushalt Zentrale Dienste festgestellt wurde, dass Abfindungen anderer Behörden aufgrund des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags als Ertrag veranschlagt und auch vereinnahmt und dann dem Pensionsfonds zugeführt wurden, obwohl diese Abfindungen in vollständiger Höhe direkt, d. h. erfolgsneutral und somit durchlaufend, dem Pensionsfonds zuzuordnen sind. Ebenfalls wurden zu leistende Abfindungen beim Wechsel städtischer Beamtinnen und Beamten zu anderen Behörden als Aufwand veranschlagt und verausgabt und dann dem Pensionsfonds entnommen. Auch diese seitens der Stadt zu leistenden Abfindungen sind ebenso in vollständi-

6 **Haushaltsplanung**

ger Höhe direkt, d. h. erfolgsneutral und somit durchlaufend, dem Pensionsfonds zu entnehmen. Es handelt sich hier um durchlaufende Gelder gemäß § 14 Nr. 1 GemHKVO, die nicht im Haushaltsplan zu veranschlagen sind.

6.2.3 Teilfinanzhaushalte

Die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2015 in den Teilfinanzhaushalten wird - soweit geboten - insbesondere bezüglich

- einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich des in der Haushaltsplanung zu berücksichtigenden Investitionsprogramms,
- der Bruttoveranschlagung unter Berücksichtigung zulässiger Ausnahmen,
- der Periodisierung der errechneten oder sorgfältig geschätzten Einzahlungen und Auszahlungen,
- der Beachtung des Grundsatzes der Haushaltsklarheit für den Ansatz von Einzahlungen und Auszahlungen einschließlich ggf. notwendiger Erläuterungen,
- der maßnahmenbezogenen Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen einschließlich der Angaben zur voraussichtlichen Verteilung der Belastungen auf die künftigen Haushaltsjahre,
- der Dokumentation zur Wirtschaftlichkeit bzw. von Folgekostenberechnungen von entsprechenden Investitionen unter Berücksichtigung ggf. begründeter notwendiger Ausnahmen hiervon,
- der Nichtberücksichtigung haushaltsunwirksamer Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsplan (bez. Ergebnis vgl. § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 51 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO),
- der Veranschlagung von Personal-, Versorgungs- und Beihilfeauszahlungen auf Basis der Übersicht nach § 5 Abs. 1 Satz GemHKVO einschließlich entsprechender innerer Verrechnungen,
- der Ansätze für Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet und
- der wesentlichen zweckgebundenen Einzahlungen

als im Wesentlichen ordnungsmäßig beurteilt. Entsprechende Bemerkungen aufgrund von unwesentlichen Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln wurden den betreffenden FB und Ref. mitgeteilt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Einhaltung der Vorschriften zur Haushaltsplanung anhand eines investiven Projekts aus dem Teilhaushalt Zentrale Dienste festgestellt wurde, dass Einzahlungen beim Sondervermögen Pensionsfonds für die Zuführung von Pensionsrückstellungen und Auszahlungen aus dem Sondervermögen Pensionsfonds für den Verbrauch von Pensionsrückstellungen

6 **Haushaltsplanung**

städtisch als investive Auszahlungen bzw. Einzahlungen gebucht werden. Bei diesen den städtischen Haushalt betreffenden Zahlungen handelt es sich nicht, wie veranschlagt und ausgeführt, um investive Aus- und Einzahlungen, sondern um erfolgswirksame periodische Aufwendungen und ggf. Erträge gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHKVO mit entsprechenden Ein- und Auszahlungen, die finanzrechnungsbezogen der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

7 Haushaltswirtschaft

7.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltswirtschaft zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung sind haushaltswirtschaftsrelevante Verwaltungsvorgänge des Haushaltsjahres 2015. Geprüft wurde die Einhaltung der für die Haushaltswirtschaft maßgebenden Vorschriften (insbesondere §§ 117 und 119 NKomVG sowie §§ 17 bis 20 und §§ 25 bis 33 GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen. Dies betrifft insbesondere die

- (a) ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsreste,
- (b) Einhaltung der Deckungsregeln sowie die Beachtung der Haushaltsvermerke,
- (c) Ermächtigungen/Voraussetzungen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen,
- (d) Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sowie für kaufmännische Ausbuchungen,
- (e) strategischen Ziele und wesentlichen Produkte sowie die entsprechenden Produktbeschreibungen, Produktziele, Maßnahmen zur Produktzielerreichung und Produktkennzahlen im Teilhaushalt,
- (f) Berichtspflicht gemäß § 29 GemHKVO,
- (g) Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 30 GemHKVO).

Die Prüfungshandlungen zu (a) und (b) erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte zentral unter Berücksichtigung festgelegter Abweichungskriterien und einer festgelegten Anzahl von Stichprobenelementen je Planungsobjektart (vgl. Tz. 05). Die Prüfungshandlungen zur Gesamtddeckung (vgl. (b)) erfolgten für den Haushaltsplan als Ganzes. Die Prüfungshandlungen zu (c) erfolgten auf Basis der in den Teilhaushalten der Stadt beantragten und genehmigten üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen. Die Prüfungshandlungen zu (d) erfolgten auf Basis der in den Teilhaushalten der Stadt vorgenommenen Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sowie kaufmännischen Ausbuchungen. Zu den Prüfungshandlungen zu (e) vgl. Tz. 7.2.5. Die Prüfungshandlungen zu (f) und (g) orientierten sich an entsprechenden verwaltungsinternen Erfahrungen des FB 20, da zur Auslegung der §§ 29 und 30 GemHKVO weder gesetzliche noch städtische Regelungen bestehen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung solcher Regelungen besteht ebenfalls nicht.

- B** Dies vorausgeschickt wird angemerkt, dass - bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses auf Teilhaushaltsebene insgesamt - an die Teilhaushaltsverantwortlichen gerichtete Fragen des RPA in Teilen nicht durchgängig ausreichend beantwortet und mit entsprechenden Nachweisen unterlegt wurden.

7 Haushaltswirtschaft

7.2 Feststellungen und Erläuterungen

7.2.1 Ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsreste

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen (§ 25 GemHKVO), Aufwendungen und Auszahlungen (§ 26 GemHKVO), Verpflichtungsermächtigungen (§ 119 NKomVG i. V. m. § 11 GemHKVO) und Haushaltsreste (§ 20 GemHKVO sowie § 59 Nr. 21 GemHKVO) hat auf Basis der für die Haushalte der Stadt für die Prüfung ausgewählten Stichproben grundsätzlich keine Beanstandungen ergeben. Ergänzend werden jedoch folgende Hinweise gegeben bzw. wird folgendes beanstandet:

Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen:

B/St Bei dem über die Stichprobenauswahl als Stichprobenelement zufällig ausgewählten Produkt „1.21.2310.10 Berufliche Schulen“ wurde festgestellt, dass vertraglich vereinbarte Zuschüsse eines Fördervereins einer Schule an die Stadt für 2015 nicht abgerechnet wurden und der Stadt damit entsprechende Erträge und Einzahlungen entgangen sind. Nach Auskunft des FB 40 sind derart gebotene Zuschüsse ebenso nicht für die Haushaltsjahre 2006 bis 2014 und auch nicht für das Folgejahr 2016 abgerechnet worden. Der damit verbundene finanzielle Schaden für die Stadt konnte bisher noch nicht genau quantifiziert werden. Grundlage dieser Zuschüsse ist ein Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen bzw. der Stadt und dem Förderverein dieser Schule aus dem Jahr 1962 unter Berücksichtigung eines Änderungsvertrages aus dem Jahr 1986. Nach diesem Vertrag ist der Förderverein verpflichtet, der Stadt jährlich einen Zuschuss in Höhe von 20 % der Kosten zu zahlen, die die Stadt für Leistungen entsprechend der §§ 14 und 16 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. März 1962 zu tragen hat und entsprechend aufbringt.

B Außerdem wurde bei dem Produkt „1.21.2310.10 Berufliche Schulen“ festgestellt, dass die Erträge aus der Pacht für Schulcafeterien nicht pro Schulform veranschlagt worden sind, sondern lediglich in einer Summe für alle Schulen im Profitcenter 2430 und auf dem Produkt „1.21.2430.10 Schule“. Die Ergebnisse aus der Bewirtschaftung wurden dagegen für die jeweils konkrete Schule gebucht.

B Bei diversen Produkten des FB 40 wurden Fehlbuchungen bei den Erträgen der Gastschulbeiträge festgestellt. Durch Vorzeichenfehler beim Umbuchen und Verteilen von Gastschulbeiträgen auf die Schulformen wurden die entsprechenden Erträge statt mit negativem mit positivem Vorzeichen gebucht. Erträge sind im Finanzwesensverfahren SAP negativ zu buchen. Die positiven Erträge bei den Produkten 1.21.XXXX.10 gleichen sich mit den negativen Umbuchungen bei den Produkten 1.21.XXXX.11 aus, sodass zwar bei den einzelnen Produkten Plan-Ist-Abweichungen zu verzeichnen sind, diese sich aber zusammengefasst in der übergeordneten Produktgruppe nicht auswirken.

Darüber hinaus wird noch darauf hingewiesen, dass Erträge aus „Zuweisungen vom Land“ in Höhe von 150.000 EUR nicht wie vorgesehen auf dem Produkt „1.21.2430.10 Sonstige schulische Aufgaben-Schulen“ veranschlagt wurden, sondern verteilt auf die einzelnen Schulformen bzw. in gleicher Höhe im

7 Haushaltswirtschaft

Teilhaushalt des FB 20. Dem Planbetrag von 0 EUR bei dem o. a. Produkt steht ein Ergebnis und somit eine Abweichung von rd. 332 TEUR gegenüber. Das Ergebnis hätte aufgrund von Landesvorgaben im Profit-Center 2430 gebucht werden müssen. Dies war zum Planungszeitpunkt jedoch nicht bekannt.

Bewirtschaftung der Aufwendungen und Auszahlungen:

- B** Vom FB 51 wurde im Berichtsjahr u. a. auch für die Bewirtung bei Dienst- und Arbeitsgesprächen ein Kaffeevollautomat mit einem Anschaffungswert i. H. v. 1.700 EUR beschafft. Eine Dokumentation des Beschaffungsvorgangs einschließlich einer entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde dem RPA trotz Nachfrage nicht zur Prüfung vorgelegt. Zur Klärung des möglichen örtlichen Bedarfs eines solchen Kaffeevollautomaten sowie der hiermit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen wäre vom FB 51 eine entsprechende Markterkundung durchzuführen. Bei der vom FB 51 angegebenen Erklärung für die Beschaffungsnotwendigkeit des Kaffeevollautomaten handelte es sich lediglich um eine Begründung für die Anschaffung einer Kaffeemaschine, nicht aber um eine Begründung für die gewählte Variante der Beschaffung eines Kaffeevollautomaten mit einem Anschaffungswert i. H. v. 1.700 EUR. Gemäß Rundschreiben des OBM vom 14. Juli 2004 „Bewirtung bei Dienst- und Arbeitsgesprächen“ ist eine Bewirtung bei Dienst- und Arbeitsgesprächen unter Inanspruchnahme städtischer Haushaltsmittel ausschließlich auf Gespräche mit externen Gesprächspartnern beschränkt. Hierbei sind wiederum aus Gründen, vorhandene Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen, grundsätzlich ausschließlich Getränke (Tee, Kaffee, Wasser) zu reichen. Aufgrund der fehlenden Dokumentation für die Beschaffung des Kaffeevollautomaten wird prüfungsseitig davon ausgegangen, dass für die hier gewählte Variante eines Kaffeevollautomaten kein entsprechender Bedarf bestand.

Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen:

§ 112 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 d NKomVG umschreibt Verpflichtungsermächtigungen als Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten. § 119 NKomVG und § 11 GemHKVO konkretisieren hierzu die Voraussetzungen. Durch die Aufnahme von Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsplan ermächtigt der Rat die Verwaltung, für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, die über mehrere Haushaltsjahre angelegt sind, Verpflichtungen einzugehen, durch die Auszahlungen für entsprechende Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in späteren Haushaltsjahren zu leisten sind. Sie berechtigen zwar nicht zur Leistung von Auszahlungen, wohl aber zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluss von Verträgen und ähnlichem. Die sich aus den Verpflichtungsermächtigungen in späteren Haushaltsjahren ergebenden Auszahlungen sind, dem Kassenwirksamkeitsprinzip entsprechend, als Auszahlungsansätze in den Haushaltsjahren zu veranschlagen, in denen sie zu leisten sind.

Die Höhe der im Haushaltsplan für Folgejahre insgesamt und für das direkte Folgejahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sowie die Höhe der im direkten Folgejahr in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen stellen sich für das Berichtsjahr und das Vorjahr wie folgt dar:

7 Haushaltswirtschaft

			Verpflichtungsermächtigungen					
			Berichtsjahr			Vorjahr		
			im HhPI 2015 für Folgejahre veranschlagte VE	im HhPI 2015 für 2016 veranschlagte VE	2016 in Anspruch genommene VE	im HhPI 2014 für Folgejahre veranschlagte VE	im HhPI 2014 für 2015 veranschlagte VE	2015 in Anspruch genommene VE
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	TH 01	Pol. Gr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	TH 02	Verw.F	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	TH 09	FB 01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	TH 81	Ref. 0120	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	TH 83	Ref. 0140	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	TH 84	Ref. 0150	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	TH 03	Pers.V	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	TH 10	FB 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	TH 20	FB 20	1.250.000,00	1.250.000,00	0,00	1.150.000,00	1.150.000,00	0,00
	TH 20	FB 65	35.393.600,00	20.190.000,00	6.740.115,00	38.376.900,00	21.509.900,00	8.269.781,79
10	TH 32	FB 32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	TH 37	FB 37	2.877.500,00	2.118.500,00	1.740.000,00	2.562.000,00	147.000,00	82.834,56
12	TH 40	FB 40	1.148.000,00	1.148.000,00	0,00	500.000,00	500.000,00	0,00
13	TH 41	FB 41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	TH 86	Ref. 0500	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	TH 50	FB 50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	TH 51	FB 51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	TH 87	Ref. 0600	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	TH 91	Ref. 0610	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	TH 90	Ref. 0630	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	TH 61	FB 61	4.730.000,00	2.671.000,00	26.526,00	4.031.000,00	1.547.000,00	0,00
21	TH 66	FB 66	13.769.000,00	9.639.000,00	1.774.904,26	13.259.100,00	9.015.100,00	3.089.728,83
22	TH 67	FB 67	0,00	0,00	0,00	1.260.000,00	1.260.000,00	789.832,55
23	TH 88	StSt. 0800	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	TH 04	Allgem. F.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			59.168.100,00	37.016.500,00	10.281.545,26	61.139.000,00	35.129.000,00	12.232.177,73

B Von den im Haushaltsplan 2015 und 2014 für Folgejahre veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 59.168 TEUR und 61.139 TEUR waren 37.017 TEUR bzw. 35.129 TEUR für 2016 bzw. 2015 veranschlagt. In Anspruch genommen wurden davon in 2016 bzw. 2015 nur rd. 10.282 TEUR bzw. 12.232 TEUR. Dies entspricht einer Quote von rd. 28 % bzw. 35 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen. Im Umkehrschluss ergaben sich damit bezüglich der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen entgegen der Vorgabe des § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG, wonach nur notwendige Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen sind, ausweislich Planungsungenauigkeiten i. H. v. rd. 72 % bzw. 65 %. Ein ähnliches Verhältnis zeigte sich auch schon für davorliegende Haushaltsjahre.

Bewirtschaftung der Haushaltsreste:

Im Rahmen der zeitlichen Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen wurden auf Basis des § 20 GemHKVO und der Verfügung des FB 20 „Haushaltsvollzug und Jahresabschluss 2015; Übergang auf das Haushaltsjahr 2016“

7 Haushaltswirtschaft

vom 30. November 2015 (0200.11/20.4) für nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel entsprechende Haushaltsreste (§ 59 Nr. 21 GemHKVO) zur Übertragung in das folgende Haushaltsjahr gebildet. Die genannte Verfügung des FB 20 legt unter Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1.1 und unter Ziffer 4.1.2 fest, welche Sachverhalte von der Haushaltsrestebildung im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt grundsätzlich betroffen sind und wie seitens der FB und Ref. auf dieser Basis Haushaltsreste entsprechend konkretisiert beantragt werden können, deren Freigabe der FB 20 dann gesondert verfügt. Die nachfolgende Übersicht zeigt teilhaushaltsbezogen die beantragten und freigegebenen Haushaltsreste für das Berichtsjahr und das Vorjahr. Die Haushaltsreste des Investitionsmanagements sind aufgeteilt in die Bereiche Investitionen (vermögenswirksam) und Instandhaltungen von Vermögensgegenständen (erfolgswirksam). Die Spalte Ergebnishaushalt zeigt die erfolgswirksamen Haushaltsreste, die über die erfolgswirksamen Haushaltsreste für die Instandhaltungen von Vermögensgegenständen aus dem Investitionsmanagement hinausgehen.

			Haushaltsreste					
			Berichtsjahr			Vorjahr		
			Investitionsmanagement		Ergebnis-	Investitionsmanagement		Ergebnis-
			Investitionen	Instand-	haushalt	Investitionen	Instand-	haushalt
			Aufwendungen	haltungen	Aufwendungen	Aufwendungen	haltungen	Aufwendungen
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	TH 01	Pol. Gr.	17.000,00	0,00	238.863,70	0,00	1.000,00	32.191,52
2	TH 02	Verw.F	0,00	0,00	0,00	2.000,00	2.400,00	0,00
3	TH 09	FB 01	3.701,30	0,00	0,00	47.406,08	23.608,40	0,00
4	TH 81	Ref. 0120	0,00	0,00	50.869,66	1.226,64	0,00	0,00
5	TH 83	Ref. 0140	787,50	1.300,00	8.390,00	256,11	0,00	7.350,11
6	TH 84	Ref. 0150	0,00	0,00	0,00	300,00	348,00	1.200,00
7	TH 03	Pers.V	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	TH 10	FB 10	307.202,65	939.065,68	0,00	152.857,07	165.675,41	153.599,51
9	TH 20	FB 20	3.053.347,79	1.646.464,55	243.065,07	1.720.496,05	1.718.242,46	158.200,00
	TH 20	FB 65	24.532.181,62	19.406.361,77	0,00	8.345.931,77	8.773.836,80	0,00
10	TH 32	FB 32	14.064,12	6.726,66	0,00	39.959,27	6.313,46	0,00
11	TH 37	FB 37	1.337.567,29	121.888,63	371.770,47	1.489.208,09	226.524,78	0,00
12	TH 40	FB 40	2.045.605,52	2.308.428,46	146.496,94	1.372.415,25	2.961.935,83	294.024,08
13	TH 41	FB 41	43.413,05	52.633,59	92.046,69	190.187,12	69.913,51	160.743,22
14	TH 86	Ref. 0500	0,00	0,00	13.000,00	0,00	0,00	10.000,00
15	TH 50	FB 50	236.627,46	302,50	1.762.773,60	139.223,54	8.085,64	16.883,29
16	TH 51	FB 51	92.267,00	574.852,78	67.679,58	868.026,43	512.243,71	343.130,50
17	TH 87	Ref. 0600	12.144,17	52.403,67	0,00	6.005,00	75.238,59	2.510,00
18	TH 91	Ref. 0610	0,00	6.746,00	51.226,60	0,00	0,00	67.594,65
19	TH 90	Ref. 0630	1.245,00	0,00	113.400,00	1.589,98	4.468,75	307.202,59
20	TH 61	FB 61	2.203.631,41	2.529.668,70	348.620,99	1.977.867,56	2.300.176,72	449.948,78
21	TH 66	FB 66	14.873.667,01	1.393.801,14	161.417,36	16.918.288,60	2.136.731,63	257.986,98
22	TH 67	FB 67	2.589.265,17	658.239,34	661.546,68	3.066.244,78	881.482,11	890.958,08
23	TH 88	StSt. 0800	82.603,60	16.613,23	95.000,00	515.000,00	126.440,39	219.487,31
24	TH 04	Allgem. F.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			51.446.321,66	29.715.496,70	4.426.167,34	36.854.489,34	19.994.666,19	3.373.010,62
Gesamtsumme			85.587.985,70			60.222.166,15		

7 Haushaltswirtschaft

Bezüglich der Haushaltsreste für Investitionen i. H. v. 51.446 TEUR (Vorjahr: 36.854 TEUR) sollte im Jahresabschluss zur Verdeutlichung der zeitlichen Übertragbarkeit der jeweiligen Haushaltsreste eine Differenzierung in begonnene und nicht begonnene Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgenommen werden. Es muss für Sachverhalte nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 und Satz 2 GemHKVO transparent sein, inwieweit das Gebot der zeitlichen Begrenzung der Übertragbarkeit der Investitionsermächtigungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GemHKVO („... vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wird.“) beachtet wird. Dazu muss der Zeitpunkt des Beginns jeder Maßnahme im Verhältnis zum originären Budget dokumentiert werden (Ermittlung z. B. in Ergänzung des Vordrucks 9 b „Antrag auf Übertragung“ zur Jahresabschluss-Verfügung). Eine interne Kontrolle in dieser Hinsicht ist zur Beurteilung einer sparsamen und wirtschaftlich geführten Haushaltswirtschaft geboten.

B

Die Haushaltsreste für Instandhaltungen von Vermögensgegenständen i. H. v. 29.715 TEUR (Vorjahr: 19.995 TEUR) und die Haushaltsreste des Ergebnishaushalts i. H. v. 4.426 TEUR (Vorjahr: 3.373 TEUR) innerhalb eines nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GemHKVO erklärten Budgets sind entsprechend § 20 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO (automatisch) übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Außerhalb eines Budgets können Ansätze für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 20 Abs. 2 Satz 3 GemHKVO). Gleiches gilt für Ermächtigungen nach § 20 Abs. 3 GemHKVO. Auch für Aufwandsermächtigungen muss transparent sein, inwieweit das Gebot der zeitlichen Begrenzung der Übertragbarkeit entsprechend der genannten Vorgaben beachtet wird. Da entsprechend übertragene Ermächtigungen zeitlich nur begrenzt verfügbar sind, ist auch hier eine interne Kontrolle zur Beurteilung einer sparsamen und wirtschaftlich geführten Haushaltswirtschaft geboten.

B

Beispiele für die Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen über den Verfügungsrahmen des § 20 Abs. 2 Satz 3 GemHKVO hinaus:

	Berichtsjahr			Vorjahr		
	akt. Budget 2015	gebuchte Belege	Hh-Rest 2015	orig. Budget 2014	gebuchte Belege	Hh-Rest 2014
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
4E.210009	132.012,26	67.352,71	64.659,55	0,00	64.201,37	7.558,18
4E.210029	329.945,37	212.219,05	117.726,32	0,00	65.405,70	3.900,00
4E.210116	40.000,00	0,00	40.000,00	40.000,00	0,00	80.000,00
4S.210061	235.000,00	103.566,03	131.433,97	0,00	96.949,40	3.538,06
4E.660002	2.695.318,43	1.226.981,48	1.468.336,95	450.000,00	1.119.314,66	539.290,50

Im Rahmen der Überprüfung der Zulässigkeit von üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen wurde festgestellt, dass bei drei Entscheidungen ein Vorgriff auf das folgende Haushaltsjahr zugrunde lag. Die Deckung erfolgt hier regelmäßig über Verpflichtungsermächtigungen. In der Begründung der zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit werden oftmals Verpflichtungen aufgrund von laufenden oder in Kürze anstehenden Aufträgen angeführt. Tatsächlich können diese Leistungen jedoch nicht mehr oder nicht mehr vollständig im auslaufenden Haushaltsjahr erbracht werden. Die Darstellung der Abwicklung solcher Haushaltsvorgriffe im Folgejahr erschien bis zum Haushaltsjahr 2014

7 Haushaltswirtschaft

nicht transparent. Die Beanstandung des letzten Schlussberichts wurde seitens des FB 20 zum Anlass genommen, die Darstellung der Übertragung den Anregungen entsprechend zu ändern, sodass die Haushaltssystematik nun den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und -klarheit des § 110 NKomVG gerecht wird.

Im Rahmen der Überprüfung der Zulässigkeit von üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen wurde ebenfalls festgestellt, dass mehrfach im zweiten Halbjahr oder auch erst im Zuge der Jahresabschlussarbeiten zur Begründung der zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit angegeben wurde, dass noch vorhandene Haushaltsmittel durch Aufträge gebunden sein. Obwohl die zu erwartenden Leistungen doch angesichts des überschaubaren zeitlichen Rahmens gut einschätzbar sein sollten, werden auch hier oftmals Leistungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig erbracht, sodass Übertragungen gemäß § 20 GemHKVO beantragt werden. Auch für eine nachträgliche Erhöhung des Budgets durch eine üpl./apl. Aufwendung oder Auszahlung gilt, die Periodisierung bzw. das Kassenwirksamkeitsprinzip gemäß § 10 GemHKVO, nachdem Aufwendungen in dem Haushaltsjahr veranschlagt werden, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind und Auszahlungen in dem Haushaltsjahr, in dem sie voraussichtlich zu leisten sind.

Beispiele für übertragene erhebliche Ermächtigungen zu üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen:

	Datum Entscheidung	AFW- bzw. ASZ-Konto	üpl./apl. AFW/ASZ EUR	Übertragung 2015 EUR
4E.000001	24.03.2015	421210	169.487,31	16.613,23
4E.000001	24.03.2015	787110	230.412,69	82.603,60
4E.210091	17.11.2015	421110	251.200,00	446.325,36
4E.210153	21.07.2015	421110	505.000,00	774.626,87
4E.210165	21.07.2015	421110	265.000,00	174.850,29
4E.210166	21.07.2015	787110	362.400,00	300.625,69
4E.210166	21.07.2015	427193	112.400,00	112.400,00
4E.210172	21.12.2015	421110	272.000,00	272.000,00
4E.210173	21.12.2015	421110	550.000,00	550.000,00
4E.660013	21.07.2015	427114	150.000,00	150.000,00
4S.210051	06.10.2015	421110	750.000,00	1.212.149,59
4S.210080	06.10.2015/ 21.12.2015	421110	2.700.000,00	2.608.811,08
4S.210080	06.10.2015	787110	300.000,00	297.410,88
4S.210083	21.12.2015	421110	3.634.000,00	3.632.984,62
4S.210083	21.12.2015	787110	9.250.000,00	9.186.000,00
4S.400025	02.02.2016	421110	164.000,00	118.401,31
4S.670007	06.10.2015	421270	200.000,00	79.915,74
5E.210100	21.07.2015	787110	246.000,00	383.816,05
5E.210146	17.11.2015	787110	204.500,00	203.644,00
5E.660100	21.12.2015/ 15.03.2016	787210	260.000,00	603.811,52
5S.500031	21.12.2015	783110	200.000,00	200.000,00

Gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG dürfen Verpflichtungen auch über- oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und z. B. für die Auftragserteilung bzw. Einleitung von Vergabeverfahren erforderlich sind.

7 Haushaltswirtschaft

Unter Umständen ist eine solche Handhabung der Restebildung vorzuziehen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der permanent hohe Stand an Haushaltsresten das Bemühen erfordert, seitens der Verwaltung und Politik einen Haushaltsresteabbau zu forcieren bzw. insbesondere den Verlauf von Maßnahmen des Investitionsmanagements sehr sorgfältig einzuschätzen, damit die Haushaltsmittel tatsächlich in dem Haushaltsjahr veranschlagt werden, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Darüber hinaus wird folgendes angemerkt:

- B** Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Einhaltung der zeitlichen Verfügbarkeit der übertragenen Ermächtigungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 GemHKVO wurde bei dem für den FB 65 geführten Teilhaushalt anhand mehrerer erfolgswirksamer Projekte festgestellt, dass die Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen über den festgesetzten Verfügungsrahmen hinaus gingen. Da übertragende Ermächtigungen zeitlich nur begrenzt verfügbar sind, wird es aus Prüfungssicht als notwendig angesehen, zur Bewirtschaftung von Haushaltsresten und zur Beurteilung einer sparsamen und wirtschaftlichen geführten Haushaltswirtschaft entsprechende interne Kontrollen zu implementieren.

7.2.2 Einhaltung der Deckungsregeln sowie die Beachtung der Haushaltsvermerke

Das RPA hat auf Basis der Stichproben auch geprüft, ob im Rahmen der Haushaltswirtschaft die Deckungsregeln (§§ 17 bis 20 GemHKVO) eingehalten und die Haushaltsvermerke beachtet worden sind.

Beanstandungen haben sich hier - soweit geboten - nicht ergeben.

7.2.3 Ermächtigungen/Voraussetzungen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen

Üpl./Apl. Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG wurden i. H. v. 37,06 Mio. EUR (Vorjahr: 25,99 Mio. EUR) bewilligt. Davon betrafen 10,82 Mio. EUR (Vorjahr: 19,56 Mio. EUR) die laufende Verwaltungstätigkeit und 26,24 Mio. EUR (Vorjahr: 5,99 Mio. EUR) das Investitionsmanagement. In dem Betrag von 10,82 Mio. EUR sind 6,52 Mio. EUR als Deckungsmittel für eine im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 gebildete Rückstellung für das neue Programm Ertüchtigung/Sanierung von Unterdecken Schul-sport- und Sporthallen (Ratsbeschluss vom 6. Dezember 2016) enthalten.

Üpl./apl. Ausgaben gemäß § 117 Abs. 2 NKomVG (nur im Investitionsmanagement) wurden i. H. v. 1,23 Mio. EUR (Vorjahr: 6,47 Mio. EUR) bewilligt.

Das RPA hat auf Basis der in den Teilhaushalten der Stadt beantragten und genehmigten üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen auch geprüft, ob im Rahmen der Haushaltswirtschaft die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 117 Abs. 1 und 2 NKomVG für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen vorgelegen haben.

Beanstandungen haben sich hier - soweit geboten - grundsätzlich nicht ergeben. Ergänzend werden folgende Hinweise gegeben bzw. wird folgendes beanstandet:

7 Haushaltswirtschaft

Ein seitens des FB 51 am 26. August 2015 gestellter Antrag auf üpl. Auszahlungen für die Sanierung von Warmwasserspeichern beim Jugendzeltlager Lenste i. H. v. 84.000 EUR aus dem Projekt 4S.510015 - FB 51 Global Instandhaltung Jugendzeltlager Lenste - wird nach Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 117 Abs. 1 NKomVG prüfungsseitig als zeitlich und sachlich nicht unabweisbar beurteilt. Der FB 51 begründete die beantragte apl. Auszahlung seinerzeit damit, dass die Sanierung der Warmwasserspeicher zwingend im Winterhalbjahr durchgeführt werden und bis Mitte März 2016 abgeschlossen sein muss. Die Zustimmung zu dem gestellten Antrag erfolgte dementsprechend durch Ratsbeschluss vom 6. Oktober 2015. Auf Basis dieses Ratsbeschlusses sollte ein in Lenste ansässiges Ingenieurbüro noch im Laufe des Oktober 2015 mit der Sanierung der Warmwasserspeicher beauftragt werden. Der FB 65 wurde folglich am 12. Oktober 2015 vom FB 51 über diesen Ratsbeschluss informiert. Der FB 65 hat einen entsprechenden Auftrag jedoch erst am 7. November 2016, d. h. rd. 13 Monate nach dem genannten Ratsbeschluss, an ein Ingenieurbüro vergeben. In diesem Rahmen ist keine zeitliche Unabweisbarkeit i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2015 gegeben. Mit der beantragten üpl. Auszahlung i. H. v. 84.000 EUR erhöhte sich das aktualisierte Budget nun auf rd. 272.400 EUR. Dem stehen Auszahlungen bis Ende 2015 von lediglich rd. 54.000 EUR gegenüber, sodass rd. 218.000 EUR als Haushaltsrest in das Haushaltsjahr 2016 übertragen wurden.

Bei einem seitens des FB 51 am 24. Mai 2016 nachträglich für das Berichtsjahr beantragten üpl. Aufwand i. H. v. 16.900 EUR für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für sog. Schulkindbetreuungsgruppen aus dem Projekt 5S.400044 (Festwertersatz) wurde festgestellt, dass der Antrag nicht von dem hierfür zuständigen FB 40 gestellt wurde.

7.2.4 Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, kaufmännische Ausbuchungen und Erlasse

Der Auftrag zur Prüfung der Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, kaufmännische Ausbuchungen und Erlasse ergibt sich u. a. aus Ziffer 4.3.4 der DA für das RPA.

Die Prüfung der Voraussetzungen der seitens der FB und Ref. veranlassten Stundungen, Niederschlagungen, kaufmännischen Ausbuchungen und Erlasse auf Basis der maßgeblichen Vorschriften der AO, des § 32 GemHKVO sowie der SDA II 20/07 einschließlich der Anlagen 1 und 2 hat - soweit geboten - keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Bemerkungen aufgrund von unwesentlichen Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln sind den entsprechenden FB und Ref. mitgeteilt worden. Die betroffenen Organisationseinheiten wurden schriftlich auf die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Vorschriften hingewiesen und haben die entsprechenden Fehler und Mängel inzwischen behoben.

7.2.5 Strategische Ziele und wesentliche Produkte

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG sind bezüglich der in den Teilhaushalten formulierten strategischen Ziele und wesentlichen Produkte auch die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes (Input) und der Grad der Zielerreichung (Output) zu prüfen (ergebnis- bzw. wirkungsorientierte Prüfung). Das

7 Haushaltswirtschaft

RPA hatte hierzu bereits für das Haushaltsjahr 2014 bei den betroffenen FB und Ref. einen entsprechenden Sachstand abgefragt.

Aus der nach Auswertung der Sachstandsabfragen gewonnenen allgemeinen Einschätzungen hatte das RPA im Schlussbericht 2014 - soweit geboten - den Teilhaushaltsverantwortlichen empfohlen, gemeinsam mit dem FB 20 zu würdigen, inwieweit bezüglich der im entsprechenden Teilhaushalt gesetzten strategischen Ziele und wesentlichen Produkte den angedachten Intentionen des Gesetzgebers, einschließlich denen, die sich aus § 4 Abs. 7 GemHKVO und § 21 Abs. 2 GemHKVO ergeben, entsprochen wird und wie man diese operabel gestalten kann.

Für das Berichtsjahr hat das RPA hierzu auf eine weitergehende Prüfung verzichtet, weil der Schlussbericht 2014 dem Rat erst am 3. Mai 2016 vorgelegt wurde. Somit war den Beteiligten zeitlich eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Sachverhalten nicht mehr möglich. Die Haushaltsplanungen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 waren zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen und die Haushaltsplanung 2017 hatte bereits begonnen. Ebenso wird es als zeitlich schwierig beurteilt, dass sich die Beteiligten für die Haushaltsplanungen der Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit diesen Sachverhalten inhaltlich auseinandersetzen. Die Prüfung wird daher zu gegebener Zeit fortgesetzt.

7.2.6 Berichtspflicht gemäß § 29 GemHKVO

Im Berichtsjahr haben sich abgesehen von der am 29. September 2015 angeordneten Haushaltssperre (vgl. Tz. 7.2.7) keine weiteren Erkenntnisse im Sinne des § 29 GemHKVO abgezeichnet, die eine unverzügliche Berichterstattung an den Rat erforderlich gemacht hätten.

7.2.7 Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 30 GemHKVO)

Der OBM hat mit Verfügung vom 29. September 2015 für das Haushaltsjahr 2015 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 30 GemHKVO angeordnet.

Die Anordnung war erforderlich geworden, weil sich abzeichnete, dass die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen aus der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr bei weitem nicht der Planung für das Haushaltsjahr 2015 entsprechen würde. Die Haushaltssperre erstreckte sich auf sämtliche Aufwandsbudgets und betrug 10 % der im Haushaltsplan festgesetzten Ansätze. Auszahlungen für Investitionen, Instandhaltungsaufwendungen und Finanzierungstätigkeiten wurden von der Haushaltssperre nicht erfasst. Ebenfalls ausgenommen waren die Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtungen.

Der OBM hat den Rat mit Mitteilung vom 29. September 2015 (Drucksache 15-00847) gemäß § 30 GemHKVO über die haushaltswirtschaftliche Sperre unterrichtet.

8 Plan-Ist-Vergleich

8.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist die Einhaltung des Haushaltsplans auch auf Basis eines Plan-Ist-Vergleichs von Erträgen und Aufwendungen sowie von Einzahlungen und Auszahlungen zu prüfen (§ 52 GemHKVO).

Gegenstand der Prüfung sind - hinsichtlich der von der Verwaltung festgelegten Planungsobjekte - Abweichungen zwischen den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen im „Ist“ von den entsprechenden Haushaltsansätzen (Veranschlagungen) des Haushaltsjahres 2015 (Plan-Ist-Vergleich). Geprüft wurde, ob die Verwaltung den vom Rat beschlossenen Haushaltsplan ausgeführt hat und sich die Haushaltswirtschaft damit innerhalb des vom Haushaltsplan gesetzten Rahmens bewegt hat (Beurteilung der Abweichungen).

Die Prüfungshandlungen erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte zentral unter Berücksichtigung festgelegter Abweichungskriterien und einer festgelegten Anzahl von Stichprobenelementen je Planungsobjektart (vgl. Tz. 05).

Darüber hinaus wird unter Tz. 8.2.4 zusätzlich zu den bereits o. g. Planungsobjekten speziell für die Aufwandsarten „Aufwendungen für aktives Personal“ und „Aufwendungen für Versorgung“ auf Plan-Ist-Abweichungen eingegangen.

Unter Tz. 8.2.5 werden außerdem für die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung die Plan-Ist-Werte sowie die absoluten und relativen Abweichungen in zusammengefasster Form für das Berichtsjahr und das Vorjahr in TEUR und Prozent dargestellt.

8.2 Feststellungen und Erläuterungen

8.2.1 Produkte

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, über die zu berichten wäre, haben sich nicht ergeben.

8.2.2 Erfolgswirksame Projekte

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, über die zu berichten wäre, haben sich grundsätzlich nicht ergeben. Ergänzend werden jedoch folgende Hinweise gegeben bzw. wird folgendes beanstandet:

B Beim Instandhaltungsprojekt 4S.400016 des FB 40 werden Aufwendungen für sog. Sporthallenrevisionen und für bestimmte sonstige Reparaturen abgebildet. Dem für das Berichtsjahr veranschlagten Budget i. H. v. von 100 TEUR standen Aufwendungen in tatsächlicher Höhe von rd. 24 TEUR gegenüber. Bei einem Budget für dieses Projekt zwischen 100 TEUR bis 130 TEUR in den Haushaltsjahren 2010 bis 2015 schwankten die tatsächlichen Aufwendungen zwischen rd. 22 TEUR und rd. 58 TEUR. Dies waren im Durchschnitt tatsächliche Aufwendungen i. H. v. rd. 38 TEUR, die durchschnittlich zu Abweichungen gegenüber der Planung i. H. v. rd. 86 TEUR führten. Auskunftsgemäß ist

8 Plan-Ist-Vergleich

es dem FB 40 aus bisher unterschiedlichen Gründen nicht gelungen, sowohl gebotene Sporthallenrevisionen einschließlich kleinerer Reparaturen als auch entsprechend notwendige größere Reparaturen zu beauftragen und ausführen zu lassen. Ebenso beabsichtigt der FB 40 nicht, die hiernach als zu hoch beurteilten Ansätze zu vermindern.

8.2.3 Investive Projekte und Mischprojekte

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, über die zu berichten wäre, haben sich nicht ergeben.

8 Plan-Ist-Vergleich

8.2.4 Aufwendungen für aktives Personal und Aufwendungen für Versorgung

Die Aufwendungen für „aktives Personal“ betragen:

	Aufwendungen für „aktives Personal“							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
103 Summe E13	150.610	152.840	-2.230	-1,5	171.602	160.415	11.187	7,0

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für „Pensionen Beamte“ betragen:

	Zuführungen zu den Rückstellungen für „Pensionen Beamte“							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
103 #405110	4.925	7.677	-2.752	-35,8	24.435	17.811	6.624	37,2

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für „Beihilfen“ betragen:

	Zuführungen zu den Rückstellungen für „Beihilfen“							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
103 #406110	692	1.082	-390	-36,0	3.689	2.488	1.201	48,3

Die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen fielen insgesamt niedriger aus. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere eine im Jahr 2015 höhere Sterberate im Bestand der Versorgungsempfänger gegenüber den der Prognoseberechnung des beauftragten Versicherungsmathematikers zugrunde liegenden statistischen Annahmen.

Die Aufwendungen für „Versorgung“ betragen:

	Aufwendungen für „Versorgung“							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
104 Summe E14	18.752	19.117	-365	-1,9	17.971	17.174	797	4,6

Die Aufwendungen für Versorgung sind in 2015 gegenüber 2014 stadtweit aufgrund höherer Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfänger gestiegen.

8 Plan-Ist-Vergleich

8.2.5 Plan-Ist-Werte

Für das Berichtsjahr und das Vorjahr stellen sich die Ist-Werte in der Ergebnisrechnung und die Plan-Werte in der Haushaltssatzung sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent wie folgt dar:

	Ergebnisrechnung/Haushaltsatzung							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
Ordentliche Erträge	690.413	715.342	-24.929	-3,5	670.918	713.713	-42.795	-6,0
Ordentliche Aufwendungen	716.209	715.342	867	0,1	700.210	713.713	-13.503	-1,9
Ordentliches Ergebnis	-25.796	0	-25.796	-----	-29.292	0	-29.292	-----
Außerordentliche Erträge	7.207	1.880	5.327	283,4	15.580	1.255	14.325	>100,0
Außerordentliche Aufwendungen	3.948	1.880	2.068	110,0	5.837	1.255	4.582	>100,0
Außerordentliches Ergebnis	3.259	0	3.259	-----	9.743	0	9.743	-----
Jahresergebnis	-22.537	0	-22.537	-----	-19.549	0	-19.549	-----

Für das Berichtsjahr und das Vorjahr stellen sich die Ist-Werte in der Finanzrechnung und die Plan-Werte in der Haushaltssatzung sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent wie folgt dar:

	Finanzrechnung/Haushaltsatzung							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	677.869	699.831	-21.962	-3,1	654.398	701.195	-46.797	-6,7
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	663.259	679.582	-16.323	-2,4	626.116	656.113	-29.997	-4,6
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.610	20.249	-5.639	-----	28.282	45.082	-16.800	-----
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.046	11.191	4.855	43,4	21.669	16.657	5.012	30,1
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	62.045	68.184	-6.139	-9,0	70.979	75.178	-4.199	-5,6
Saldo aus Investitionstätigkeit	-45.999	-56.993	10.994	-----	-49.310	-58.521	9.211	-----
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.076	21.168	-4.092	-19,3	1.965	7.863	-5.898	-75,0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	25.435	29.478	-4.043	-13,7	18.512	24.501	-5.989	-24,4
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-8.359	-8.310	-49	-----	-16.547	-16.638	91	-----
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.429	0			151	0		
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	2.565	0			35	0		
Saldo aus haushaltsun- wirksamen Vorgängen	-1.136	0			116	0		
Summe Zahlungsmittel- bestandsveränderungen	-40.884	-45.054			-37.459	-30.077		
Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	118.075	118.075			155.534	155.534		
Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres	77.191	73.021			118.075	125.457		
Summe Einzahlungen	712.420	732.190	-19.770	-2,7	678.183	725.715	-47.532	-6,5
Summe Auszahlungen	753.304	777.244	-23.940	-3,1	715.642	755.792	-40.150	-5,3

9 Kassenwesen

9.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung des Kassenwesens bei der Stadt ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 3 und 4 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 5 Abs. 4 Buchst. a Satz 1 RPO und bezieht sich auf die Bereiche

- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
- dauernde Überwachung der Kassen der Kommune einschließlich ihrer Zahlstellen und - soweit geboten - ihrer Eigenbetriebe,
- regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 RPO umfasst die Prüfung des haushaltswirksamen und haushaltsunwirksamen Zahlungsverkehrs, insbesondere der baren und unbaren Zahlungen, Erstattungen, internen Verrechnungen und Buchungen der Kassen der Kommune - d. h. der Stadtkasse einschließlich ihrer Zahlstellen und ihrer weiteren Teile sowie der Sonderkassen der Stadt - auf Ordnungsmäßigkeit. Dies betrifft die Bereiche Zahlungsanweisung gemäß § 40 Abs. 1 GemHKVO und Zahlungsabwicklung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 und 3 GemHKVO. Sie ist auftragsgemäß fortwährend, d. h. ohne (größere) Unterbrechung durchzuführen.

Die dauernde Überwachung der Kassen der Kommune entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 RPO umfasst die Prüfung des bei der Stadt eingerichteten Kassenwesens. Sie bezieht sich auf die Bereiche Stadtkasse, Zahlstellen, Vorabauslagen (Handvorschüsse u. ä.), Geldannahmestellen, Wechselgelder, Gelderheberinnen und Gelderheber und sonstige damit im Zusammenhang stehende Stellen bzw. Sachverhalte sowie Sonderrechnungen. Sie ist eine Verfahrensprüfung auf Kassensicherheit, die auftragsgemäß permanent, d. h. ohne Unterbrechung, durchzuführen ist. Eigenbetriebe hat die Stadt nicht errichtet.

Die regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 sowie § 5 Abs. 4 Buchst. a Satz 1 RPO umfasst die Prüfung der Kassengeschäfte der Kassen der Kommune auf Ordnungsmäßigkeit, die wiederkehrend, d. h. in gleichen Zeitabständen, und unvermutet, d. h. ohne vorherige Ankündigung, erfolgen. Die Prüfungen sind unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht gemäß § 126 Abs. 5 NKomVG und der Prüfung nach § 40 Abs. 7 GemHKVO, die der Kassenaufsicht obliegt, durchzuführen.

9 Kassenwesen

9.2 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses

9.2.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung sind das mit dem haushaltswirksamen und haushaltsunwirksamen Zahlungsverkehr verbundene entsprechende Anordnungs-, Abwicklungs- und Belegwesen für das Haushaltsjahr 2015. Geprüft wird insbesondere bezüglich der baren und unbaren Zahlungen, Erstattungen, internen Verrechnungen und Buchungen der Kassen der Kommune die Einhaltung der für das entsprechende Anordnungs-, Abwicklungs- und Belegwesen maßgebenden Vorschriften (§§ 31 sowie 34 bis 36 und 40 GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen (z. B. SDA II 20/01, SDA II 20/02 und SDA II 20/03). Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Basis von Stichproben.

9.2.2 Feststellungen und Erläuterungen

Das Anordnungswesen ist in § 40 Abs. 1 GemHKVO geregelt. Danach gehören zum Vorgang der Zahlungsanweisung die Erstellung und die Erteilung der Kassenanordnungen und deren Dokumentation in den Büchern. Zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Erledigung der Aufgaben des Anordnungs-, Abwicklungs- und Belegwesens hat die Stadt u. a. die Dienstweisung für das Anordnungswesen (SDA II 20/01) erlassen.

Bezüglich des Vorgangs der Zahlungsanweisung erfolgen die Erstellung einer Kassenanordnung generell und die Erteilung einer Kassenanordnung grundsätzlich in den FB und Ref. mittels Online-Eingabe in das Finanzwesenverfahren SAP. Den zur Zahlungsabwicklung an die Stadtkasse gegebenen Kassenanordnungen werden die zahlungsbegründenden Unterlagen beigefügt, sofern sie nicht - entsprechend geregelt - ausnahmsweise in den Organisationseinheiten aufbewahrt werden dürfen. Auf dieser Basis wurde insbesondere geprüft, ob

- die Auszahlungs- und Annahme-Anordnungen von den Anordnungsberechtigten ordnungsgemäß erteilt sind,
- die Feststellerin/der Feststeller der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (Grund und Höhe) von dem Zahlungsvorgang nicht selbst betroffen waren,
- auf den Auszahlungs- und Annahme-Anordnungen und ggf. weiteren Anlagen und Unterlagen von einer/einem dafür zuständigen Bearbeiterin/Bearbeiter die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch Namensunterschrift bescheinigt wurde und ob vor Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung eine entsprechende materielle oder rechnerische Kontrolle stattgefunden hat,
- die erstellten und erteilten Kassenanordnungen nicht in unzulässiger Weise nachträglich ergänzt oder geändert wurden.

Die zur Zahlungsabwicklung für die Stadtkasse erstellten und erteilten Kassenanordnungen werden regelmäßig verzugsfrei bearbeitet. Die Originale der Auszahlungsanordnungen werden von der Stadtkasse kontrolliert und nach

9 Kassenwesen

Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit zur Zahlung freigegeben. Zum frühzeitigen Erkennen unerledigter oder auf dem Postweg verloren gegangener Kassenanordnungen wird von den Sachgebietsleitungen und Kontenführern anhand einer SAP-Liste täglich ein Abgleich zwischen den in das Finanzwesenverfahren SAP eingegebenen und den bereits freigegebenen Kassenanordnungen vorgenommen.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses hat keine Beanstandungen ergeben.

Eine weitergehende Prüfung des Belegwesens erfolgte im Prüfungsjahr außerdem gemäß Ziffer 4.3.1.2 (2) der DA für das RPA für jedes nach Dienstverteilung zugewiesene Prüfungsgebiet.

Darüber hinaus erfolgte eine Prüfung von Belegen im Rahmen der rechnungslegungsbezogenen Prüfung des Jahresabschlusses. Über Bemerkungen, die sich in diesem Rahmen aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

9.3 Dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe

9.3.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung des bei der Stadt eingerichteten Kassenwesens, das sich auf die Bereiche Stadtkasse, Zahlstellen, Vorabauslagen (Handvorschüsse u. ä.), Geldannahmestellen, Wechselgelder, Gelderheberinnen und Gelderheber und sonstige damit im Zusammenhang stehende Stellen bzw. Sachverhalte sowie Sonderrechnungen bezieht, ist die Prüfung der für das Kassenwesen geregelten Verfahren auf Kassensicherheit. Geprüft wird die Einhaltung der für das Kassenwesen geregelten Verfahren, die die Kassensicherheit dauernd, d. h. permanent, gewährleisten sollen (§ 41 GemHKVO, SDA II 20/01, SDA II 20/02, SDA II 20/03). Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Basis von Stichproben. Die Kontrolle und Aufsicht bezüglich der Kassensicherheit liegen in der Verantwortung der örtlichen Leitungen bzw. der Aufsicht der Stadt.

9.3.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Verfahren auf Kassensicherheit für das bei der Stadt eingerichtete Kassenwesen werden in den nachfolgend angeführten für das Haushaltsjahr maßgeblichen Dienstanweisungen, Arbeitsanweisungen und Festsetzungen geregelt:

- Dienstanweisung für das Anordnungswesen (SDA II 20/01),
- Dienstanweisung für die Stadtkasse (SDA II 20/02),
- Dienstanweisung für Zahlstellen, Wechselgelder, Geldannahmestellen, Gelderheber/-innen (SDA II 20/03),
- Dienstanweisung über Verzugszinsen (SDA II 20/05),

9 Kassenwesen

- Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung, kaufmännische Ausbuchung und Erlass (SDA II 20/07),
- Dienstanweisung über die Behandlung von Kleinbeträgen (SDA II 20/08),
- Arbeitsanweisung zum Umgang mit geringfügigen Vorabauslagen bei der Stadt Braunschweig,
- Arbeitsanweisung zur Entleerung der Parkscheinautomaten bei der Stadt Braunschweig mit zugehöriger Bargeldentsorgung,
- Festsetzung von Höchstgrenzen für Bargeldbestände und Geldtransporte gemäß der Dienstanweisung für die Stadtkasse.

Das RPA ist gemäß § 7 Abs. 1 RPO zu grundsätzlichen Organisationsfragen begutachtend hinzuzuziehen. Diese Regelung verpflichtet die Organisationseinheiten bei Erlass, Änderung oder Überarbeitung von Dienst- und Arbeitsanweisungen und sonstigen Festsetzungen diese vor In-Kraft-Treten dem RPA zur Beurteilung vorzulegen.

Die Stadtkasse ist dieser Verpflichtung bezüglich entsprechender Anweisungen - soweit es erforderlich war - nachgekommen.

Im Rahmen der jährlichen unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung, der Prüfung der Zahlstellen, der Belegprüfung sowie - soweit zutreffend - der Prüfung allgemeiner Verwaltungsabläufe waren keine Sachverhalte festzustellen, die auf eine Nichteinhaltung der geregelten Verfahren zur dauernden Gewährleistung der Kassensicherheit schließen lassen.

Die Stadt setzt zur Datenverarbeitung im Finanzwesen automatisierte Verfahren ein. Es dürfen gemäß § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, die für die Stadt zugänglich dokumentiert und durch sie zur Anwendung freigegeben sind. In einer Dienstanweisung sind bei entsprechendem Einsatz automatisierter Verfahren gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 GemHKVO Festlegungen über die Freigabe von Verfahren und Berechtigungen im Verfahren zu treffen.

Der Einsatz des Finanzwesensverfahrens SAP (Version 6.0 ERP PSM/PSCD mit Veranlagungslösung TFA) im Bereich des Kassenwesens erfolgt hinsichtlich Funktionalität, Übereinstimmung mit den rechtlichen Regelungen und den GoB auf Basis der o. g. Bestimmungen. Dies gilt ebenso in Bezug auf die Bestimmungen der städtischen Dienstanweisungen (insbesondere DA 20/01 Ziffer 6 (automatisierte Verfahren) und DA 20/02 Ziffern 18 (Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen) und 19 (Freigabe von Verfahren und Vergabe von Berechtigungen). Entsprechendes gilt für die aktuell eingesetzten Versionen der Electronic-Banking-Software S-Firm und dem eingesetzten Vollstreckungsverfahren ABIT phinAVV. Die Regelungen werden eingehalten, entsprechende Freigaben für die eingesetzten Versionsstände liegen vor und die Berechtigungen für das Finanzwesensverfahren werden zentral durch den FB 20 vergeben. Die Kontrolle und Aufsicht für diese Bereiche erfolgt durch die Stadtkasse in der Stelle 20.41 (IT-Betreuung) bzw. zentral durch den FB 20 in der Abt. 20.0 (SAP-Systembetreuung).

9 Kassenwesen

Abschließend kann festgestellt werden, dass die für das Kassenwesen der Stadt geregelten Verfahren zur dauernden Gewährleistung der Kassensicherheit im Berichtsjahr den Erfordernissen genügten.

Darüber hinaus wird zu den sog. Schulgirokonten folgendes angemerkt:

Die Schulen erhalten auf gesondert geführten Schulgirokonten budgetiert städtische Mittel zur eigenen Bewirtschaftung. Diese Schulgirokonten werden vom FB 40 jährlich intern auf Ordnungsmäßigkeit geprüft. Für das Berichtsjahr hat der FB 40 dem RPA die entsprechenden Prüfberichte erst im Juni bzw. September 2016 wie vorgesehen zur weiteren Auswertung/Prüfung vorgelegt.

B Für das Jahr 2015 wurde in diesem Rahmen vom RPA u. a. festgestellt, dass

- von den Schulen zum wiederholten Male bestimmte Aufträge für Beschaffungen gesplittet wurden, sodass mit diesen Aufträgen die entsprechende Wertgrenze für Vergabeermächtigungen i. H. v. 2.500 EUR brutto umgangen wurde. Außerdem wurde diese Wertgrenze durch die Schulen bei verschiedenen Auftragsbeschaffungen gar nicht beachtet, sodass dem FB 40 diese Vorgänge auch nicht bekannt waren.
- aus diesem Schulbudget unzulässigerweise u. a. Präsente und in einem Fall Verköstigungen für Schülerinnen und Schüler sowie ein Geschenk für die Verabschiedung eines Lehrers bezahlt wurden. In weiteren Fällen wurde auch die Bewirtung bei einem Eltern-Info-Abend, einer internen Fortbildungsveranstaltung und einer Veranstaltung der Landesschulbehörde übernommen.
- IT-Zubehör bzw. Hardware aus dem Schulbudget statt aus entsprechenden Mitteln des Medienentwicklungsplans beschafft wurden.
- nicht sämtliche Gelder, die mit Reisen oder Fortbildungen im Zusammenhang stehen, über das Schulgirokonto des Landes gebucht wurden. Einzahlungen und Auszahlungen für Schulfahrten, Schüleraustausche, Klassenfahrten, Ausflüge, Theaterbesuche u. ä. müssen über das Schulgirokonto des Landes abgerechnet werden.

Die Auszahlungen, die der FB 40 als unzulässig wertete, wurden nicht zurückgefordert.

Aufgrund entsprechend fehlender Regelungen in der aktuellen Dienstanweisung wurde bereits im Oktober 2011 auf die gebotene Überarbeitung der Dienstanweisung über den Zahlungsverkehr in den Schulen der Stadt durch das RPA hingewiesen. Eine entsprechende Überarbeitung ist bislang nicht erfolgt.

9.4 Regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung

9.4.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung ist die Prüfung der Kassengeschäfte der Kassen der Kommune auf Ordnungsmäßigkeit. Geprüft wird die Einhaltung der für die Kassen maßgebenden Vorschriften (§ 40 GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen (z. B.

9 Kassenwesen

SDA II 20/01, SDA II 20/02, SDA II 20/03) durch die Kommune. Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Basis von Stichproben im Rahmen der sog. jährlichen unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung in der Stadtkasse.

9.4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung in der Stadtkasse wurde für das Haushaltsjahr 2015 vom RPA am 25. November 2015 durchgeführt und umfasste den Zeitraum vom 17. September 2014 (letzte Kassenprüfung) bis zum 25. November 2015.

Die Prüfung umfasste folgende Prüfungsfelder:

- Barer Zahlungsverkehr,
- Unbarer Zahlungsverkehr, Bankbuchhaltung,
- Debitorenbuchhaltung, Kreditorenbuchhaltung,
- Offene-Posten-Verwaltung, Mahnwesen,
- Verwaltung der Zahlungsmittel,
- Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen,
- Liquiditätsplanung,
- Kassengeschäfte Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft,
- Kassengeschäfte Zweckverband Großraum Braunschweig,
- Kassengeschäfte Pensionsfonds und Cash Pool,
- Zahlungsverkehr und Kontenverwaltung Sonderrechnungen, Sonderkassen für die Sonderrechnungen Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft,
- Finanzwesenverfahren SAP,
- Vollstreckungsstelle,
- Einhaltung sonstiger Vorschriften.

Beanstandungen haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Neben der Prüfung in der Stadtkasse wurden im Berichtsjahr außerhalb der Stadtkasse 14 Zahlstellen unvermutet geprüft; mit den Prüfungen war gleichzeitig eine Kassenbestandsaufnahme verbunden.

Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben.

9 Kassenwesen

Die Prüfung und Überwachung der Kassengeschäfte der Vorabauslagen (Handvorschüsse u. ä.), Geldannahmestellen, Wechselgelder und Geldheberinnen und Geldheber obliegt den jeweiligen Fachbereichs- und Referatsleitungen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind dem RPA jeweils in einem Bericht mitzuteilen. Das RPA überwacht die diesbezügliche Prüfungs- und Berichtspflicht der FB und Ref. und behält sich vor, diese Kassengeschäfte stichprobenartig selbst zu prüfen.

Die Prüfungs- und Berichtspflicht wurde von den FB und Ref. im Wesentlichen eingehalten. Die Auswertung der vorgelegten Berichte hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

10 Jahresabschluss

10.1 Vorbemerkungen

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung sowie des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des OBM der Stadt. Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der NKomVG bzw. der GemHKVO aufzustellen.

Aufgabe des RPA ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Dazu hat das RPA für das Berichtsjahr die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Stadt geprüft.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der GoB geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Das RPA hat die Prüfung nach §§ 155 Abs. 1 Nr. 1 und 156 NKomVG und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat das RPA eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurden prüffeldbezogene risikoorientierte Prüfungsprogramme entwickelt, die unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegen.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verwaltung sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl und/oder auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen wurden grundsätzlich unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

10 Jahresabschluss

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse und Arbeiten Dritter verwendet:

Das RPA hat sich davon überzeugt, dass die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände auf der Grundlage der vom MI nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) angewandt werden. Im Bereich der Straßen wurde abweichend hierzu generell eine Nutzungsdauer von 50 Jahren unterstellt; die Begründung zur Abweichung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Anhang dokumentiert. Für nicht in der Abschreibungstabelle aufgeführte Vermögensgegenstände wurden Nutzungsdauern nach Erfahrungswerten zugrunde gelegt.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich das RPA durch Einholung von Saldenbestätigungen oder alternativen Prüfungshandlungen in Stichproben überzeugt. Die Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien des Stichprobenverfahrens „Monetary Unit Sampling“. Es handelt sich um ein mathematisch-statistisches Verfahren mit wertproportionaler Auswahlwahrscheinlichkeit der einzelnen Stichprobenelemente.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden vollständig eingeholt.

Die Rückstellungen wurden insbesondere durch Befragung der Verwaltung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit sowie der Jubiläumsrückstellungen lagen dem RPA versicherungsmathematische Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 15. April 2016 sowie jeweils vom 29. Januar 2016 vor. Aufgrund der Einschätzung der Qualifikation des Sachverständigen sowie der Beurteilung von Art und Umfang dessen Tätigkeit hat sich das RPA bei der Prüfung auf dessen Arbeitsergebnisse gestützt.

Das RPA ist der Auffassung, dass der beschriebene Prüfungsumfang eine geeignete Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Stadt einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen.

Das RPA hat gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 NKomVG den Jahresabschluss an dieser Stelle mit den entsprechenden Unterlagen dahin geprüft, ob die GoB eingehalten worden sind und ob sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage darstellt. Dabei hat das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung ggf. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet.

10 Jahresabschluss

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung grundsätzlich erteilt. Der OBM hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Stadt für das Haushaltsjahr 2015 mit Unterschrift vom 7. Februar 2017 festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss wurde dem RPA am 14. Februar 2017 vorgelegt.

10.2 Feststellungen und Erläuterungen

10.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2015 war der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSN mbH vom 6. Juni 2014 (Nds. MBl. Nr. 23 vom 25. Juni 2014, Seite 450). Der erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden im Wesentlichen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Buchungen wurden im Wesentlichen ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und die Belege übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig in das Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle der Gemeinde vermittelt. Zudem müssen die Aufzeichnungen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO u. a. auch nachprüfbar vorgenommen werden. Vereinzelt Finanzvorfälle waren nur mit deutlicher zeitlicher Verzögerung nachvollziehbar und nachprüfbar. Zukünftig ist zu gewährleisten, dass die Aufzeichnungen der Finanzvorfälle bis zu den originären Buchungsbelegen durchgängig in angemessener Zeit nachvollziehbar und nachprüfbar sind und die Buchungsbelege alle zum Verständnis des Finanzvorfalls erforderlichen Informationen beinhalten.

B

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise für die Vermögensgegenstände, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, (im Folgenden BDO) im Auftrag des RPA eine IT-Prüfung bei der Stadt Braunschweig durchgeführt, über die seitens der BDO mit Stellungnahme vom 28. August 2014 Bericht erstattet wurde. Demnach zeigte die nach IDW PS 330 ausgerichtete IT-Systemprüfung insgesamt eine angemessene Transparenz sowie Regelungen und Verfahren für die Steuerung im Bereich der IT. Im Rahmen der Prüfung seitens der BDO festgestellte Verbesserungsvorschläge sind dem obigen Bericht zu entnehmen.

10 Jahresabschluss

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des RPA im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung (s. Anlagen 1 bis 3 unter Tz. 10.4.1 bis 10.4.3) sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert (zu den Teilrechnungen vgl. Tz. 5.2.2 und Tz. 5.2.3). Die Vermögensgegenstände und die Schulden, die Rückstellungen sowie die Nettoposition und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen grundsätzlich in - nach vernünftiger Beurteilung - zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendigem Maße gebildet.

Der Anhang enthält grundsätzlich die gemäß § 55 GemHKVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie im Wesentlichen die sonstigen Pflichtangaben (vgl. hierzu Tz. 10.2.5).

Der dem Anhang beigefügte Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, insgesamt grundsätzlich eine zutreffende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt wiedergibt, mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend darstellt und im Wesentlichen die weiteren nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält (zu weiteren Bemerkungen siehe Tz. 10.2.6.2).

Dem RPA sind keine weiteren - über die im Rechenschaftsbericht dargestellten Sachverhalte hinausgehende - nach dem Schluss des Haushaltsjahres bis zur Erstellung des Jahresabschlusses eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

Die Prüfung gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 NKomVG, ob

- die GoB eingehalten worden sind,
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt,

hat unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung ggf. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet hat, zu keinen - mit Ausnahme der unter den Ziffern 10.2.2 bis 10.2.6 mit B, B/St bzw. WB/St versehenen Sachverhalte - wesentlichen Einwendungen geführt.

10 Jahresabschluss

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

10.2.2 Bilanz

10.2.2.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Konzessionen	3	0	3	>100,0
Lizenzen	794	742	52	7,0
Ähnliche Rechte	110	119	-9	-7,6
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	50.132	45.657	4.475	9,8
Sonstiges immaterielles Vermögen	162	0	162	>100,0
Summe immaterielles Vermögen	51.201	46.518	4.683	

Die Lizenzen wurden zum Anschaffungswert bewertet. Die ähnlichen Rechte beinhalten im Wesentlichen Wege-, Vorkaufs- und Kinderermäßigungsrechte. Die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden gemäß § 42 Abs. 4 GemHKVO seit dem 1. Januar 2008 aktiviert.

Die Zugänge i. H. v. 5.670 TEUR sind im Wesentlichen durch die Krankenhausumlage 2015 i. H. v. 3.929 TEUR sowie durch einen weiteren Zuschuss an das Deutsche Jugendherbergswerk zum Bau der Jugendherberge am Geiershagen i. H. v. 750 TEUR bei den geleisteten Investitionszuweisungen entstanden.

Zudem erhöht sich der Bilanzansatz durch Umbuchungen von Anlagen im Bau i. H. v. rund 2.269 TEUR im Zusammenhang mit Aktivierungen.

Die Abschreibungen i. H. v. 3.252 TEUR betreffen in voller Höhe planmäßige Abschreibungen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10 Jahresabschluss

10.2.2.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	229.032	229.063	-31	0,0
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	627.908	608.607	19.301	3,2
Infrastrukturvermögen	399.769	389.284	10.485	2,7
Bauten auf fremden Grundstücken	18.876	5.671	13.205	>100,0
Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	948	762	186	24,4
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	15.756	15.271	485	3,2
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	33.374	31.946	1.428	4,5
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	42.178	66.314	-24.136	-36,4
Summe Sachvermögen	1.367.841	1.346.918	20.923	

Das Sachvermögen stellt mit rund 73 % die größte Position auf der Aktivseite der Bilanz dar. Die wesentlichen Vermögenswerte des Sachvermögens werden im Folgenden dargestellt:

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken setzen sich aus Grünflächen (195.325 TEUR), Ackerland (21.855 TEUR), Wald und Forsten (3.571 TEUR) und sonstigen unbebauten Grundstücken (8.281 TEUR) zusammen.

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an bebauten Grundstücken sind in Grundstücke mit Wohnbauten (13.789 TEUR), mit sozialen Einrichtungen (64.024 TEUR), mit Schulen (291.935 TEUR), mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen (144.395 TEUR) sowie mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden (113.766 TEUR) gegliedert.

Das Infrastrukturvermögen beinhaltet den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (126.684 TEUR), Brücken und Tunnel (36.720 TEUR), Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (10 TEUR), Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen (201.301 TEUR), Festwerte für Bäume sowie Beleuchtungsanlagen und Parkscheinautomaten (27.299 TEUR), Strom-, Gas- und Wasserleitungen (691 TEUR), wasserbauliche Anlagen (3.193 TEUR), Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (3.869 TEUR) und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (2 TEUR).

Die Zugänge i. H. v. 56.493 TEUR betreffen insbesondere die Anlagen im Bau i. H. v. 17.004 TEUR, das Infrastrukturvermögen (u. a. Bau oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen sowie Brücken und Tunnel) i. H. v. 10.545 TEUR. Weitere wesentliche Zugänge gibt es bei den Schulgebäuden i. H. v. 8.551 TEUR.

Demgegenüber stehen Abgänge i. H. v. 3.025 TEUR, welche insbesondere durch die Veräußerung von Grundstücken entstanden sind.

10 Jahresabschluss

Zudem hat sich durch die Aktivierung größerer Baugewerke (Einrichtung der 4. IGS, Baumaßnahme am Lessinggymnasium, Fertigstellung der Jugendherberge) der Bestand der Anlagen im Bau um rd. 24.136 TEUR durch Umbuchungen in die entsprechenden Anlagenklassen verringert.

Wertminderungen i. H. v. 30.277 TEUR sind im Wesentlichen durch planmäßige Abschreibungen entstanden.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Die Verwaltung hat folgende Festwerte gebildet:

- Einzelbäume,
- Straßenbeleuchtung,
- Parkscheinautomaten und Parkuhren,
- Verkehrsrechner,
- Großbeschilderung,
- Naturschutzgebiete,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Ausstattung Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen,
- Schulausstattungen (Möbiliar, Lehrmittel, Sportgeräte, Musikinstrumente),
- Ausgesuchte Ausstattungen der Feuerwehr (Feuerwehrschräuche, Feuerklatschen, Dienstkleidung, Funkgeräte in Reserve, Funkmeldeempfänger, Atemschutzmasken, Atemluftflaschen, Pressluftatmer, Überhosen, Überjacken, Feuerhelme),
- Medien der öffentlichen Bücherei,
- Einrichtung Bezirkssportanlagen/Städtische Sportanlagen.

Gemäß § 46 Abs. 1 S. 2 GemHKVO ist bei Festwerten in der Regel innerhalb von fünf Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Bisher wurden Festwerte der Feuerwehr (Dienstkleidung und digitale Funkmeldeempfänger) überprüft. Der Festwert „digitale Funkmeldeempfänger“ wurde nach der Prüfung aufgelöst.

Für die Festwerte „Einzelbäume“, „Straßenbeleuchtung“, „Parkscheinautomaten und Parkuhren“, „Verkehrsrechner“, „Großbeschilderung“, „Ausstattung Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen“ sowie „Medien der öffentlichen Bücherei“ werden die laufenden Bestandsveränderungen zurzeit in begleitenden Systemen geführt (permanente Inventur) und es erfolgt ein Abgleich mit den im Finanzwesenverfahren (Modul FI-AA) geführten Beständen. Die Verwaltung wurde bereits schriftlich um die Überprüfung der Festwerte (jeweils zu den Vorjahresabschlüssen) gebeten.

Analog zum Ergebnis der Vorjahre ist die Überprüfung bei einem großen Teil der gebildeten Festwerte bisher unverändert noch immer nicht erfolgt, obwohl seit der letzten Inventur über fünf Jahre vergangen sind. Die Verwaltung führt in der Stellungnahme zum letztjährigen Schlussbericht aus, dass im Bereich des Festwertes „Kita-Ausstattung“ hierfür zusätzliches Personal beantragt

10 Jahresabschluss

worden ist, aber nicht genehmigt wurde. Zudem hat es im Bereich des Festwertes „Einzelbäume“ aufgrund von Stellenvakanzen keine Auswertung des Baumkatasters gegeben.

WB/St Das RPA vertritt die Auffassung, dass eine Bewertungsvereinfachung für Festwerte jedoch nur in Anspruch genommen werden kann, wenn auch sichergestellt ist, dass eine regelmäßige körperliche Bestandsaufnahme dieser innerhalb der in § 46 Abs. 1 S. 3 GemHKVO gesetzlich geregelten Frist erfolgt. Sofern dies nicht gewährleistet wird, ist im Umkehrschluss eine Einzelbewertung vorzunehmen.

Die Verwaltung ist daher gehalten, die Bestandsaufnahmen zu beschleunigen und ggf. alternative Vorgehensweisen vorzulegen.

10.2.2.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Anteile an verbundenen Unternehmen	131.526	131.526	0	0,0
Beteiligungen	5	5	0	0,0
Sondervermögen mit Sonderrechnung	41.359	35.578	5.781	16,2
Ausleihungen	12.881	13.222	-341	-2,6
Wertpapiere	29	29	0	0,0
Öffentlich-rechtliche Forderungen	8.454	18.818	-10.364	-55,1
Forderungen aus Transferleistungen	7.831	6.913	918	13,3
Privatrechtliche Forderungen	38.393	49.273	-10.880	-22,1
Sonstige Vermögensgegenstände	160	493	-333	-67,5
Summe Finanzvermögen	240.638	255.857	-15.219	

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen die Beteiligungen an dem Klinikum i. H. v. 84.033 TEUR (Vorjahr: 84.033 TEUR), der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH i. H. v. 36.737 TEUR (Vorjahr: 36.737 TEUR) sowie der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig i. H. v. 7.440 TEUR (Vorjahr: 7.440 TEUR).

Das Sondervermögen mit Sonderrechnung beinhaltet insbesondere den Pensionsfonds der Stadt i. H. v. 33.850 TEUR (Vorjahr: 28.692 TEUR). Die Zugänge des Berichtsjahres i. H. v. 5.870 TEUR betreffen im Wesentlichen diesen Pensionsfonds.

Die Ausleihungen setzen sich aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen und an Sonderrechnungen i. H. v. 1.255 TEUR (Vorjahr: 1.007 TEUR) sowie sonstigen Ausleihungen i. H. v. 11.626 TEUR (Vorjahr: 12.215 TEUR) zusammen. Die Zugänge i. H. v. 393 TEUR betreffen ein Mieterdarlehen an die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, das im Zusammenhang mit dem Neubau der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule gewährt wurde. Bei den Abgängen des Berichtsjahres handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungen sowie Ablösungen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen i. H. v. 20.078 TEUR (Vorjahr: 34.026 TEUR) beinhalten insbesondere Steuerforderungen i. H. v. 9.077 TEUR (Vorjahr: 12.626 TEUR) und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. 4.466 TEUR (Vorjahr: 5.504 TEUR). Die Höhe der öffentlich-rechtlichen Forderungen hat im Vergleich zum Vorjahr abgenommen, da die

10 Jahresabschluss

Erstattungsansprüche (Vorjahr: 11.246 TEUR) gegen das Klinikum entgegen dem Vorjahr unter den privatrechtlichen Forderungen ausgewiesen werden. Die Forderungen sind i. H. v. 8.341 TEUR (Vorjahr: 11.950 TEUR) einzelwertberichtigt sowie i. H. v. 3.283 TEUR (Vorjahr: 3.258 TEUR) pauschalwertberichtigt. Die Einzelwertberichtigungen betreffen insbesondere Gewerbesteuer- und Zinsforderungen aus Veranlagungen.

Die Forderungen aus Transferleistungen i. H. v. insgesamt 9.074 TEUR (Vorjahr: 8.155 TEUR) wurden um 1.243 TEUR (Vorjahr: 1.242 TEUR) auf 7.831 TEUR (Vorjahr: 6.913 TEUR) pauschalwertberichtigt.

Die privatrechtlichen Forderungen i. H. v. 41.676 TEUR (Vorjahr: 52.531 TEUR) beinhalten insbesondere Forderungen gegenüber dem Cash-Pool i. H. v. 20.216 EUR (Vorjahr: 41.348 TEUR) und Erstattungsansprüche gegenüber dem Klinikum i. H. v. 11.268 TEUR, die seit dem Berichtsjahr hier ausgewiesen werden, sowie privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen i. H. v. 8.680 TEUR (Vorjahr: 10.461 TEUR), die um 3.283 TEUR (Vorjahr: 3.258 TEUR) auf 38.393 TEUR (Vorjahr: 49.273 TEUR) pauschalwertberichtigt wurden. Die Abnahme der privatrechtlichen Forderungen resultiert insbesondere aus einem Rückgang der Forderungen gegenüber dem Cash-Pool.

Die sonstigen Vermögensgegenstände bestehen insbesondere aus Zinsabgrenzungen im Finanzverbund der Stadt (Cash-Pool) i. H. v. 146 TEUR (Vorjahr: 482 TEUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Privatrechtliche Forderungen („Mündelgelder“) der Stelle 51.23 werden - aufgrund fehlender Werthaltigkeit - i. H. v. rd. 1.458 TEUR (Vorjahr: rd. 2,0 Mio. EUR) nicht bilanziert (siehe auch Tz. 10.2.2.7). Die Verwaltung überwacht diese Forderungen regelmäßig.

B Bei der Prüfung der Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen wurde erneut festgestellt, dass es - trotz im Vorfeld erfolgter Abstimmungen - aufgrund von zeitlichen Buchungsunterschieden z. T. Abweichungen zwischen dem Ausweis der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bei der Stadt und dem Ausweis bei den entsprechenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei den verbundenen Unternehmen gibt. Dies gilt auch für den Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei der Stadt und den Ausweis der entsprechenden Forderungen der verbundenen Unternehmen (siehe Tz. 10.2.2.7). Ziel der Verwaltung sollte es sein, diese Differenzen weiter zu reduzieren. Die weitergehende Bearbeitung der Saldenbestätigungen wird im Hinblick auf ihre Wirksamkeit seitens des RPA im Nachgang zur Jahresabschlussprüfung gesondert untersucht.

B Im Rahmen der Prüfung der Forderungen wurde festgestellt, dass in zwei ähnlich gelagerten Fällen nach Abschluss von langwierigen Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren die Forderungen nicht entsprechend korrigiert wurden. Der Forderungsbestand wird infolgedessen um 200 TEUR zu hoch ausgewiesen. Die Verwaltung ist angehalten, zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Sachverhalte ordnungsgemäß im Jahresabschluss bewertet werden.

10 Jahresabschluss

10.2.2.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen inklusive der Mittel des Cash-Pools 184.271 TEUR (Vorjahr: 197.508 TEUR) und sind im Wesentlichen auf Kontokorrentkonten i. H. v. 121.378 TEUR (Vorjahr: 54.552 TEUR) sowie auf Festgeld- und Tagesgeldkonten i. H. v. 62.790 TEUR (Vorjahr: 142.851 TEUR) angelegt. Der Bargeldbestand beträgt 103 TEUR (Vorjahr: 105 TEUR). Ohne die Finanzmittel des Cash-Pools (106.972 TEUR; Vorjahr: 79.322 TEUR) und Finanzmittel für Aufgaben, deren finanzielle Abwicklung die Stadt übernommen hat (108 TEUR; Vorjahr: 111 TEUR), betragen die liquiden Mittel 77.191 TEUR (Vorjahr: 118.075 TEUR) und entsprechen dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung (siehe Tz. 10.2.4).

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10.2.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Aktivseite der Bilanz sind als Rechnungsabgrenzungsposten Ausgaben vor dem Abschlussstag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Abgegrenzt wurden im Berichtsjahr Ausgaben i. H. v. 21.261 TEUR (Vorjahr: 17.973 TEUR). Diese entfallen insbesondere auf Beamten- und Versorgungsbezüge i. H. v. 3.653 TEUR (Vorjahr: 3.547 TEUR), sowie auf sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 17.595 TEUR (Vorjahr: 14.416 TEUR), bei denen es sich im Wesentlichen um zum Ende des Jahres 2015 abgewickelte Zahläufe für Kreditoren handelt, die Aufwand des Jahres 2016 darstellen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10.2.2.6 Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR %	
Basis-Reinvermögen	494.471	494.471	0	0,0
Rücklagen	208.250	227.798	-19.548	-8,6
Jahresergebnis	-22.537	-19.548	-3.456	15,3
Sonderposten	334.507	339.035	2.989	-1,3
Summe Nettoposition	1.014.691	1.041.756	-27.065	

Die Rücklagen resultieren aus in den Vorjahren erwirtschafteten Ergebnissen. Sie gliedern sich in einen Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 125.091 TEUR (Vorjahr: 154.383 TEUR) und einen Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. 83.159 TEUR (Vorjahr: 73.415 TEUR). Der Rückgang der Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses resultiert aus der Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014 i. H. v. 29.292 TEUR.

10 Jahresabschluss

Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2015 weist die Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag i. H. v. -22.537 TEUR aus (Vorjahr: Jahresfehlbetrag -19.548 TEUR).

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10.2.2.7 Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Geldschulden	70.000	78.288	-8.222	-10,6
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	89.873	85.568	4.305	5,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.119	1.344	6.775	>100,0
Transferverbindlichkeiten	1	0	1	>100,0
Sonstige Verbindlichkeiten	163.971	154.009	9.962	6,5
Summe Schulden	331.964	319.209	12.755	

Die Geldschulden betreffen in voller Höhe Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionsmaßnahmen.

Von den Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entfallen 85.993 TEUR (Vorjahr: 83.385 TEUR) auf Verpflichtungen der Stadt aus dem PPP-Projekt zur Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Cash-Pool i. H. v. 127.188 TEUR (Vorjahr: 120.671 TEUR) und Verbindlichkeiten aus Mündelgeldern i. H. v. 7.950 TEUR (Vorjahr: 8.875 TEUR) sowie Verbindlichkeiten aus Akonto-Zahlungen i. H. v. 6.410 TEUR (Vorjahr: 680 TEUR) und empfangene Anzahlungen i. H. v. 4.020 TEUR (Vorjahr: 3.704 TEUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Mit der Abnahme des Neubaus der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule ging die seitens der Nibelungen-Wohnbau GmbH Braunschweig entsprechend dem Projektvertrag, der mit der Stadt getroffen wurde, beschaffte Erstausrüstung i. H. v. 1.969 TEUR zum 1. Januar 2015 in das Eigentum der Stadt über. Die hierzu korrespondierend ausgewiesenen kreditähnlichen Rechtsgeschäfte werden zum 31. Dezember 2015 unverändert in gleicher Höhe ausgewiesen. Die gegenüber der Nibelungen-Wohnbau GmbH Braunschweig geleisteten Annuitätenzahlungen i. H. v. rd. 113 TEUR wurden indes in der Ergebnisrechnung als Aufwand erfasst. Aufgrund der hierin anteilig enthaltenen Tilgungsleistungen werden dementsprechend die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte i. H. v. rd. 53 TEUR zu hoch ausgewiesen. Infolgedessen wird zudem das Jahresergebnis in gleicher Höhe ergebniswirksam belastet. Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sachverhalt zum 31. Dezember 2016 korrekt ausgewiesen wird und entsprechende Korrekturen in Absprache mit dem RPA erfolgen.

B

10 Jahresabschluss

Bei der Prüfung der Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen wurde erneut festgestellt, dass es - trotz im Vorfeld erfolgter Abstimmungen - aufgrund von zeitlichen Buchungsunterschieden z. T. Abweichungen zwischen dem Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei der Stadt und dem entsprechenden Ausweis der Forderungen der verbundenen Unternehmen (siehe auch Tz. 10.2.2.3) gibt.

Bezüglich der Mündelgelder werden Verbindlichkeiten i. H. v. rd. 1.458 TEUR (Vorjahr: 2,0 Mio. EUR) korrespondierend zu entsprechenden privatrechtlichen Forderungen („Mündelgelder“) der Stelle 51.23 nicht bilanziert (siehe Tz. 10.2.2.3).

Der auf dem Bilanzkonto 272960 „Verrechnungskonto Mündelgelder“ ausgewiesene Bestand i. H. v. 7.950 TEUR (Vorjahr: 8.875 TEUR) weicht von dem ausgewiesenen Bestand in der von der Verwaltung vorgelegten Liste nach Fälligkeitsjahren um rd. 23 TEUR ab. Es handelt sich hierbei um Abweichungen, die darin begründet sind, dass die Ende Dezember geleisteten Unterhaltszahlungen des Zahlungspflichtigen erst mit den ersten Auszahlungen der Stadt im Januar des Folgejahres an den Zahlungsempfänger weitergeleitet werden können, sodass die Differenz im Januar des Folgejahres ausgeglichen wird.

10.2.2.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	452.578	446.898	5.680	1,3
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Verpflichtungen	6.609	7.653	-1.044	-13,6
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	1.160	3.016	-1.856	-61,5
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	2.000	0	2.000	>100,0
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	1.495	3.983	-2.488	-62,5
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	3.429	3.270	159	4,9
Andere Rückstellungen	49.190	37.251	11.939	32,1
Summe Rückstellungen	516.461	502.071	14.390	

Die Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen betreffen die Pensionsverpflichtungen der aktiven und passiven Beamten i. H. v. 402.306 TEUR (Vorjahr: 397.321 TEUR) sowie die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls und gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen i. H. v. 50.272 TEUR (Vorjahr: 49.577 TEUR). Die Pensionsverpflichtungen wurden mit ihrem nach dem Teilwertverfahren ermittelten Barwert angesetzt. Dabei wurde ein Rechnungszins von 5,0 % zugrunde gelegt. Es lag ein versicherungsmathematisches Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 15. April 2016 vor. Die Ermittlung der Beihilferückstellungen erfolgte nach dem - durch die vom Land Niedersachsen eingesetzte Arbeitsgemeinschaft Umsetzung Doppik empfohlenen - vereinfachten Verfahren. Im Vorjahr werden erstmalig die Pensionsverpflichtungen der Stadt als Dienstherr der bei dem Klini-

10 Jahresabschluss

kum eingesetzten Beamten i. H. v. 9.873 (Vorjahr: 9.856 TEUR) sowie die entsprechenden Beihilferückstellungen i. H. v. Vorjahr: 1.392 TEUR (Vorjahr: 1.390 TEUR) bilanziert. Entsprechende Erstattungsansprüche gegenüber dem Klinikum werden aktivisch ausgewiesen.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen beinhalten die Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen gegenüber insgesamt 40 (Vorjahr: 61) bei der Stadt Beschäftigten und Beamten i. H. v. 562 TEUR (Vorjahr: 1.277 TEUR). Die Bewertung der Rückstellungen basierte auf einem versicherungsmathematischen Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 29. Januar 2016. Darüber hinaus wurde den Ansprüchen der Beschäftigten und Beamten für ausstehenden Urlaub durch die Bildung einer entsprechenden Rückstellung (4.200 TEUR; Vorjahr: 4.714 TEUR) sowie geleisteter Mehrarbeit im Rahmen der Rückstellung für geleistete Überstunden (1.847 TEUR; Vorjahr: 1.662 TEUR) Rechnung getragen.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen beinhalten grundsätzlich Instandhaltungsmaßnahmen, deren Aufwand im abgelaufenen Haushaltsjahr wirtschaftlich entstanden oder verursacht worden ist, die aber im abgelaufenen Haushaltsjahr unterlassen worden sind und innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre nachgeholt werden sollen.

Die Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten berücksichtigen einen Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung.

Die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen betreffen im Berichtsjahr in voller Höhe erwartete Rückerstattungsansprüche von Gewerbesteuer einschließlich darauf entfallender Verzinsung (Vorjahr: 2.763 TEUR) sowie - im Vorjahr - erwartete Rückerstattungsansprüche im Rahmen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer nach dem Gemeindefinanzreformgesetz (Vorjahr: 837 TEUR) bzw. im Rahmen der Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz (Vorjahr: 383 TEUR).

Die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren betreffen insbesondere Prozesse in Zusammenhang mit der Erhebung von Vergnügungssteuer auf den Betrieb von Spielautomaten i. H. v. 2.690 TEUR (Vorjahr: 2.567 TEUR) sowie einen Prozess im Zusammenhang mit dem Bau der Fallersleber-Tor-Brücke i. H. v. 700 TEUR (Vorjahr: 700 TEUR).

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen insbesondere Verpflichtungen zur Behebung von Baumängeln bei Turnhallen-Unterdecken (12.400 TEUR; Vorjahr: 0 TEUR), Verpflichtungen zur Behebung von Brandschutzmängeln bei städtischen Liegenschaften (11.583 TEUR; Vorjahr: 9.320 TEUR), ausstehende Rechnungen und erwartete Rückzahlungsverpflichtungen (8.443 TEUR; Vorjahr: 15.037 TEUR), Verpflichtungen für nach der Energieeinsparverordnung vorzunehmende Dämmmaßnahmen an städtischen Gebäuden (4.469 TEUR; Vorjahr: 4.469 TEUR), etwaige Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit einer altersdiskriminierenden Besoldung (2.230 TEUR; Vorjahr: 1.950 TEUR), leistungsorientierte Bezahlung (1.850 TEUR; Vorjahr: 1.787 TEUR), vertragliche Verpflichtungen aus einem bei einer städtischen Gesellschaft eingebrachten Grundstück (1.532 TEUR; Vorjahr: 0 TEUR) sowie kapitalertragsteuerliche Risiken in Bezug auf zwei

10 Jahresabschluss

städtische Gesellschaften (1.491 TEUR; Vorjahr: 0 TEUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B Die Summe der Auflösungen von Rückstellungen war im Berichtsjahr nicht mit den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen innerhalb der Ergebnisrechnung abstimbar, da auf diesem Sachkonto wiederholt auch andere Sachverhalte gebucht wurden. Zukünftig ist eine Abstimmung durch geeignete Kontrollen zu gewährleisten.

B Aus Risikogesichtspunkten ist es geboten, die gegen die Stadt bzw. von der Stadt geführten anhängigen Gerichtsverfahren in einer zentralen Prozessdatenbank zu erfassen sowie ein zentrales Vertragsmanagement einzurichten.

WB/St Insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung in den zurückliegenden Jahren ist es aus Prüfungssicht unverändert geboten, eine Standardisierung der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen vorzunehmen. Zukünftig sollten insbesondere für die wesentlichen Bereiche, bei denen Instandhaltungen im großen Umfang erfolgen, Instandhaltungspläne erstellt werden. Auf Basis der Instandhaltungspläne ist es über einen Abgleich der geplanten und der tatsächlich durchgeführten Instandhaltungen möglich, den Umfang der zu bildenden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen zu bestimmen. Im Rahmen des bisherigen Schriftwechsels hat die Verwaltung die Notwendigkeit von Instandhaltungsplänen in Frage gestellt. Die seitens des RPA erbetene Darlegung der sach- und periodengerechten Darstellung nach Ablauf der dreijährigen Nachholfrist steht unverändert aus. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung für den Sachverhalt „Begehung Feuerwehrehäuser“ i. H. v. 739 TEUR nicht entsprechend der gesetzlichen 3-Jahres-Frist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO aufgelöst wurde. Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass in 2016 eine Korrektur erfolgt.

B Im Bereich der Anderen Rückstellungen sollte im Sinne der Kontenklarheit auf eine sachverhaltsgerechte Sachkontenzuordnung zu den Rückstellungen für ausstehende Rechnungen sowie den Anderen Rückstellungen für übrige Sachverhalte geachtet werden. Nach den erteilten Auskünften wird in diesem Bereich zukünftig auf Sachkontenebene weitergehend differenziert.

B Innerhalb der Anderen Rückstellungen wurden im Berichtsjahr Sachverhalte im Rahmen von anhängigen Gerichtsverfahren ausgewiesen. Zukünftig ist seitens der Verwaltung sicherzustellen, dass für diese Sachverhalte der Ausweis unter den Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren erfolgt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang die zu erwartenden Prozesskosten bei der Bewertung der Rückstellungen zu berücksichtigen sind.

B Im Rahmen der zurückliegenden Jahresabschlussprüfungen waren unverändert bei der erstmaligen Anforderung von Prüfungsunterlagen bzw. einer Anforderung von ergänzenden Unterlagen zu Rückstellungssachverhalten z. T. lange Rücklaufzeiten zu verzeichnen, die in der Folge zu erheblichen Verzögerungen bei der Prüfungsdurchführung geführt haben. Zukünftig sollten - wie bereits in Vorjahren angeregt - bereits zum Zeitpunkt der Buchung wesentlicher Rückstellungssachverhalte die Prüfungsunterlagen, die die Buchung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach hinreichend belegen, dem RPA

10 Jahresabschluss

ohne explizite Aufforderungen zur Prüfung zu Verfügung gestellt werden, um so einen beschleunigten Prüfungsablauf zu gewährleisten. Zudem wird ergänzend explizit nochmals auf die seitens der meldenden FB bzw. Ref. entsprechend der Jahresabschlussverfügung vorzuhaltenden Unterlagen hingewiesen.

10.2.2.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Der Posten Passive Rechnungsabgrenzung berücksichtigt Einnahmen i. H. v. 2.096 TEUR (Vorjahr: 1.740 TEUR), die vor dem 31. Dezember 2015 eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Davon sind 1.638 TEUR (Vorjahr: 1.736 TEUR) zweckgebunden.

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen durch die Zahlungsabgrenzung der Kostenerstattung für 2016 nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. dem Aufnahmegesetz i. H. v. 500 TEUR entstanden.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10.2.2.10 Vermerke unterhalb der Bilanz

Nach § 54 Abs. 5 GemHKVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Insbesondere sind Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge aufzuführen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für Bemerkungen ergeben.

10.2.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2015 einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 22.537 TEUR (Vorjahr: Jahresfehlbetrag i. H. v. 19.548 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -25.796 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 690.413 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 716.209 TEUR). Die ordentlichen Erträge liegen um 24.929 TEUR unter den Planansätzen des Haushalts 2015. Die Abweichung resultiert insbesondere aus geringeren Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben i. H. v. 29.626 TEUR sowie geringeren Zinsen und ähnlichen Finanzerträgen i. H. v. 7.362 TEUR. Die ordentlichen Aufwendungen liegen 1.395 TEUR über den Planansätzen des Haushalts 2015. Über den Planansätzen lagen hier die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (6.434 TEUR) sowie für Abschreibungen (3.560 TEUR), alle übrigen ordentlichen Aufwendungen liegen unter den Planansätzen.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 3.259 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 7.207 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 3.948 TEUR). Die außerordentlichen Erträge weichen um 5.327 TEUR von den Planansätzen des Haushalts 2015 ab, was im Wesentlichen auf Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zurückzuführen ist. Die außerordentlichen Aufwendungen weichen um 2.078 TEUR von den Planansätzen des

10 Jahresabschluss

Haushalts 2015 ab, wovon 1.388 TEUR auf Aufwendungen für außerplanmäßige Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte entfallen.

Die Ergebnisrechnung wurde unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Hinsichtlich der anzuwendenden Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO ergaben sich bis auf die folgenden Bemerkungen keine Anzeichen für wesentliche Bemerkungen:

Die Ergebnisrechnung 2015 weist bei einigen Ertragspositionen von den im Finanzwesenverfahren SAP ausgewiesenen Erträgen abweichende Erträge aus. Dies betrifft Auflösungserträge aus Sonderposten i. H. v. 15.000 TEUR aus, deren Ausweis um 2.420 TEUR abweicht, die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Entgelten i. H. v. 37.704 TEUR, deren Ausweis um -2.246 TEUR abweicht und die sonstigen ordentlichen Erträge i. H. v. 22.128 TEUR, deren Ausweis um -174 TEUR abweicht. Die Abweichungen ergeben sich aus der unterschiedlichen Zuordnung von Konten zu bestimmten Ertragspositionen in der Ergebnisrechnung im Vergleich zu der Zuordnung aus dem verbindlichen Kontenrahmen für Niedersachsen 2015. Dies betrifft bei den Auflösungserträgen aus Sonderposten die Konten 337120, 337125, 357110 und 357120, bei den Erträgen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten die Konten 337120 und 337125 und bei den sonstigen ordentlichen Erträgen die Konten 357110, 357120. Die Abweichungen gleichen sich in der Summe aus.

Im Haushaltsjahr 2015 wurde ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 22.537 TEUR (Jahresfehlbetrag i. H. v. 25.796 TEUR des ordentlichen Ergebnisses und Jahresüberschuss i. H. v. 3.259 TEUR des außerordentlichen Ergebnisses) erwirtschaftet. Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Gemäß § 110 Abs. 5 Ziffer 1 NKomVG gilt diese Verpflichtung als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) verrechnet werden kann. Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses betragen zum 31. Dezember 2015 125.091 TEUR.

10.2.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2015 einen Endbestand an Zahlungsmitteln i. H. v. 77.191 TEUR (Vorjahr: 118.075 TEUR) aus. Dieser hat sich um 40.884 TEUR verringert (Vorjahr: 37.458 TEUR).

Diese Zahlungsmittelbestandsveränderung resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 14.609 TEUR (Vorjahr: 28.283 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -45.999 TEUR (Vorjahr: -49.310 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. -8.358 TEUR (Vorjahr: -16.547 TEUR) und dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. -1.136 TEUR (Vorjahr: 116 TEUR).

10 Jahresabschluss

Auf der Aktivseite der Bilanz werden liquide Mittel i. H. v. 184.271 TEUR (Vorjahr: 197.508 TEUR) ausgewiesen. Davon entfallen auf die Stadt 77.191 TEUR (Vorjahr: 118.075 TEUR), auf den Cash-Pool des Konzernverbunds „Stadt Braunschweig“ ein Saldo i. H. v. 106.972 TEUR (Vorjahr: 79.322 TEUR) und auf bestimmte Aufgaben, für die die Stadt die finanzielle Abwicklung übernommen hat, i. H. v. 108 TEUR (Vorjahr: 111 TEUR). Dazu werden auf der Aktivseite der Bilanz Cash-Pool-Forderungen i. H. v. 20.216 TEUR (Vorjahr: 41.348 TEUR) und auf der Passivseite der Bilanz Cash-Pool-Verbindlichkeiten i. H. v. 127.188 TEUR (Vorjahr: 120.670 TEUR) sowie Verbindlichkeiten für bestimmte Aufgaben, für die die Stadt die finanzielle Abwicklung übernommen hat, i. H. v. 108 TEUR (Vorjahr: 111 TEUR) ausgewiesen.

Die Finanzrechnung wurde unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Hinsichtlich der anzuwendenden Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO haben sich im Rahmen der Prüfung bis auf folgende Einwendungen keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Wie in den Vorjahren bestehen z. T. immer noch Probleme bei den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, bestimmte ausgewiesene Zahlungsmittelflüsse auf den Finanzmittelkonten automatisiert entsprechenden Finanzrechnungskonten zuzuordnen. Dies erfordert eine manuelle Nacharbeit einzelner Buchungsvorgänge. Die betroffenen Sachverhalte, die für 2015 im Saldo ungeklärte Ein- und Auszahlungen i. H. v. 23 TEUR (Vorjahr: 6 TEUR) umfassen, sind nach Auskunft der Verwaltung auf stichtagsbezogene Sachverhalte im Rahmen von einzelnen Vorgängen zurückzuführen.

B

10.2.5

Anhang

In den Anhang, der ebenso wie die Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz Bestandteil des Jahresabschlusses ist, sind die in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben aufzunehmen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Obwohl in den Schlussberichten der Vorjahre darauf hingewiesen bzw. beanstandet wurde, werden abweichend von § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen unverändert nicht im Anhang, sondern im Rechenschaftsbericht (insbesondere die Punkte 3.2 und 3.4) erläutert. Entsprechend der Ausführungen der Stellungnahme der Verwaltung vom 2. Januar 2013 verbleiben - basierend auf der Interpretation der Verwaltung sowie eines Abgleichs mit anderen nds. Kommunen - diese Erläuterungen weiterhin im Rechenschaftsbericht. Das RPA vertritt unverändert die Auffassung, dass die bereits in den Vorjahren aufgezeigte Umgliederung dieser Textteile in den Anhang zu erfolgen hat, da es sich hier um eine in § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO geregelte gesetzliche Vorgabe handelt.

B

Die Ausführungen zu den üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG (Punkt 3.5 des Rechenschaftsberichts) sowie den Verpflichtungsermächtigungen (Punkt 3.9 des Rechenschaftsberichts) stellen Angaben dar, die zum Verständnis des Jahresabschlusses durch sachverständige Dritte notwendig sind. Im Rahmen der Stellungnahme zum Schlussbericht 2010

10 Jahresabschluss

vom 9. Januar 2012 stellte die Verwaltung dies zunächst zustimmend fest. In der Konsequenz haben diese Angaben entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO im Anhang zu erfolgen. Darüber hinaus erscheint es geboten, dass die Ausführungen zu den üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zudem als Bestandteil der Erläuterungen zu erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen nach § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO ebenfalls im Anhang erfolgen. Grundsätzlich sollte der Rechenschaftsbericht keine Vielzahl von Einzelsachverhalten, wie z. B. obige Angaben, beinhalten, da dies die Aufgabe des Anhangs ist (zu weiteren Ausführungen hinsichtlich der grundsätzlichen Aufgaben des Rechenschaftsberichts siehe Tz. 10.2.6.2). Im Rahmen der Stellungnahme zum Schlussbericht 2011 vom 2. Januar 2013 vertrat die Verwaltung die Auffassung, dass der Jahresabschluss in der Gesamtheit aller Bestandteile alle erforderlichen Daten und Erläuterungen enthalte und die Zuordnung der zuvor genannten Ausführungen zum Rechenschaftsbericht bestehen bleibt. Das RPA vertritt unverändert die Auffassung, dass die zuvor genannten Ausführungen entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 GemHKVO innerhalb des Jahresabschlusses nicht im Rechenschaftsbericht, sondern im Anhang zu erfolgen haben.

10.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

10.2.6.1 Vorbemerkungen

Dem Anhang beigefügt sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG vorgeschriebenen Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen).

Nach § 56 GemHKVO ist keine Rückstellungsübersicht als Anlage zum Anhang gesetzlich vorgeschrieben. In der Kommentierung wird die Auffassung vertreten, dass die Rückstellungen anhand einer Übersicht vergleichbar der Schuldenübersicht nach § 56 Abs. 3 GemHKVO erläutert werden sollten. Dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde keine entsprechende Anlage beigefügt. Stattdessen wurde eine entsprechende Rückstellungsübersicht in den Anhang unter Punkt 4.8 aufgenommen.

10.2.6.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 57 GemHKVO, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. § 57 GemHKVO legt auch fest, dass in diesem Bericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung dargestellt werden sollen.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt erfüllt grundsätzlich diese Vorgaben. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich dennoch grundsätzliche Bemerkungen, die im Folgenden dargestellt werden:

Infolge der Bemerkungen in den Schlussberichten der Vergangenheit wurde seitens der Verwaltung die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage in Vorjahren erweitert. Im Rahmen

10 Jahresabschluss

der Darstellung werden Bewertungen der ermittelten Kennzahlen vorgenommen und analysiert. Dabei werden im Rahmen der Analyse kurze Informationen zum Verständnis vermittelt. Im Vorjahr wurden erstmalig die Kennzahlen der Verschuldungsquote aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften und die Verschuldung je Einwohner aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gebildet und analysiert. Im Rahmen der Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage erfolgen abschließend lediglich kurze Bewertungen der Jahresabschlussrechnungen, wie sie gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO gefordert sind. In der Beurteilung der wesentlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung werden einige Aussagen mit Prognosen einer möglichen finanziellen Auswirkung für einen Zeitraum bis 2020 ergänzt.

B Entgegen der Stellungnahme der Verwaltung zur Jahresabschlussprüfung 2014 vertritt das RPA weiterhin die Auffassung, dass die im Rechenschaftsbericht über das Zahlenwerk hinausgehenden Analysen und Informationen auszubauen sind. Die Bewertung der Jahresabschlussrechnungen, d. h. eine weitergehende Beurteilung der Sachverhalte mit Hilfe beispielsweise von Kennzahlen, Soll/Ist-Vergleichen, Zeitreihenvergleichen usw. ist inhaltlich weiterzuentwickeln. In das Gesamturteil des Jahresabschlussverantwortlichen sind die Erkenntnisse der Analysen sowie eine Einschätzung der Auswirkungen der analysierten Entwicklungen auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft zu ergänzen. Die sich aus dieser Einschätzung ergebenden Konsequenzen für das künftige Verwaltungshandeln sind darzustellen.

Die Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind nicht im Rechenschaftsbericht, sondern entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO im Anhang vorzunehmen. Zu weiteren Ausführungen wird auf Tz. 10.2.5 sowie die Schlussberichte der Vorjahre verwiesen.

Die Ausführungen zu den üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG sowie den Verpflichtungsermächtigungen sollten zukünftig im Rahmen des Jahresabschlusses ebenso nicht im Rechenschaftsbericht, sondern im Anhang erfolgen. Zu weiteren Ausführungen wird auf Tz. 10.2.5 sowie die Schlussberichte der Vorjahre verwiesen.

10 Jahresabschluss

10.2.6.3 Anlagenübersicht

Anlagenübersicht														
gem. § 56 Abs. 1 GernHKVO														
zum 31. Dezember 2015														
	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte						Entwicklung der Abschreibungen						Buchwerte	
	Stand am 31. Dez 2014	Zu-gänge im Haus-halts-jahr	Ab-gänge im Haus-halts-jahr	Um-Buchun-gen im Haus-halts-jahr	Stand am 31. Dez 2015	Stand am 31. Dez 2014	Ab-schrei-bungen im Haus-halts-jahr	Auf-lösun-gen	Zu-schrei-bungen im Haus-halts-jahr	Stand am 31. Dez 2015	Stand am 31. Dez 2014	- Euro-	- Euro-	
Anlagevermögen														
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögens-gesstände) *)	60.301.184,76	5.669.897,62	19.367,87	2.269.168,04	68.220.882,55	13.782.889,35	3.252.022,18	15.255,87	0,00	17.019.655,66	51.201.226,89	46.518.295,41		
2. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	1.776.470.250,05	55.165.612,66	21.250.018,39	-2.269.168,04	1.808.116.676,28	434.145.531,05	28.270.694,11	18.225.142,43	0,00	444.191.082,73	1.363.925.593,55	1.342.324.719,00		
Insgesamt	2.018.631.647,00	67.095.833,70	22.093.970,74	0,00	2.063.637.509,96	448.428.420,40	31.522.716,29	18.240.388,30	0,00	462.710.738,39	1.600.926.771,57	1.569.203.226,60		

*) Die Werte Stand 31. Dezember 2014 stimmen nicht mit der Anlagenübersicht aus dem Jahresabschluss 2014 überein, da in der Vergangenheit das Sachvermögen auch die Werte für die geringwertigen Vermögensgegenstände enthielt.

10 Jahresabschluss

10.2.6.4 Schuldenübersicht

Schuldenübersicht								
		gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO						
		zum 31. Dezember 2015						
Art der Schulden	1	Gesamt- betrag		mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31. Dezember 2014	Mehr (+)/ weniger (-)
		am 31. Dezember 2015		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
		69.999.898,45	8.346.943,56	17.339.752,67	44.313.202,22	78.287.789,41	-8.287.890,96	
1. Geldschulden		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.1 Anleihen		69.999.898,45	8.346.943,56	17.339.752,67	44.313.202,22	78.287.789,41	-8.287.890,96	
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3 Liquiditätskredite		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.4 sonstige Geldschulden		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		89.872.518,94	3.049.646,52	13.376.514,97	73.446.357,45	85.568.471,76	4.304.047,18	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		8.118.879,66	8.118.879,66	0,00	0,00	1.344.222,15	6.774.657,51	
4. Transferverbindlichkeiten		1.145,77	1.145,77	0,00	0,00	12,15	1.133,62	
5. Sonstige Verbindlichkeiten		163.971.484,59	163.971.484,59	0,00	0,00	154.008.889,26	9.962.595,33	
Schulden insgesamt		331.963.927,41	183.488.100,10	30.716.267,64	117.759.559,67	319.209.384,73	12.754.542,68	

10 Jahresabschluss

10.2.6.5 Forderungsübersicht

Forderungsübersicht						
	gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO					
	zum 31. Dezember 2015					
Art der Forderungen	Gesamt- betrag am 31. Dezember 2015	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31. Dezember 2014	Mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	8.453.764,17	8.450.141,67	2.098,75	1.523,75	18.818.270,70	-10.364.506,53
2. Forderungen aus Transferleistungen	7.830.951,32	7.830.951,32	0,00	0,00	6.912.702,05	918.249,27
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	38.392.877,74	38.392.877,74	0,00	0,00	49.273.477,45	-10.880.599,71
Summe aller Forderungen	54.677.593,23	54.673.970,73	2.098,75	1.523,75	75.004.450,20	-20.326.856,97

10 Jahresabschluss

10.2.6.6 Rückstellungsübersicht

Es wird auf den Jahresabschluss 2015, Punkt 4.8 des Anhangs - Rückstellungen -, verwiesen.

10.2.6.7 Übersicht Haushaltsermächtigungen

Es wird auf Kapitel IX des Jahresabschlusses 2015 - Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen - verwiesen.

10.3 Prüfungsergebnis

Der Jahresabschluss der Stadt Braunschweig zum 31. Dezember 2015 entspricht aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt den gesetzlichen Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO sowie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen unter Einhaltung der GoB. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einnahmen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt dar (zu postenbezogenen Beanstandungen vgl. Tz. 10.2.2).

Der Anhang enthält grundsätzlich die gemäß § 55 GemHKVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie im Wesentlichen die sonstigen Pflichtangaben (vgl. hierzu Tz. 10.2.5).

Dem Anhang beigefügt sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG vorgeschriebenen Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen).

Im Rechenschaftsbericht werden grundsätzlich gemäß § 57 GemHKVO, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt und eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen (vgl. hierzu Tz. 10.2.6.2). Zudem werden im Rechenschaftsbericht der Stadt Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung dargestellt.

10 Jahresabschluss

10.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

10.4.1 Anlage 1 Bilanz

Stadt Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2015

	31. Dezember 2014 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -		31. Dezember 2014 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -
Aktiva			Passiva		
1. Immaterielles Vermögen	46.518.295,41	51.201.226,89	1. Netto position		
2. Sachvermögen	1.346.918.876,00	1.367.841.162,55	1.1 Basis-Reinvermögen	494.471.446,02	494.471.446,02
3. Finanzvermögen	255.857.289,33	240.637.919,26	1.2 Rücklagen	227.798.154,49	208.249.751,96
4. Liquide Mittel	197.508.330,83	184.271.296,53	1.3 Jahresergebnis mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	-19.548.402,53	-22.537.497,31
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	17.973.463,46	21.260.567,32	1.4 Sonderposten	339.034.942,30	334.507.293,76
				1.041.756.140,28	1.014.690.994,43
			2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			dawon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	78.287.789,41	69.999.898,45
				78.287.789,41	69.999.898,45
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	85.568.471,76	89.872.518,94
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.344.222,15	8.118.879,66
			2.4 Transfervverbindlichkeiten	12,15	1.145,77
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	154.008.889,26	163.971.484,59
				319.209.384,73	331.963.927,41
			3. Rückstellungen	502.070.806,37	516.461.349,43
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.739.923,67	2.095.901,28
Bilanzsumme	1.864.776.255,05	1.865.212.172,55	Bilanzsumme	1.864.776.255,05	1.865.212.172,55

*) Davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2014 = 23.367.676,81 €; 2015 = 34.141.664,04 €.

Braunschweig, 16. Dez. 2016



Oberbürgermeister

10 Jahresabschluss

10.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2015					
Stadt Braunschweig					
Gesamt-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich					
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansätze 2015	mehr (+)/ weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge					
1 Steuern und ähnliche Abgaben	337.659.318,11	328.000.779,62	357.626.300,00	-29.625.520,38	-
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	116.037.511,88	135.785.895,42	131.586.100,00	4.199.795,42	-
3 Auflösungserträge aus Sonderposten	15.048.789,26	14.999.690,55	15.198.282,29	-198.591,74	-
4 Sonstige Transfererträge	10.970.006,64	10.313.768,32	8.853.700,00	1.460.068,32	-
5 Öffentlich-rechtliche Entgelte	34.065.108,12	37.703.780,33	33.142.100,00	4.561.680,33	-
6 Privatrechtliche Entgelte	9.179.508,97	9.166.597,29	8.555.600,00	610.997,29	-
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	121.848.770,73	128.364.068,10	129.849.880,00	-1.485.811,90	-
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	4.632.551,76	2.410.019,17	9.772.300,00	-7.362.280,83	-
9 Aktivierte Eigenleistungen	1.622.365,93	1.539.877,65	1.439.352,06	100.525,59	-
10 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11 Sonstige ordentliche Erträge	19.854.745,25	22.128.324,75	19.318.500,00	2.809.824,75	-
12 Summe ordentliche Erträge	670.918.676,65	690.412.801,20	715.342.114,35	-24.929.313,15	-
Ordentliche Aufwendungen					
13 Aufwendungen für aktives Personal	171.601.602,46	150.610.148,99	152.839.757,00	-2.229.608,01	0,00
14 Aufwendungen für Versorgung	17.971.188,44	18.752.474,76	19.116.900,00	-364.425,24	0,00
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.305.752,19	62.444.416,76	56.010.300,00	6.434.116,76	0,00
16 Abschreibungen	36.730.038,20	34.188.302,92	30.628.241,56	3.560.061,36	-
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.388.895,86	8.550.871,90	8.803.300,00	-252.428,10	0,00
18 Transferaufwendungen	247.628.413,27	261.439.326,82	265.049.600,00	-3.610.273,18	0,00
19 Sonstige ordentliche Aufwendungen	176.584.488,77	180.223.830,47	182.366.700,00	-2.142.869,53	0,00
20 Summe ordentliche Aufwendungen	700.210.379,19	716.209.372,62	714.814.798,56	1.394.574,06	0,00
21 Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)	-29.291.702,54	-25.796.571,42	527.315,79	-26.323.887,21	-
Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)					
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen					
22 Außerordentliche Erträge	15.579.810,66	7.207.204,75	1.880.500,00	5.326.704,75	-
23 Außerordentliche Aufwendungen	5.836.510,65	3.948.130,64	1.870.000,00	2.078.130,64	0,00
24 Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 22 - 23)	9.743.300,01	3.259.074,11	10.500,00	3.248.574,11	-
Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)	-19.548.402,53	-22.537.497,31	537.815,79	-23.075.313,10	-
Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					

10 Jahresabschluss

10.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2015						
Stadt Braunschweig						
Gesamt-Finanzrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich						
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis	Ergebnis	Ansätze	mehr (+) /	bisher nicht	
	2014	2015	2015	weniger (-)	bewilligte üpl./apl.	
			1)	(Sp. 3 - Sp. 4)	Auszahlungen	
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(aus Sp. 5)	
1	2	3	4	5	6	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	335.598.560,74	328.684.607,20	357.626.300,00	-28.941.692,80	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	115.844.113,47	135.566.523,71	131.586.100,00	3.980.423,71	-
3	Sonstige Transfereinzahlungen	10.134.572,25	9.467.567,59	8.853.700,00	613.867,59	-
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	33.375.580,54	37.388.058,51	33.142.100,00	4.245.958,51	-
5	Privatrechtliche Entgelte	9.622.332,38	9.782.797,74	8.674.800,00	1.107.997,74	-
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	119.908.125,96	127.634.350,44	129.849.880,00	-2.215.529,56	-
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	4.702.842,28	3.470.205,08	9.772.300,00	-6.302.094,92	-
8	Einz. aus Veräuß. geringwert. Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	25.211.889,78	25.874.314,45	20.325.700,00	5.548.614,45	-
10	Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	654.398.017,40	677.868.424,72	699.830.880,00	-21.962.455,28	-
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11	Auszahlungen für aktives Personal	142.306.065,79	145.146.793,76	145.180.600,00	-33.806,24	0,00
12	Auszahlungen für Versorgung	18.067.213,77	18.774.846,25	19.116.900,00	-342.053,75	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	42.770.478,29	44.586.762,31	56.010.300,00	-11.423.537,69	0,00
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	7.644.800,16	8.771.216,04	8.803.300,00	-32.083,96	0,00
15	Transferauszahlungen	242.248.041,37	262.748.027,62	265.049.600,00	-2.301.572,38	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	173.078.955,45	183.231.293,82	185.421.600,00	-2.190.306,18	0,00
17	Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	626.115.554,83	663.258.939,80	679.582.300,00	-16.323.360,20	0,00
18	Saldo aus lfd. Verwaltungstät. (Zeile 10 - Zeile 17)	28.282.462,57	14.609.484,92	20.248.580,00	-5.639.095,08	-
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	9.425.543,96	5.615.927,35	3.302.500,00	2.313.427,35	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	7.453.795,51	5.529.343,94	3.408.300,00	2.121.043,94	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	3.338.021,79	4.076.698,56	3.826.000,00	250.698,56	-
22	Finanzvermögensanlagen	214.981,45	89.000,00	300.000,00	-211.000,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	1.236.845,56	735.584,48	354.300,00	381.284,48	-
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	21.669.188,27	16.046.554,33	11.191.100,00	4.855.454,33	-
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.837.757,13	611.666,99	2.609.100,00	-1.997.433,01	0,00
26	Baumaßnahmen	49.508.167,12	42.386.435,01	49.285.400,00	-6.898.964,99	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	7.417.317,28	6.969.216,05	6.987.200,00	-17.983,95	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	4.893.375,86	5.877.928,31	5.413.000,00	464.928,31	0,00
29	Aktiverbare Zuwendungen	7.323.010,15	5.806.461,80	3.889.600,00	1.916.861,80	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	393.920,04	0,00	393.920,04	0,00
31	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	70.979.627,54	62.045.628,20	68.184.300,00	-6.138.671,80	0,00
32	Saldo aus Investitionstätigkeit	-49.310.439,27	-45.999.073,87	-56.993.200,00	10.994.126,13	-
33	Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeile 18 + 32)	-21.027.976,70	-31.389.588,95	-36.744.620,00	5.355.031,05	-
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.965.048,75	17.076.139,11	21.167.800,00	-4.091.660,89	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	18.511.915,12	25.434.568,76	29.477.400,00	-4.042.831,24	0,00
36	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo Zeilen 34 und 35)	-16.546.866,37	-8.358.429,65	-8.309.600,00	-48.829,65	-
37	Finanzmittelbestand (Saldo Zeilen 33 und 36)	-37.574.843,07	-39.748.018,60	-45.054.220,00	5.306.201,40	-
Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)						
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	151.650,86	1.429.461,79	0,00	1.429.461,79	-
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	35.364,31	2.565.190,68	0,00	2.565.190,68	-
40	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Saldo Zeilen 38 und 39)	116.286,55	-1.135.728,89	0,00		
Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)						
41	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	155.533.327,74	118.074.771,22	118.074.771,22		
42	Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	118.074.771,22	77.191.023,73	73.020.551,22		
1)	Zusätzlich zum Ansatz wurde für 2015 ein Haushaltsresteabbau in Höhe von 5.309.000,00 EUR geplant; damit ergibt sich ein voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende von 2015 in Höhe von 67.711.551,22 EUR.					

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

11.1 Vorbemerkungen

Der optimierte Regiebetrieb Stadtentwässerung (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt hat für das RPA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Roever Broenner Susat Mazars (im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 30. November 2015 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Sonderrechnung beauftragt. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 9. Juni 2016 einen Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2015 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Prüfung des Sachvermögens,
- Forderungen/Erträge aus der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser,
- Verbindlichkeiten/Aufwendungen aus dem Kanalnetz-Nutzungsvertrag mit dem Abwasserverband Braunschweig (AVB) sowie dem Abwasserentsorgungsvertrag mit der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS),
- Prüfung der Vorjahrsangaben.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substantielle analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen und erfolgten auf Basis des sog. risikoorientierten Prüfungsansatzes.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch den Ersten Stadtrat mit Unterschrift vom 8. Juni 2016 festgestellt.

Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden durch den Fachbereichsleiter des FB 20 am 6. Juni 2016 unterschrieben. Der Jahresabschluss wurde dem RPA am 13. Juni 2016 vorgelegt.

11.2 Feststellungen und Erläuterungen

11.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt hat am 3. Mai 2016 den Jahresabschluss 2014 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2014 der Stadt beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die nach § 55 GemHKVO vorgeschriebenen Angaben.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften, steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Die nach § 57 Abs. 2 GemHKVO zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung der Sonderrechnung von besonderer Bedeutung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

11.2.2 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielles Vermögen

Das sonstige immaterielle Vermögen umfasst insbesondere Leitungsrechte. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	359	371	-12	-3,2
Infrastrukturvermögen	207.088	214.987	-7.899	-3,7
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3	3	0	0,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5	6	-1	-16,7
Anlagen im Bau	4	1	3	>100,0
Summe	207.459	215.368	-7.909	

Das Infrastrukturvermögen i. H. v. 207.088 TEUR (Vorjahr: 214.987 TEUR) umfasst im Wesentlichen Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (205.937 TEUR, Vorjahr: 213.834 TEUR).

Im Haushaltsjahr 2015 waren Korrekturen am Wiederbeschaffungswert des Kanalnetzes insbesondere aufgrund von Ausbuchungen, Nacherfassungen und nachträglichen Baujahresänderungen erforderlich. Dieses führte zu einer Restbuchwertminderung i. H. v. 1.555 TEUR (Vorjahr: 3.297 TEUR). Da eine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz gemäß § 61 GemHKVO im Berichtsjahr nicht mehr möglich war, wirkte sich der Betrag in voller Höhe ergebniswirksam aus.

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.359	3.654	-1.295	-35,4
Privatrechtliche Forderungen	209	254	-45	-17,7
Sonstige Vermögensgegenstände	1.099	1.829	-730	-39,9
Summe	3.667	5.737	-2.070	

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden von den entsprechenden Forderungen abgezogen, sodass in der Bilanz nur der Nettowert dargestellt wird.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 66 TEUR (Vorjahr: 62 TEUR) und Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 25 TEUR (Vorjahr: 39 TEUR) vorgenommen.

11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 31.032 TEUR (Vorjahr: 30.852 TEUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der Aktiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 4.004 TEUR (Vorjahr: 4.204 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2015 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung wurde der aktiven Rechnungsabgrenzung in 2006 ein Betrag i. H. v. 6.000 TEUR zugeführt, den der AVB im Rahmen des Kanalnutzungsvertrages für die Tilgung von Krediten oder die Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Dieser Betrag aus dem Jahr 2006 reduziert periodisch Beitragszahlungen der Sonderrechnung für die Dauer der Laufzeit des Kanalnutzungsvertrages bis zum 31. Dezember 2035 und beträgt zum 31. Dezember 2015 4.000 TEUR (Vorjahr: 4.200 TEUR).

Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Reinvermögen	57.096	57.096	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.606	3.666	-1.060	-28,9
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	65	0	65	>100,0
Sonstige Rücklagen	5.157	5.447	-290	-5,3
Jahresergebnis	-1.900	2.032	-3.932	>-100,0
Sonderposten	25.452	22.408	3.044	13,6
Summe	88.476	90.649	-2.173	

Das Reinvermögen - nach den ab dem 1. Januar 2011 angewandten Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO - ist aus dem Stammkapital (256 TEUR; Vorjahr: 256 TEUR) und dem nicht verzinslichen Eigenkapital hervorgegangen. Das nicht verzinsliche Eigenkapital i. H. v. 56.840 TEUR (Vorjahr: 56.840 TEUR), das als Anpassungspotential für Buchwertänderungen beim Kanalvermögen dient, hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 2.606 TEUR (Vorjahr: 3.666 TEUR) veränderten sich im Berichtsjahr auf Basis des Ratsbeschlusses vom 3. Mai 2016 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2014 um -1.060 TEUR (Vorjahr: -2.484 TEUR). Die sonstigen Rücklagen, die vereinbarungsgemäß dem Ausgleich von nicht gebührenfähigen Bestandsveränderungen am Kanalnetz dienen und im Berichtsjahr in dieser Hinsicht um -290 TEUR (Vorjahr: -298 TEUR) angepasst wurden, betragen 5.157 TEUR (Vorjahr: 5.447 TEUR).

11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2015 ein Jahresergebnis i. H. v. -1.900 TEUR (Vorjahr: 2.032 TEUR) aus.

Die Sonderposten veränderten sich um 3.044 TEUR (Vorjahr: 3.755 TEUR) auf 25.452 TEUR (Vorjahr: 22.408 TEUR). Sie umfassen Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse (5.127 TEUR; Vorjahr: 5.254 TEUR), Sonderposten Gebührenaussgleich (12.554 TEUR; Vorjahr: 9.237 TEUR) und sonstige Sonderposten (7.771 TEUR; Vorjahr: 7.917 TEUR).

Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	605	1.176	-571	-48,6
Sonstige Verbindlichkeiten	235	253	-18	-7,1
Summe	840	1.429	-589	

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	17	17	0	0,0
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	65	0	65	>100,0
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	15	18	-3	-16,7
Andere Rückstellungen	791	675	116	17,2
Summe	888	710	178	

Da die Stadt die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

Die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung enthält insbesondere Rückstellungen für die Instandhaltung der Wohnungen auf dem Rieselgut Steinhof, die im Jahr 2015 hätten durchgeführt werden sollen.

Die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen sowie für anhängige Gerichtsverfahren beinhalten insbesondere ungewisse Verbindlichkeiten aus potentiellen Inanspruchnahmen aus Klagen gegen Abwassergebühren, die noch nicht abgerechnet wurden.

11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Die anderen Rückstellungen i. H. v. 791 TEUR (Vorjahr: 675 TEUR) berücksichtigen insbesondere die Erstattungen von Schmutzwassergebühren, die erst im Folgejahr abgerechnet werden. Außerdem werden hier auch Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, für ausstehende Rechnungen, für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie für Dienstjubiläen und die leistungsorientierte Bezahlung ausgewiesen.

Passive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der Passiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 156.437 TEUR (Vorjahr: 163.805 TEUR) berücksichtigt Einnahmen, die vor dem 31. Dezember 2015 eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dies im Wesentlichen das Kanalnutzungsrecht. Der Kaufpreis für das Kanalnutzungsrecht i. H. v. rd. 228.300 TEUR wurde zum Jahresabschluss 2005 der passiven Rechnungsabgrenzung zugeführt und wird über die Laufzeit des Kanalnutzungsvertrages (30 Jahre) aufgelöst.

Der jährliche Auflösungsbetrag entspricht den dem Kanalnutzungsvertrag zugrunde liegenden Abschreibungen i. H. v. 7.361 TEUR (Vorjahr: 7.316 TEUR), sodass sich der Bilanzansatz des Kanalnutzungsrechts auf einen Betrag i. H. v. 156.199 TEUR (Vorjahr: 163.560 TEUR) verringert.

11.2.3 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2015 ein Jahresergebnis i. H. v. -1.900 TEUR (Vorjahr: 2.032 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt 37 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 61.076 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 61.039 TEUR).

Das außerordentliche Ergebnis beträgt -1.937 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 109 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 2.046 TEUR). Der Fehlbetrag kann nicht durch Rücklagen aus dem außerordentlichen Ergebnis ausgeglichen werden. Er ist jedoch unter Beachtung von § 24 Abs. 3 Satz 1 GemHKVO durch die Rücklage aus dem ordentlichen Ergebnis gedeckt.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

11.2.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 31.032 TEUR (Vorjahr: 30.852 TEUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 232 TEUR (Vorjahr: 92 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -45 TEUR (Vorjahr: -21 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) und haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. 7 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR).

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

11.2.5 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

11.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Dem Anhang sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) sowie ergänzend eine Rückstellungsübersicht beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

11.3 Prüfungsergebnis

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2015 geprüft und mit Datum vom 9. Juni 2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

11.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

11.4.1 Anlage 1 Bilanz

Jahresabschluss 2015 Stadt Braunschweig	Sonderrechnung Stadtentwässerung - Bilanz zum 31. Dezember 2015		31. Dezember 2015 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -
	31. Dezember 2014 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -		
Aktiva		Passiva		
1. Immaterielles Vermögen	432.849,82	1. Nettoposition		
2. Sachvermögen	215.368.206,71	1.1 Basis-Reinvermögen	57.096.281,26	57.096.281,26
3. Finanzvermögen	5.736.890,12	1.2 Rücklegen	9.112.244,46	7.827.700,33
4. Liquide Mittel	30.851.557,92	1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	2.032.473,53	-1.899.695,43
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.204.138,42	1.4 Sonderposten	22.407.718,41	25.451.472,00
		2. Schulden	90.648.717,66	88.475.758,16
		2.1 Geldschulden		
		2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
		2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
		2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.176.179,52	604.840,04
		2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	253.224,12	235.384,34
		3. Rückstellungen	1.429.403,64	840.224,38
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	710.076,35	887.630,06
Bilanzsumme	256.593.642,99		163.805.445,34	156.436.604,04
*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2014 = 50.000,00 €; 2015 = 50.000,00 €				
Braunschweig, den 6.6.2016		gez.		
		Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)		

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

11.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2015					
Stadt Braunschweig					
		Gesamt - Ergebnisrechnung		Sonderrechnung Stadtentwässerung	
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansatz 2015	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	126.964,59	126.963,49	126.900,00	63,49
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	46.936.693,71	46.755.091,73	48.108.300,00	-1.353.208,27
6	Privatrechtliche Entgelte	7.426.357,38	7.468.176,98	7.459.700,00	8.476,98
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.091.331,63	6.497.077,94	6.405.900,00	91.177,94
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	139.173,02	83.233,93	60.200,00	23.033,93
9	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	133.492,23	145.448,28	128.200,00	17.248,28
12	Summe ordentliche Erträge	60.854.012,56	61.075.992,35	62.289.200,00	-1.213.207,65
Ordentliche Aufwendungen					
13	Aufwendungen für aktives Personal	378.711,72	345.733,82	371.600,00	-25.866,18
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	216.612,64	234.012,51	396.800,00	-162.787,49
16	Abschreibungen	5.967.645,83	5.893.872,02	5.998.000,00	-104.127,98
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	52.033.185,66	54.564.945,81	56.519.700,00	-1.954.754,19
20	Summe ordentliche Aufwendungen	58.596.155,85	61.038.564,16	63.286.100,00	-2.247.535,84
21	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)	2.257.856,71	37.428,19	-996.900,00	1.034.328,19
	Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)				
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen					
22	Außerordentliche Erträge	89.546,08	109.168,83	0,00	109.168,83
23	Außerordentliche Aufwendungen	314.929,26	2.046.292,45	1.700.000,00	346.292,45
24	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)	-225.383,18	-1.937.123,62	-1.700.000,00	-237.123,62
25	Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)	2.032.473,53	-1.899.695,43	-2.696.900,00	797.204,57
	Überschuss (+) Fehlbetrag (-)				

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

11.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2015					
Stadt Braunschweig					
	Gesamt - Finanzrechnung		Sonderrechnung	Stadtentwässerung	
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansatz 2015	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0	0,00
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	46.627.940,33	48.059.972,66	45.950.200	2.109.772,66
5	Privatrechtliche Entgelte	84.512,92	101.242,71	87.100	14.142,71
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.977.002,30	6.546.754,82	6.405.900	140.854,82
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	132.761,07	116.244,77	60.200	56.044,77
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0	0,00
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	6.322,80	5.620,83	3.500	2.120,83
10	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.828.539,42	54.829.835,79	52.506.900	2.322.935,79
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11	Auszahlungen für aktives Personal	378.784,65	373.757,67	371.600	2.157,67
12	Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	250.642,58	157.078,57	396.800	-239.721,43
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0	0,00
15	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	52.107.336,23	54.066.641,94	56.319.700	-2.253.058,06
17	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.736.763,46	54.597.478,18	57.088.100	-2.490.621,82
18	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)	91.775,96	232.357,61	-4.581.200	4.813.557,61
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit					
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	2.531,50	0,00	0	0,00
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.531,50	0,00	0	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	14.506,98	1.465,13	0	1.465,13
26	Baumaßnahmen	0,00	3.374,51	420.000	-416.625,49
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	8.764,01	40.415,00	222.500	-182.085,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00
29	Aktiverbare Zuwendungen	0,00	0,00	0	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
31	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23.270,99	45.254,64	642.500	-597.245,36
32	Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)	-20.739,49	-45.254,64	-642.500	597.245,36
33	Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)	71.036,47	187.102,97	-5.223.700	5.410.802,97
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
35	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
36	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)	0,00	0,00	0	0,00
37	Finanzmittelbestand (Zeilen 33 und 36)	71.036,47	187.102,97	-5.223.700	5.410.802,97
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)					
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	338,43	-6.861,56	0	-6.861,56
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen				0,00
40	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeilen 38 und 39)	338,43	-6.861,56	0	-6.861,56
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)					
41	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	30.780.183,02	30.851.557,92	30.851.558	
42	Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	30.851.557,92	31.031.799,33	25.627.858	5.403.941,41

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.1 Vorbemerkungen

Der optimierte Regiebetrieb Abfallwirtschaft (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt hat für das RPA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage (im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 17. Dezember 2015 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beauftragt. Über das Ergebnis hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 9. Mai 2016 einen Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2015 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Vollständigkeit und Bewertung des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen, insbesondere der Rückstellung für die Deponierekultivierung,
- Plausibilität der wesentlichen Erträge und Aufwendungen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substantielle analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen und erfolgten auf Basis des sog. risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch den Ersten Stadtrat mit Unterschrift vom 4. Mai 2016 festgestellt.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden vom Fachbereichsleiter des FB 20 am 4. Mai 2016 unterschrieben. Der Jahresabschluss wurde dem RPA am 27. Mai 2016 vorgelegt.

12.2 Feststellungen und Erläuterungen

12.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt hat am 3. Mai 2016 den Jahresabschluss 2014 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2014 der Stadt beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die nach § 55 GemHKVO vorgeschriebenen Angaben.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften, steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Die nach § 57 Abs. 2 GemHKVO zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung der Sonderrechnung von besonderer Bedeutung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

12.2.2 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielles Vermögen

Das sonstige immaterielle Vermögen beinhaltet ein Nutzungsrecht für ein mobiles Feuerlöschsystem. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

12 **FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	72	83	-11	-13,3
Infrastrukturvermögen	15.727	16.292	-565	-3,5
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7	10	-3	-30,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1	2	-1	-50,0
Summe	15.807	16.387	-580	

Das Infrastrukturvermögen i. H. v. 15.727 TEUR (Vorjahr: 16.292 TEUR) umfasst insbesondere die Anlagegüter der Deponie in Watenbüttel (12.576 TEUR, Vorjahr: 13.094 TEUR) und den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (2.513 TEUR, Vorjahr: 2.513 TEUR).

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Öffentlich-rechtliche Forderungen	220	477	-257	-53,9
Privatrechtliche Forderungen	19	43	24	-55,8
Sonstige Vermögensgegenstände	494	475	-18	4,0
Summe	733	995	109	

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden von den entsprechenden Forderungen abgezogen, sodass in der Bilanz nur der Nettowert dargestellt wird.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 1 TEUR (Vorjahr: 1 TEUR) und Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 14 TEUR (Vorjahr: 19 TEUR) vorgenommen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 25.614 TEUR (Vorjahr: 25.400 TEUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

12 **FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der Aktiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 14 TEUR (Vorjahr: 13 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2015 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dies die Beamtenbesoldung für Januar 2016, die bereits im Dezember 2015 ausgezahlt wurde.

Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Reinvermögen	2.984	2.984	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.232	1.616	-384	-23,8
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	76	55	21	38,2
Sonstige Rücklagen	8.477	8.477	0	0,0
Jahresergebnis	272	505	-233	-46,1
Sonderposten	4.466	3.598	868	24,1
Summe	17.507	17.235	272	

Das aufgrund der ab dem 1. Januar 2011 angewandten Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO aus dem Stammkapital und dem nicht verzinslichen Eigenkapital hervorgegangene und fortgeführte Reinvermögen i. H. v. 2.984 TEUR hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 1.232 TEUR (Vorjahr: 1.616 TEUR) veränderten sich im Berichtsjahr auf Basis des Ratsbeschlusses vom 3. Mai 2016 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2014 um -384 TEUR (Vorjahr: -499 TEUR).

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2014 ein Jahresergebnis i. H. v. 272 TEUR (Vorjahr: 505 TEUR) aus.

Der Sonderposten umfasst Vorträge für den Gebührenaussgleich aus Kostenüberdeckungen i. H. v. 4.466 TEUR (Vorjahr: 3.598 TEUR), die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG (periodenbezogen) innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen sind und veränderte sich im Berichtsjahr auf Basis des Ratsbeschlusses vom 3. Mai 2016 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2014 um 868 TEUR (Vorjahr: -108 TEUR).

12 **FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Verbindlichkeiten aus Krediten und Investitionen	830	881	-51	-5,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	628	303	325	>100,0
Durchlaufende Posten	4	4	0	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	12	13	-1	-7,7
Summe	1.474	1.201	273	

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	32	28	4	14,3
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	22.872	23.926	-1.054	-4,4
Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	2	0	2	>100,0
Andere Rückstellungen	334	464	-130	-28,0
Summe	23.240	24.418	-1.178	

Da die Stadt die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

Die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien i. H. v. 22.872 TEUR (Vorjahr: 23.926 TEUR) wurde im Haushaltsjahr fortgeschrieben. Aufgrund der im Jahr 2015 erfolgten Inanspruchnahme für den ersten und zweiten Bauabschnitt der Rekultivierung der Schüttfelder I, II und II a (rd. 2.800 TEUR) sowie der im Jahr 2015 erfolgten Zuführungen (rd. 1.700 TEUR) ergibt sich zum 31. Dezember 2015 ein Bestand der Rückstellung i. H. v. 22.872 TEUR. Die notwendige Höhe dieser Rückstellungen ergibt sich aus der aktuellen Kosten- und Maßnahmenplanung. Zugeführt wurden rd. 1.500 TEUR aus den Abfallgebühren, rd. 79 TEUR aus den erwirtschafteten Zinseinnahmen und rd. 128 TEUR aus den Gebühreneinnahmen für die Einlagerung auf dem Schüttfeld III.

Die anderen Rückstellungen i. H. v. 334 TEUR (Vorjahr: 464 TEUR) berücksichtigen insbesondere die Rückstellungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Berichtsjahr 2015 bereits anteilig verbraucht wurden. Der Abschluss dieser Maßnahmen ist für das Jahr 2017 geplant. Die Notwendigkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Schüttfeld III der Deponie.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.2.3 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2015 ein Jahresergebnis i. H. v. 272 TEUR (Vorjahr: 505 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt 259 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 41.595 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 41.336 TEUR).

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 13 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 38 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 25 TEUR).

12.2.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 25.614 TEUR (Vorjahr: 25.400 TEUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 265 TEUR (Vorjahr: -1.614 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: -2 TEUR) und dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. -51 TEUR (Vorjahr: -51 TEUR).

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

12.2.5 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Dem Anhang sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) sowie ergänzend eine Rückstellungsübersicht beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

12.3 Prüfungsergebnis

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2015 geprüft und mit Datum vom 9. Mai 2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

12.4.1 Anlage 1 Bilanz

Jahresabschluss 2015		Sonderrechnung Abfallwirtschaft - Bilanz zum 31. Dezember 2015		Sonderrechnung Abfallwirtschaft - Bilanz zum 31. Dezember 2015	
Stadt Braunschweig					
Aktiva	31. Dezember 2014	31. Dezember 2015	Passiva	31. Dezember 2014	31. Dezember 2015
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
1. Immaterielles Vermögen	58.100,00	55.300,00	1. Nettoposition		
			1.1 Basis-Reinvermögen	2.984.158,29	2.984.158,29
2. Sachvermögen	16.387.098,00	15.807.137,00	1.2 Rücklagen	10.147.969,35	9.784.831,71
			1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	504.550,37	272.163,72
3. Finanzvermögen	995.374,35	732.127,05	1.4 Sonderposten	3.598.504,19	4.466.192,20
4. Liquide Mittel	25.400.045,03	25.613.929,77		17.235.182,20	17.507.345,92
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	13.328,62	13.652,70	2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	881.020,00	829.652,00
				881.020,00	829.652,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	302.837,58	628.152,11
			2.4 Transfereverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	17.230,07	16.701,77
				320.067,65	644.853,88
			3. Rückstellungen	24.417.676,15	23.240.294,72
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	42.853.946,00	42.222.146,52		42.853.946,00	42.222.146,52
*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2014 = 160.000,00 €, 2015 = 117.000,00 €					
Braunschweig, den 4.5.16					
gez.					
Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)					

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2015					
Stadt Braunschweig					
		Gesamt - Ergebnisrechnung		Sonderrechnung Abfallwirtschaft	
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansatz 2015	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	41.540.340,30	41.391.688,87	42.417.100,00	-1.025.411,13
6	Privatrechtliche Entgelte	15.338,76	22.838,76	15.300,00	7.538,76
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	66.254,60	96.000,00	93.000,00	3.000,00
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	129.796,82	79.020,21	39.700,00	39.320,21
9	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	33.394,44	5.139,57	0,00	5.139,57
12	Summe ordentliche Erträge	41.785.124,92	41.594.687,41	42.565.100,00	-970.412,59
Ordentliche Aufwendungen					
13	Aufwendungen für aktives Personal	424.873,52	483.191,11	477.000,00	6.191,11
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.948.297,70	1.910.210,00	2.214.800,00	-304.590,00
16	Abschreibungen	747.291,94	557.978,00	580.100,00	-22.122,00
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	41.754,43	39.393,82	39.400,00	-6,18
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	38.139.475,69	38.344.900,15	39.570.900,00	-1.225.999,85
20	Summe ordentliche Aufwendungen	41.301.693,28	41.335.673,08	42.882.200,00	-1.546.526,92
21	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)	483.431,64	259.014,33	-317.100,00	576.114,33
	Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)				
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen					
22	Außerordentliche Erträge	25.645,73	37.932,39	0,00	37.932,39
23	Außerordentliche Aufwendungen	4.527,00	24.783,00	0,00	24.783,00
24	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)	21.118,73	13.149,39	0,00	13.149,39
25	Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)	504.550,37	272.163,72	-317.100,00	589.263,72
	Überschuss (+) Fehlbetrag (-)				

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2015					
Stadt Braunschweig					
Gesamt - Finanzrechnung Sonderrechnung Abfallwirtschaft					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis	Ergebnis	Ansatz	mehr (+)	bisher nicht bewilligte
	2014	2015	2015	weniger (-)	üpl./apl.
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4)	Auszahlungen
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(aus Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1	0,00	0,00	0	0,00	
2	0,00	0,00	0	0,00	
3	0,00	0,00	0	0,00	
4	41.442.200,29	41.653.905,28	41.352.500	301.405,28	
5	16.400,82	24.797,06	15.300	9.497,06	
6	66.254,60	96.000,00	93.000	3.000,00	
7	132.096,84	113.909,08	39.700	74.209,08	
8	0,00	0,00	0	0,00	
9	133,08	23,06	0	23,06	
10	41.657.085,63	41.888.634,48	41.500.500	388.134,48	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11	422.209,18	448.491,33	477.000	-28.508,67	0
12	0,00	0,00	0	0,00	0
13	4.858.594,26	2.728.768,07	4.421.300	-1.692.531,93	0
14	42.460,88	40.102,90	39.400	702,90	0
15	0,00	0,00	0	0,00	0
16	37.948.123,82	38.406.019,44	39.570.900	-1.164.880,56	0
17	43.271.388,14	41.623.381,74	44.508.600	-2.885.218,26	0
18	-1.614.302,51	265.252,74	-3.008.100	3.273.352,74	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit					
19	0,00	0,00	0	0,00	
20	0,00	0,00	0	0,00	
21	0,00	0,00	0	0,00	
22	0,00	0,00	0	0,00	
23	0,00	0,00	0	0,00	
24	0,00	0,00	0	0,00	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
25	0,00	0,00	0	0,00	0
26	0,00	0,00	300.000	-300.000,00	0
27	2.287,08	0,00	21.000	-21.000,00	0
28	0,00	0,00	0	0,00	0
29	0,00	0,00	0	0,00	0
30	0,00	0,00	0	0,00	0
31	2.287,08	0,00	321.000	-321.000,00	0
32	-2.287,08	0,00	-321.000	321.000,00	0
33	-1.616.589,59	265.252,74	-3.329.100	3.594.353	0
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34	0,00	0,00	0	0,00	0
35	51.368,00	51.368,00	51.400	-32,00	0
36	-51.368,00	-51.368,00	-51.400	32,00	0
37	-1.667.957,59	213.884,74	-3.380.500	3.594.384,74	0
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)					
38	0,00	0,00		0,00	0
39		0,00		0,00	0
40	0,00	0,00	0	0,00	0
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)					
41	27.068.002,62	25.400.045,03	25.400.045		
42	25.400.045,03	25.613.929,77	22.019.545	3.594.384,74	0

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.1 Vorbemerkungen

Der optimierte Regiebetrieb FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt hat für das RPA die Friedrichs & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 11. September 2015 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Sonderrechnung beauftragt. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 21. September 2016 einen Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2015 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Forderungen gegen die und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt,
- Rückstellungen,
- Vorräte,
- wesentliche Aufwandsposten der Ergebnisrechnung.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substantielle analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen und erfolgten auf Basis des sog. risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch den Stadtbaurat mit Unterschrift vom 21. September 2016 festgestellt.

Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden durch die Fachbereichsleiterin des FB 65 am 21. September 2016 unterschrieben. Der Prüfbericht wurde dem RPA am 18. November 2016 vorgelegt.

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.2 Feststellungen und Erläuterungen

13.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt hat am 3. Mai 2016 den Jahresabschluss 2014 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2014 der Stadt beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Angaben.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Die nach § 57 Abs. 2 GemHKVO zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung der Sonderrechnung von besonderer Bedeutung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

13.2.2 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielles Vermögen

Das sonstige immaterielle Vermögen umfasst EDV-Lizenzen. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	154	134	20	14,9
Betriebs- und Geschäftsausstattung	73	74	-1	-1,4
Vorräte	1.057	1.562	-505	-32,3
Summe	1.284	1.770	-486	

Die teilfertigen Leistungen der Sonderrechnung werden unter der Position „Vorräte“ abgebildet. Die Verringerung der teilfertigen Leistungen resultiert aus abgeschlossenen und abgerechneten Aufträgen der Sonderrechnung.

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten.

13 **FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement**

Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Privatrechtliche Forderungen	10.826	12.659	-1.833	-14,5
Sonstige Vermögensgegenstände	7	9	-2	-22,2
Summe	10.833	12.668	-1.835	

Das Finanzvermögen umfasst insbesondere privatrechtliche Forderungen aus Vermietung und Verpachtung gegenüber diversen Liegenschaftsnutzern der Stadt sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für Bauprojekte, die im Auftrag der Stadt von der Sonderrechnung ausgeführt wurden. Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden und haben Restlaufzeiten von jeweils bis zu einem Jahr. Bei den Forderungen wurden Wertberichtigungen i. H. v. 1 TEUR (Vorjahr: 12 TEUR) vorgenommen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 200,00 EUR (Vorjahr: 200,00 EUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der Aktiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 391 TEUR (Vorjahr: 76 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2015 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dieses insbesondere die Beamtenbesoldung für Januar 2016, die bereits im Dezember 2015 ausgezahlt wurde.

Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Reinvermögen	0	0	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	27	-27	-100,0
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.468	1266	202	16,0
Jahresergebnis	-591	175	-766	>-100,0
Summe	877	1.468	-591	

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: 27 TEUR) und die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. 1.468 TEUR (Vorjahr: 1266 TEUR) veränderten sich auf Basis des Ratsbeschlusses vom 3. Mai 2016 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2014.

13 **FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement**

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2015 einen Jahresüberschuss i. H. v. -591 TEUR (Vorjahr: 175 TEUR) aus.

Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.462	1.148	1.314	>100,0
Sonstige Verbindlichkeiten	108	92	16	17,4
Summe	2.570	1.240	1.330	

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten hauptsächlich Leistungen aus Bauprojekten, die im Auftrag der Stadt von der Sonderrechnung ausgeführt wurden (vgl. hierzu Ausführungen unter Finanzvermögen).

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag ausgewiesen und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	1.579	2.304	-725	-31,5
Andere Rückstellungen	7.504	9.532	-2.028	-21,3
Summe	9.083	11.836	-2.753	

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung i. H. v. 1.579 TEUR (Vorjahr: 2.304 TEUR) beinhalten Maßnahmen zur Instandhaltung, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden sollen.

Die anderen Rückstellungen i. H. v. 7.504 TEUR (Vorjahr: 9.532 TEUR) betreffen insbesondere Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen der Stadt sowie für Urlaubsverpflichtungen, Überstunden und leistungsorientierte Bezahlung.

13.2.3 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2015 ein Jahresergebnis i. H. v. -591 TEUR (Vorjahr: 175 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -1.302 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 70.960 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 72.262 TEUR).

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 711 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 721 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 10 TEUR).

13.2.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 200,00 EUR (Vorjahr: 200,00 EUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 542 TEUR (Vorjahr: -254 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -46 TEUR (Vorjahr: -83 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) und dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. -496 TEUR (Vorjahr: 337 TEUR).

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

13.2.5 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

13.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Dem Anhang sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht) sowie ergänzend eine Rückstellungsübersicht beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

13.3 Prüfungsergebnis

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2015 geprüft und mit Datum vom 21. September 2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

13.4.1 Anlage 1 Bilanz

Stadt Braunschweig Jahresabschluss 2015		Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement			
Bilanz zum 31. Dezember 2015					
	31. Dezember 2014 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -		31. Dezember 2014 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -
Aktiva			Passiva		
1. Immaterielles Vermögen	28.365,03	22.157,98	1. Nettovermögen		
			1.1 Basis-Reinvermögen	0,00	0,00
2. Sachvermögen	1.770.407,37	1.283.617,94	1.2 Rücklagen	1.292.848,82	1.467.922,84
			1.3 Jahresergebnis mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	175.074,02	-591.037,12
3. Finanzvermögen	12.668.494,97	10.833.167,86	1.4 Sonderposten	0,00	0,00
				1.467.922,84	876.895,72
4. Liquide Mittel	200,00	200,00	2. Schulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	75.700,49	390.655,44	2.1 Geldschulden		
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
				0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.147.702,69	2.461.803,50
			2.4 Transientverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	92.094,07	108.327,64
				1.239.796,76	2.570.131,14
			3. Rückstellungen		
				11.835.458,26	9.082.762,36
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	14.543.167,86	12.529.799,22	Bilanzsumme	14.543.167,86	12.529.799,22
*) davon aus Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2012 = 0,00 €, 2013 = 0,00 €, 2014 = 0,00 €					
Braunschweig, 21. September 2016					
gez.					
Springhorn (Fachbereichsleiterin Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement)					

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2015					
Stadt Braunschweig					
Gesamt - Ergebnisrechnung Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement					
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansatz 2015	mehr (+) weniger (-)	Aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über/ außerplan- mäßige Aufwendungen
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Auflösungserträge und Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	32.091.101,89	33.351.718,31	33.067.200,00	284.518,31	0,00
7. Kostenerstattungen und Umlagen	39.148.909,21	38.084.062,75	36.978.000,00	1.106.062,75	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	-374.770,39	-500.570,50	0,00	-500.570,50	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	12.005,88	25.145,16	333.500,00	-308.354,84	0,00
12. = Summe ordentliche Erträge	70.877.246,59	70.960.355,72	70.378.700,00	581.655,72	0,00
ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	12.577.196,72	12.486.395,53	13.317.900,00	-831.504,47	0,00
14. Aufwendungen für die Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung	57.876.033,46	58.416.025,17	56.795.600,00	1.620.425,17	0,00
16. Abschreibungen	93.369,48	87.713,77	96.500,00	-8.786,23	0,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.254.135,23	1.271.911,80	1.166.900,00	105.011,80	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	71.800.734,89	72.262.046,27	71.376.900,00	885.146,27	0,00
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen)					
Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	-923.488,30	-1.301.690,55	-998.200,00	-303.490,55	0,00
22. außerordentliche Erträge	1.099.742,32	720.757,85	0,00	720.757,85	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	1.180,00	10.104,42	0,00	10.104,42	0,00
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	1.098.562,32	710.653,43	0,00	710.653,43	0,00
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis)					
Überschuss (+) Fehlbetrag (-)	175.074,02	-591.037,12	-998.200,00	407.162,88	0,00

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2015 Stadt Braunschweig Gesamt - Finanzrechnung Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen ⁴⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. privatrechtliche Entgelte ³⁾	31.483.067,00	32.658.339,93	33.067.200,00	-408.860,07	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen ³⁾	37.619.557,36	37.764.086,59	36.823.000,00	941.086,59	0,00
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	159.372,81	142.557,94	488.500,00	-345.942,06	0,00
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.261.997,17	70.564.984,46	70.378.700,00	186.284,46	0,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	12.268.786,84	12.316.713,28	13.272.900,00	-956.186,72	0,00
12. Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	57.247.655,43	57.706.416,87	57.972.500,00	-266.083,13	0,00
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Transferauszahlungen ³⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.516.442,27	70.023.130,15	71.245.400,00	-1.222.269,85	0,00
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	-254.445,10	541.854,31	-866.700,00	1.408.554,31	0,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Sonstige Investitionstätigkeit					0,00
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	83.031,73	45.943,00	347.700,00	-301.757,00	0,00
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29. Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	83.031,73	45.943,00	347.700,00	-301.757,00	0,00
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-83.031,73	-45.943,00	-347.700,00	301.757,00	0,00
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	-337.476,83	495.911,31	-1.214.400,00	1.710.311,31	0,00
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	-337.476,83	495.911,31	-1.214.400,00	1.710.311,31	0,00
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	32.891.343,33	27.513.099,97	0,00	27.513.099,97	0,00
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	32.553.866,50	28.009.011,28	0,00	28.009.011,28	0,00
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	337.476,83	-495.911,31	1.214.400,00	-1.710.311,31	0,00
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	200,00	200,00	200,00	0,00	0,00
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)	200,00	200,00	200,00	0,00	0,00

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit

²⁾ ohne Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit

³⁾ außer für Investitionstätigkeit

⁴⁾ Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigelegt werden

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.1 Vorbemerkungen

Aufgrund des § 1 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 5. Oktober 1999 ist bei der Stadt der rechtlich unselbstständige „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ (im Folgenden: Pensionsfonds) als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG zur Finanzierung künftiger Versorgungslasten ihrer Beamtinnen und Beamten errichtet worden.

Da für den Pensionsfonds ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt und eine entsprechende Sonderrechnung geführt werden, sind die Vorschriften der Haushaltswirtschaft des NKomVG anzuwenden (vgl. § 130 Abs. 4 NKomVG). Dementsprechend hat die Stadt für den Pensionsfonds für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss im Sinne des § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds nach den für nds. Kommunen geltenden Vorschriften liegen in der Verantwortung des OBM der Stadt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds seitens des RPA erfolgte entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 und § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 130 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 NKomVG.

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 des Pensionsfonds.

Die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses des Pensionsfonds erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO eingehalten worden sind.

Die Prüfung umfasst - soweit zutreffend - insgesamt die Beurteilung der angewandten Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis-, Gliederungs-, Angabe- und Berichtsgrundsätze.

Die Prüfung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Nach diesen Grundsätzen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss des Pensionsfonds frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Zielsetzung der Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG erfordert regelmäßig keine lückenlose Prüfung, d. h. Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss des Pensionsfonds werden im Wesentlichen auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die für die Prüfung erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind vollständig erbracht worden. Der zuständige Dezernent hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses des Pensionsfonds für das Haushaltsjahr 2015 mit Unterschrift vom 29. November 2016 festgestellt.

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.2 Feststellungen und Erläuterungen

Der Rat der Stadt hat am 3. Mai 2016 den Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2014 beschlossen.

Der Leiter des Pensionsfonds hat mit Schreiben vom 2. Dezember 2016 den mit Datum vom 29. November 2016 aufgestellten Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2015 zur Prüfung vorgelegt (Eingang beim RPA: 5. Dezember 2016).

Die wesentliche Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses war die Buchführung des Pensionsfonds. Die Buchführung des Pensionsfonds wird mit der Finanzwesensoftware SAP ERP 6.04 geführt und entspricht nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den GoB.

Der Jahresabschluss des Pensionsfonds wurde ordnungsgemäß unmittelbar aus der Buchführung des Pensionsfonds abgeleitet. Die entsprechend anzuwendenden gesetzlichen Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO wurden beachtet. Der Anhang enthält die gesetzlich geforderten Angaben. Die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung befinden sich im Rechenschaftsbericht.

Der Pensionsfonds erhielt im Berichtsjahr Zuwendungen und allgemeine Umlagen i. H. v. 4.480 TEUR (Vorjahr: 3.380 TEUR). Darüber hinaus wurden Zinserträge und ähnliche Finanzerträge i. H. v. 101 TEUR (Vorjahr: 125 TEUR) sowie sonstige ordentliche Erträge nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag i. H. v. 767 TEUR (Vorjahr: 923 TEUR) erzielt. Die Summe der ordentlichen Erträge betrug 5.348 TEUR (Vorjahr: 4.428 TEUR). Der Mehrertrag von 318 TEUR gegenüber dem Ansatz i. H. v. 5.030 TEUR ergibt sich durch gegenüber dem Ansatz um 467 TEUR höhere Abfindungszahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Dem gegenüber standen Mindereinnahmen bei den Zinsen und ähnlichen Finanzerträgen i. H. v. 149 TEUR.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betragen im Berichtsjahr 89 TEUR (Vorjahr: 215 TEUR). Diese sind bei den sonstigen Personalaufwendungen entstanden. Für sechs Beamte, die aus dem Pensionsfonds ausgeschieden sind, hat die Stadt pauschale Abfindungen für 2015 leisten müssen. Nach § 3 Abs. 3 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des Pensionsfonds sind diese Mittel dem Sondervermögen zu entnehmen.

Das Jahresergebnis beläuft sich damit auf 5.259 TEUR (Vorjahr: 4.213 TEUR).

Aufgrund der erzielten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, der Zinserträge und ähnlichen Finanzerträge sowie der sonstigen ordentlichen Erträge ergab sich zum 31. Dezember 2015 ein Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. 35.786 TEUR (Vorjahr: 30.486 TEUR) und ein Finanzvermögen i. H. v. 43 TEUR (Vorjahr: 84 TEUR).

In der Summe ergibt sich ein Gesamtvermögen i. H. v. 35.829 TEUR (Vorjahr: 30.570 TEUR), das vollständig durch die Nettoposition i. H. v. 35.829 TEUR (Vorjahr: 30.570 TEUR) finanziert ist.

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.3 Prüfungsergebnis

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung trifft das RPA als zuständige örtliche Prüfungseinrichtung des Pensionsfonds im Sinne des NKomVG für die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 in der dem RPA vorgelegten Fassung folgende Prüfungsaussage:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des RPA vermittelt der Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2015 unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Pensionsfonds.

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

14.4.1 Anlage 1 Bilanz

Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Schlussbilanz zum 31. Dezember 2015

	31. Dezember 2014 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -		31. Dezember 2014 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -
Aktiva			Passiva		
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition		
2. Sachvermögen	0,00	0,00	1.1 Basis-Reinvermögen	6.113.675,51	6.113.675,51
3. Finanzvermögen	84.294,12	42.862,42	1.2 Rücklagen	20.243.752,85	24.456.768,71
4. Liquide Mittel	30.486.150,10	35.786.504,84	1.3 Jahresergebnis	4.213.015,86	5.258.923,04
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	1.4 Sonderposten	0,00	0,00
			2. Schulden	30.570.444,22	35.829.367,26
			2.1 Geldschulden		
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
			3. Rückstellungen	0,00	0,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	30.570.444,22	35.829.367,26	Bilanzsumme	30.570.444,22	35.829.367,26


Stadtrat

Braunschweig, 23. 08. 2016

14 **Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig**

14.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2015 Pensionsfonds der Stadt Braunschweig		Gesamt-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2014 - Euro -	Ergebnis 2015 - Euro -	Ansätze 2015 - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5) - Euro -	
1	2	3	4	5	6	
Ordentliche Erträge						
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-	
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.380.000,00	4.480.000,00	4.480.000,00	0,00	-	
3 Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	-	
4 Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-	
5 Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-	
6 Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-	
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-	
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	124.555,43	100.892,24	250.000,00	-149.107,76	-	
9 Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-	
10 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-	
11 Sonstige ordentliche Erträge	923.477,39	767.071,54	300.000,00	467.071,54	-	
12 Summe ordentliche Erträge	4.428.032,82	5.347.963,78	5.030.000,00	317.963,78	-	
Ordentliche Aufwendungen						
13 Aufwendungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
14 Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
16 Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-	
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
18 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
19 Sonstige ordentliche Aufwendungen	215.016,96	89.040,74	300.100,00	-211.059,26	0,00	
20 Summe ordentliche Aufwendungen	215.016,96	89.040,74	300.100,00	-211.059,26	0,00	
21 Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)	4.213.015,86	5.258.923,04	4.729.900,00	529.023,04	-	
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)						
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22 Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-	
23 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
24 Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 22 - 23)	0,00	0,00	0,00	0,00	-	
Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)	4.213.015,86	5.258.923,04	4.729.900,00	529.023,04	-	
Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)						

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2015						
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig		Gesamt-Finanzrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansätze 2015	mehr (+) / weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen	
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	(aus Sp. 5) - Euro -	
1	2	3	4	5	6	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.380.000,00	4.480.000,00	4.480.000,00	0,00	-
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	104.114,69	142.323,94	250.000,00	-107.676,06	-
8	Einz. aus Veräuß. geringwert. Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	923.477,39	767.071,54	300.000,00	467.071,54	-
10	Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.407.592,08	5.389.395,48	5.030.000,00	359.395,48	-
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11	Auszahlungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	215.016,96	89.040,74	300.100,00	-211.059,26	0,00
17	Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	215.016,96	89.040,74	300.100,00	-211.059,26	0,00
18	Saldo aus lfd. Verwaltungstät. (Zeile 10 - Zeile 17)	4.192.575,12	5.300.354,74	4.729.900,00	570.454,74	-
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
33	Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeile 18 + 32)	4.192.575,12	5.300.354,74	4.729.900,00	570.454,74	-
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo Zeilen 34 und 35)	0,00	0,00	0,00	0,00	-
37	Finanzmittelbestand (Saldo Zeilen 33 und 36)	4.192.575,12	5.300.354,74	4.729.900,00	570.454,74	-
Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)						
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
40	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Saldo Zeilen 38 und 39)	0,00	0,00	0,00		
Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)						
41	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	26.293.574,98	30.486.150,10	29.894.172,00		
42	Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	30.486.150,10	35.786.504,84	34.624.072,00		

15 Vergaben

15.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 RPO obliegt dem RPA auch die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung der Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG.

Darüber hinaus ist mit Vereinbarung vom 19. September 2005 und 4. November 2005 bzw. mit Vereinbarung vom 1. Juli 2015 zwischen dem RPA und dem Klinikum geregelt worden, dass auch Vergaben des Klinikums oberhalb bestimmter Wertgrenzen vom RPA geprüft werden. Diese Wertgrenzen betragen bis zum 30. Juni 2015 für Vergaben im Bereich VOB und VOL 100 TEUR und für Nachtragsangebote und Verträge mit freiberuflich Tätigen 20 TEUR. Ab dem 1. Juli 2015 gelten als Wertgrenzen für Vergaben im Bereich VOB und VOL 207 TEUR, für Nachtragsangebote 30 TEUR und für Verträge mit freiberuflich Tätigen 50 TEUR.

Gegenstand der Prüfung sind die seitens der Verwaltung im Haushaltsjahr gemäß SDA II 10/06 (Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen) Ziffer 4.1 und des Klinikums vorzulegenden Vergaben. Geprüft wird die Einhaltung der für die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen maßgebenden Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen. Dazu wird auf SDA II 10/06 Ziffer 2.1 verwiesen.

Wesentliche Prüfkriterien sind insbesondere die Beachtung der Haushaltsgrundsätze im Sinne des § 110 Abs. 2 NKomVG (sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung), der Prinzipien des Vergaberechts (Wettbewerbs- und Transparenzprinzip sowie Gleichbehandlungsgebot) und der ordnungsmäßigen Abwicklung der Vergabeverfahren (Verfahrensgrundsätze und Verfahrensablauf).

Entsprechend dieser Vorgaben sehen die vergaberechtlichen Vorschriften die öffentliche Ausschreibung als Regelfall vor, wenn nicht die Eigenart der Leistung, die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Der Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung bzw. Freihändigen Vergabe dürfen danach nur ausnahmsweise und bei Vorliegen der entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen der Vergabe- und Vertragsordnungen VOB oder VOL in Betracht kommen.

Die nachfolgenden Übersichten verdeutlichen, inwieweit diesen Vorgaben nachgekommen wird. Dargestellt werden der Anteil der einzelnen Vergabearten zur Summe der Vergaben der Anzahl nach und dem Wert nach für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die entsprechenden absoluten und relativen Veränderungen.

<u>Vergaben der Anzahl nach:</u>	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Öffentliche Ausschreibung	316	35,3	276	31,4	40	14,5
Beschränkte Ausschreibung	314	35,1	273	31,1	41	15,0
Freihändige Vergaben	265	29,6	330	37,5	-65	-19,7
Summe	895	100,0	879	100,0	16	

15 Vergaben

Vergaben dem Wert nach:	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Öffentliche Ausschreibung	91.349	75,7	273.634	82,8	-182.285	-66,6
Beschränkte Ausschreibung	13.730	11,4	15.558	4,7	-1.828	-11,7
Freihändige Vergaben	15.603	12,9	41.236	12,5	-25.633	-62,2
Summe	120.682	100,00	330.428	100,0	-209.746	

B

Im Ergebnis zeigen die Übersichten, dass der Anteil der Öffentlichen Ausschreibung der Anzahl nach bei 35,3 % (Vorjahr: 31,4 %) und dem Wert nach bei 75,7 % (Vorjahr: 82,8 %) liegt. Der vergaberechtlichen Verpflichtung nach, möglichst öffentlich auszuschreiben, wurde für das Berichtsjahr der Anzahl nach nicht zufriedenstellend und dem Wert nach noch zufriedenstellend nachgekommen, obwohl der letztere Wert gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist.

Für das Berichtsjahr sind für Vergaben die nach dem Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVerG) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259) i. V. m. der NWertVO vom 19. Februar 2014 (Nds. GVBl. S. 64) und die nach den Verdingungsordnungen geregelten Wertgrenzen maßgebend. Die Wertgrenzen betragen netto:

	Vergaben nach VOB EUR	Vergaben nach VOL EUR	Vergaben nach HOAI EUR	Sonstige Vergaben EUR
Öffentliche Ausschreibung	-----	-----	-----	-----
Beschränkte Ausschreibung	§ 3 (3) VOB/A	50.000	-----	-----
Freihändige Vergaben	25.000	25.000	-----	-----

Die in § 3 Abs. 3 VOB/A genannten Wertgrenzen betragen netto gemäß

- Ziffer 1 a) = 50.000 EUR für Ausbaugewerke,
- Ziffer 1 b) = 150.000 EUR für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau und
- Ziffer 1 c) = 100.000 EUR für alle übrigen Gewerke.

In dem hier insgesamt beschriebenen Rahmen hat der Prüfbereich Technik zu den dem RPA vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegten Vergaben gegenüber den Vergabe- bzw. Bedarfsstellen 276 Hinweise bzw. Stellungnahmen mit Beanstandungen zur Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit grundsätzlicher Art abgegeben. Dabei konnten u. a. auch Reduzierungen i. H. v. rd. 316 TEUR erzielt werden.

15 Vergaben

In der folgenden Übersicht sind für die Bereiche „allgemeine Verwaltung“, „Bauverwaltung“, „Klinikum“ und „sonstige Bedarfsstellen“ nach den Vergabearten „Öffentliche Ausschreibung“, „Beschränkte Ausschreibung“ und „Freihändige Vergabe“ die Anzahl und das Volumen in TEUR für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen des Volumens in TEUR und Prozent zum Vorjahr dargestellt. Daran schließen sich je Vergabeart die summierten Werte an.

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	TEUR	Anzahl	TEUR	TEUR	%
<u>allgemeine Verwaltung</u>						
Öffentliche Ausschreibung	29	13.185	15	2.246	10.939	>100,0
Beschränkte Ausschreibung	20	879	13	1.658	-779	-47,0
Freihändige Vergaben	44	2.020	52	4.794	-2.774	-57,9
Summe	93	16.084	80	8.698	7.386	
<u>Bauverwaltung</u>						
Öffentliche Ausschreibung	228	35.280	215	47.862	-12.582	-26,3
Beschränkte Ausschreibung	246	12.400	212	11.098	1.302	11,7
Freihändige Vergaben	206	10.632	259	11.695	-1.063	-9,1
Summe	680	58.312	686	70.655	-12.343	
<u>Klinikum</u>						
Öffentliche Ausschreibung	47	41.734	33	15.572	26.162	168,0
Beschränkte Ausschreibung	1	119	6	559	-440	-78,7
Freihändige Vergaben	13	2.904	9	1.794	1.110	61,9
Summe	61	44.757	48	17.925	26.832	
<u>Sonstige Bedarfsstellen</u>						
Öffentliche Ausschreibung*)	12	1.150	13	207.954	-206.804	-99,4
Beschränkte Ausschreibung	47	332	42	2.243	-1.911	-85,2
Freihändige Vergaben	2	47	10	22.953	-22.906	-99,8
Summe	61	1.529	65	233.150	-231.621	
<u>Summierte Werte</u>						
Öffentliche Ausschreibung	316	91.349	276	273.634	-182.285	-66,6
Beschränkte Ausschreibung	314	13.730	273	15.558	-1.828	-11,7
Freihändige Vergaben	265	15.603	330	41.236	-25.633	-62,2
Summe	895	120.682	879	330.428	-209.746	

*) Die Differenz i. H. v. -206.804 TEUR resultiert im Wesentlichen aus dem im Vorjahr durchgeführten offenen Vergabeverfahren des Zweckverbands Großraum Braunschweig zur Vergabe von Schienentransporten im Rahmen des Elektro-Netz Niedersachsen-Ost (ENNO).

15 Vergaben

In der folgenden Übersicht sind für die Bereiche „Vergaben nach VOB“, „Vergaben nach VOL“, „Vergaben nach HOAI“ und „sonstige Vergaben“ nach den Vergabearten „Öffentliche Ausschreibung“, „Beschränkte Ausschreibung“ und „Freihändige Vergabe“ die Anzahl und das Volumen in TEUR für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen des Volumens in TEUR und Prozent zum Vorjahr dargestellt. Daran schließen sich die summierten Werte und die „Davon-Werte“ der „Vergaben nach EU-Recht“ an.

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	TEUR	Anzahl	TEUR	TEUR	%
<u>Vergaben nach VOB</u>						
Öffentliche Ausschreibung	260	67.254	228	54.505	12.749	23,4
Beschränkte Ausschreibung	266	11.755	244	13.253	-1.498	-11,3
Freihändige Vergaben	29	2.995	45	1.939	1.056	54,5
Summe	555	82.004	517	69.697	12.307	

<u>Vergaben nach VOL</u>						
Öffentliche Ausschreibung	56	24.095	48	219.129	-195.034	-89,0
Beschränkte Ausschreibung	48	1.974	29	2.306	-332	-14,4
Freihändige Vergaben	70	4.282	80	30.266	-25.984	-85,9
Summe	174	30.351	157	251.701	-221.350	

<u>Vergaben nach HOAI</u>						
Öffentliche Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Beschränkte Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Freihändige Vergaben	105	6.142	139	7.465	-1.323	-17,7
Summe	105	6.142	139	7.465	-1.323	

<u>Sonstige Vergaben</u>						
Öffentliche Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Beschränkte Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Freihändige Vergaben	61	2.184	66	1.566	618	24,7
Summe	61	2.184	66	1.566	618	

<u>Summierte Werte</u>						
Öffentliche Ausschreibung	316	91.349	276	273.634	-182.285	-66,6
Beschränkte Ausschreibung	314	13.729	273	15.559	-1.830	-11,8
Freihändige Vergaben	265	15.603	330	41.236	-25.633	-62,2
Summe	895	120.681	879	330.429	-209.748	

<u>Davon</u>						
<u>Vergaben nach EU-Recht</u>						
Öffentliche Ausschreibung = Offene Verfahren	112	65.649	83	239.597	-173.948	-72,6
Beschränkte Ausschreibung = Nichtoffene Verfahren	0	0	2	1.163	-1.163	-100,0
Freihändige Vergaben = Verhandlungsverfahren	16	5.329	18	7.297	-1.968	-27,0
Summe	128	70.978	103	248.057	-177.079	

15 Vergaben

15.2 Feststellungen und Erläuterungen

15.2.1 Vergaben nach VOB

Die Prüfung von Vergaben nach VOB bezog sich - soweit zutreffend - im Wesentlichen auf

- eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen,
- die ordnungsmäßige Wertung der Angebote sowie die Objektivität der Vergabeentscheidungen durch die Vergabestellen,
- die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Bieters,
- die Unterlassung von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen,
- besondere Preisabweichungen gegenüber dem Preisspiegel im Hinblick auf mögliche Angebotsmanipulationen und
- mögliche sonstige Auffälligkeiten im Sinne einer Korruptionsprävention.

Vor diesem Hintergrund entsprechen die beim RPA zur Prüfung vorgelegten Vergaben nach VOB grundsätzlich den Haushaltsgrundsätzen und den Prinzipien des Vergaberechts. Ebenso werden die Vergabeverfahren in der Regel ordnungsmäßig abgewickelt. Bemerkungen aufgrund von geringfügigen Beanstandungen ergaben sich bezüglich der folgenden Sachverhalte:

- B** Im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung (Zeitverträge für Malerarbeiten mit fünf Losen) sollte das Los 5 gemäß Vergabevorschlag an einen Bieter mit einer Auftragssumme i. H. v. 29.845,20 EUR vergeben werden. Nach Prüfung durch das RPA wurde dieses Los an einen anderen Bieter mit einem wesentlich wirtschaftlicheren Angebot vergeben. Die Auftragssumme konnte dadurch um 10.120,95 EUR reduziert werden.
- B** Im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung (Zeitverträge für Dachdeckungsarbeiten mit fünf Losen) sollte das Los 5 gemäß Vergabevorschlag an einen Bieter mit einer Auftragssumme i. H. v. 48.611,50 EUR vergeben werden. Nach Prüfung durch das RPA wurde dieses Los an einen anderen Bieter mit einem wesentlich wirtschaftlicheren Angebot vergeben. Die Auftragssumme konnte dadurch um 9.210,60 EUR reduziert werden.
- B** Im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung zur Vergabe von Mängelbeseitigungen an Blitzschutzanlagen sollte der Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, wegen fehlender Angaben von der Wertung der Angebote ausgeschlossen werden. Die Prüfung durch das RPA hatte aber ergeben, dass dieser Ausschluss nicht gerechtfertigt war. Dadurch konnten vorläufige Einsparungen i. H. v. 10.512,70 EUR erzielt werden.
- B** Im Rahmen der Prüfung eines Nachtragsangebots über Rohbauarbeiten zum Neubau der Kita Querumer Straße i. H. v. 48.937,78 EUR wurden Fehler in der Nachtragskalkulation festgestellt. Die entsprechend notwendig gewordene Überarbeitung der Kalkulation führte zu einer vorläufigen Einsparung i. H. v. 13.611,86 EUR.
- B** Im Rahmen der Prüfung eines Nachtragsangebots über Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten an der Sporthalle Lessinggymnasium i. H. v. 78.814,43 EUR wurden Fehler in der Nachtragskalkulation festgestellt. Die entsprechend notwendig gewordene Überarbeitung der Kalkulation führte zu

15 Vergaben

einer vorläufigen Einsparung i. H. v. 22.989,34 EUR.

- B** Der FB 67 legte dem RPA für die Sanierung von Asphaltwegen in Kleingartenanlagen eine Nachtragsvereinbarung (HA - Beschränkte Ausschreibung), die mit einer Firma für Straßenbauarbeiten geschlossen werden sollte, mit einer Nachtragssumme i. H. v. ursprünglich 39.236,74 EUR zur Prüfung vor. Nach Prüfung und Stellungnahmen durch das RPA konnte das Nachtragsangebot aufgrund niedrigerer Einheitspreise und nichtanerkannter Leistungen um insgesamt 20.695,28 EUR reduziert werden. Weitere Reduzierungen wären aus prüfungsseitiger Sicht erforderlich gewesen, da für diesen Nachtrag dem Grunde nach kein Anspruch bestand. Im Rahmen der weiteren Prüfung wurde außerdem festgestellt, dass die Schlussrechnung bereits um 7.149,03 EUR überzahlt wurde. Die seitens der Stadt nunmehr vom Auftragnehmer entsprechend geforderte Rückvergütung dieses überzahlten Betrags verweigerte dieser und er stellte seinerseits Restforderungen gegenüber der Stadt aus diesem Auftrag auf. Auf eine gerichtliche Auseinandersetzung in dieser Sache wurde letztlich verzichtet und die gegenseitigen Forderungen wurden im beiderseitigen Einvernehmen zurückgenommen. Hierdurch ergaben sich letztlich Einsparungen für den Nachtrag i. H. v. 13.546,25 EUR. Insgesamt betrachtet verlief die Nachtragsbearbeitung nicht ordnungsmäßig und auch nur sehr schleppend über einen längeren Zeitraum. Es wurde gegen die SDA II 10/06 Ziffer 4.1 verstoßen, wonach Nachtragsangebote ab einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR rechtzeitig vor der Auftragserteilung dem RPA zur Prüfung vorzulegen sind.
- B** Der FB 65 legte dem RPA im Rahmen des Umbaus und der Erweiterung der Westtribüne des Eintrachtstadions für den Bau von Elektroanlagen eine Nachtragsvereinbarung (HA - Offenes Verfahren), die mit einer Firma für Elektroarbeiten geschlossen werden sollte, mit einer Nachtragssumme i. H. v. 164.139,89 EUR zur Prüfung vor. Nach Prüfung und Stellungnahmen durch das RPA konnte das Nachtragsangebot aufgrund niedrigerer Einheitspreise und nichtanerkannter Leistungen um insgesamt 33.801,17 EUR reduziert werden.
- B** Der FB 66 legte dem RPA im Rahmen des Umbaus der Bushaltestelle „An den Gärtnerhöfen“ eine Auftragsvergabe (Beschränkte Ausschreibung), die an eine Firma für Straßenbauarbeiten vergeben werden sollte, mit einer Auftragssumme i. H. v. 69.304,35 EUR zur Prüfung vor. Die Leistungsbeschreibung für die entsprechende Wartehalle enthielt neben einer konkreten Produktangabe „Firma Hohenk oder gleichwertig“ insbesondere im Bereich der Abmessungen eine Vielzahl von Vorgaben in Millimetergröße, denen nur ein einziges Produkt gerecht werden konnte. Damit wurde gegen die Verpflichtung zur produktneutralen Ausschreibung gemäß § 7 Abs. 8 VOB/A verstoßen.
- B** Der FB 66 legte dem RPA im Rahmen der Sanierung der Jasperallee eine Nachtragsvereinbarung (HA - Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb), die mit einer Firma für Kanal- und Straßenbauarbeiten geschlossen werden sollte, mit einer Nachtragssumme i. H. v. ursprünglich 29.140,13 EUR zur Prüfung vor. Nach Prüfung und Stellungnahmen durch das RPA konnte das Nachtragsangebot aufgrund niedrigerer Einheitspreise und nichtanerkannter Leistungen um insgesamt 10.078,02 EUR reduziert werden.
- B** Der FB 66 legte dem RPA im Rahmen der Sicherung und Rekultivierung der Deponie Watenbüttel, 1. BA mehrere Nachtragsvereinbarungen (HA - Offenes

15 Vergaben

Verfahren), die mit einer Firma für Umwelttechnik geschlossen werden sollten, mit einer Nachtragssumme für geänderte und zusätzliche Leistungen i. H. v. insgesamt 542.923,92 EUR zur Prüfung vor. Nach Prüfung und Stellungnahmen durch das RPA konnten die Nachtragsangebote aufgrund niedrigerer Einheitspreise und nichtanerkannter Leistungen um insgesamt 31.622,14 EUR reduziert werden. Weitere Reduzierungen wären aus prüfungsseitiger Sicht möglich gewesen.

B Der FB 66 legte dem RPA im Rahmen der Sanierung der Schunterbrücke in Wenden eine Nachtragsvereinbarung (HA - Öffentliche Ausschreibung), die mit einer Firma für Brückenbauarbeiten geschlossen werden sollte, mit einer Nachtragssumme i. H. v. ursprünglich 139.146,76 EUR zur Prüfung vor. Nach Prüfung und Stellungnahmen durch das RPA konnte das Nachtragsangebot aufgrund niedrigerer Einheitspreise und nichtanerkannter Leistungen um insgesamt 28.633,49 EUR reduziert werden.

15.2.2 Vergaben nach VOL

Die Prüfung von Vergaben nach VOL bezog sich - soweit zutreffend - im Wesentlichen auf

- eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen,
- die ordnungsmäßige Wertung der Angebote sowie die Objektivität der Vergabeentscheidungen durch die Vergabestelle,
- die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Bieters,
- die Unterlassung von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen,
- mögliche sonstige Auffälligkeiten im Sinne einer Korruptionsprävention.

Vor diesem Hintergrund entsprechen die beim RPA zur Prüfung vorgelegten Vergaben nach VOL den Haushaltsgrundsätzen und den Prinzipien des Vergaberechts. Ebenso werden die Vergabeverfahren ordnungsmäßig abgewickelt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen ergaben sich jedoch bezüglich der folgenden Sachverhalte:

WB/St Schulmöbelrahmenvertrag: Zuständig für die Ausstattung der Schulen mit Schulmobiliar ist der FB 40. Festgestellt wurde, dass diese Aufgabe seit 2011 zum Teil von den Schulen selbst wahrgenommen wird. Darüber hinaus werden im Rahmen von Schulsanierungen entsprechende Neuausstattungen der Schulen mit Schulmobiliar durch den FB 65 vorgenommen. Es wird in dieser Hinsicht keine einheitliche Vorgehensweise seitens der Verwaltung praktiziert. Obwohl die Verwaltung in den letzten Jahren mehrfach angekündigt hat, einen Rahmenvertrag für die Beschaffung von Schulmöbeln abzuschließen, ist dies bis zum Berichtszeitpunkt nicht geschehen. In der Folge werden die Schulen mit Möbeln unterschiedlichster Lieferanten ausgestattet. Außerdem sind derartige Einzelbeschaffungen stets mit einem größeren zeitlichen Verwaltungsaufwand verbunden und es werden durch die Abnahme von Kleinmengen grundsätzlich weniger wirtschaftliche Vorteile erzielt. Die weitere Folge sind entsprechend höhere Planungskosten beim FB 65, weil derartige Ausstattungen als Planungsleistungen berücksichtigt werden, aus denen auch höhere Architektenhonorare resultieren. Bereits im Vorjahr wurde dies unter Tz. 17.2.5.1 entsprechend beanstandet.

B/St Verpflegung und Sicherung von Unterkünften: Im vierten Quartal des Haushaltsjahres 2015 war die Stadt plötzlich aufgrund der bundesweit stark ange-

15 Vergaben

stiegenen Anzahl von Flüchtlingen vor die Situation gestellt, einen Teil dieses Personenkreises aufnehmen zu müssen. Hierfür hatte die Stadt u. a. auch die entsprechende Verpflegung und die Sicherung der zur Verfügung gestellten Unterkünfte zu gewährleisten. Diese Leistungen mit einem Volumen von rd. 4,7 Mio. EUR bzw. 1,3 Mio. EUR wurden seitens des FB 50 entgegen entsprechender Hinweise der zentralen Vergabestelle ohne Einhaltung der maßgeblichen Vergabevorschriften und der obligatorischen Beteiligung der zuständigen Ausschüsse aussagegemäß auf Basis von Preisabfragen telefonisch an entsprechende Dienstleister vergeben. Die sich für solche Sachverhalte bietenden Möglichkeiten des Vergaberechts wurden vom FB 50 nicht festgestellt und entsprechend angewandt.

15.2.3 Vergaben nach HOAI

Die Prüfung von Vergaben für Architekten- bzw. Ingenieurleistungen und Gutachten nach HOAI bezog sich - soweit zutreffend - im Wesentlichen auf

- die Beachtung und Einhaltung allgemeine Vertragsmuster und Vertragsbedingungen,
- die Anwendung der HOAI einschließlich der Abrechnung von Honoraren nach gültiger Honorartafel,
- die freie Honorarvereinbarung oder die Honorierung außerhalb des Anwendungsbereichs der HOAI,
- die Beachtung und Einhaltung der VOL bzw. VOF,
- die Festlegung der sog. Grundleistungen und sog. besonderen Leistungen,
- den Umfang und die Bewertung von Leistungen,
- die Vereinbarung von Honorarzonen,
- die Festlegung von Umbauschlägen und Zeithonoraren sowie
- die wirtschaftliche Honorierung von sonstigen freiberuflichen Leistungen.

B Hierbei wurde u. a. wie in den Vorjahren festgestellt, dass den Vergabeunterlagen für Nachtragshonorierungen, für anfallende Mehraufwendungen, die nach Zeitaufwand abgerechnet wurden, für die Bemessung der Höhe vereinbarter Umbauschläge, für die Festlegung von Honorarzonen usw. oftmals keine eingehenden Begründungen beigefügt waren. Ebenso wurden im Falle von freien Honorarvereinbarungen oftmals keine Vergleichsangebote zur Prüfung vorgelegt. Auch wurden zum Teil Leistungen bzw. zusätzliche Leistungen abgefordert, deren Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar war.

Bemerkungen aufgrund von geringfügigen Beanstandungen ergaben sich auch bezüglich der folgenden Sachverhalte:

B Für die Objektplanung von Ingenieurbauwerken für die Schüttfelderhöhung im Übergangsbereich zum Schüttfeld III der Deponie wurde vom FB 66 ein Nachtrag für zusätzliche und geänderte Leistungen i. H. v. 156.501,93 EUR zur Prüfung vorgelegt. Das RPA stellte im Rahmen der Prüfung fest, dass nicht alle angebotenen Grundleistungen der Leistungsphasen 1, 3 und 4 für die Maßnahme erforderlich sind. Dadurch konnte die entsprechend zugrunde gelegte Bewertung um 1,75 % gekürzt und der Nachtrag um 7.057,08 EUR reduziert werden.

15 Vergaben

- B** Bei der Vergabe der Objektplanung Gebäude für die Sanierung der Sporthalle des Gymnasiums Hoffmann-von-Fallersleben-Schule sind vom FB 65 anrechenbare Kosten der Kostengruppe 300-Bauwerk, die Grundlage für die entsprechende Honorarberechnung sind, nicht korrekt ermittelt worden. Nach Überprüfung des Ergebnisses der Kostenberechnung durch das RPA konnte das vereinbarte bzw. in Rechnung gestellte Honorar i. H. v. 147.454,79 EUR um 11.842,75 EUR gekürzt werden.
- B** Für den erweiterten Leistungsumfang der Fachplanung Technische Ausrüstung für die Sanierung des Lessinggymnasiums einschließlich der Einrichtung des Gymnasiums als Ganztagschule sowie die Sanierung und Aufrüstung der Sporthalle zu einer Versammlungsstätte wurde dem RPA vom FB 65 ein Nachtragsangebot i. H. v. 136.196,83 EUR zur Prüfung vorgelegt. Auf Veranlassung des RPA wurde mit dem Auftragnehmer über eine Vertragsanpassung bezüglich eines Umbauzuschlags, der Höhe der Nebenkostenpauschale und der Vergütung von besonderen Leistungen verhandelt. Dadurch konnte das Nachtragsgebot um 14.781,02 EUR reduziert werden.
- B** Für den erweiterten Leistungsumfang zur Sanierung des Lessinggymnasiums legte der FB 65 ein vom beauftragten Projektsteuerer erstelltes Nachtragsangebot i. H. v. 17.410,11 EUR zur Prüfung vor. Die Forderung des Projektsteuerers beruhte auf einer von der eigentlichen Honorarabrechnung getrennt gestellten Honorarberechnung, deren Basis die für den erweiterten Leistungsumfang entstandenen Mehrkosten waren. Da es sich hier nach Auffassung des RPA insgesamt nur um ein Projekt handelt, ist das Honorar auf Grundlage der Summe der anrechenbaren Kosten zu ermitteln. Dadurch konnte das Honorar um 8.351,18 EUR reduziert werden.

15.2.4 Sonstige Vergaben

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben und über die zu berichten wäre, haben sich im Berichtsjahr bezüglich der Sonstigen Vergaben nicht ergeben.

15.2.5 Prüfung Freihändiger Vergaben zwischen 2.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR

Im Berichtsjahr wurden auf Basis von Stichproben gemäß § 5 Abs. 2 und 5 Satz 2 RPO i. V. m. SDA II 10/06 Ziffer 4.1 Abs. 3 auch die nicht vorlagepflichtigen Freihändigen Vergaben mit einem Auftragswert zwischen 2.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR aus dem Haushaltsjahr auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen gemäß § 3 Abs. 5 der VOB/A bzw. der VOL/A geprüft (vgl. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 DA für das RPA). Entsprechende Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln sind den betreffenden FB und Ref. mitgeteilt worden.

16 Abgeschlossene Maßnahmen

16.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (abgeschlossene Maßnahmen) ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 6 RPO. Geprüft wird im Wesentlichen die leistungsverzeichnisbezogene bzw. vertragliche und haushaltswirtschaftsrechtliche sachliche und rechnerische Richtigkeit der abgeschlossenen Maßnahmen.

16.2 Feststellungen und Erläuterungen

Zu jeder durchgeführten Prüfung einer abgeschlossenen Maßnahme wird ein Bericht gefertigt. Die einzelnen Feststellungen werden jeweils als Bemerkungen kenntlich gemacht. Daneben werden allgemeine Hinweise für eine ordnungsmäßige Abwicklung von Vergabeverfahren und von Abrechnungen gegeben.

Auf dieser Basis werden in der Regel entsprechende Bemerkungen ausgeräumt, sodass das RPA diese als erledigt beurteilt. Bei festgestellten Überzahlungen wirkt das RPA auf entsprechende Rückforderungen seitens der Verwaltung hin.

Beanstandungen, die nicht oder nur teilweise ausgeräumt werden, werden vom RPA weiter verfolgt.

In 2015 wurden, ebenso wie in den Vorjahren, kapazitätsbedingt keine Maßnahmenprüfungen durchgeführt (vgl. § 155 Abs. 3 NKomVG). Bedingt durch die große Anzahl von Vergabeprüfungen aufgrund der Brandschutzmaßnahmen und Sanierung von Schulen konnte die entsprechend angestrebte Anzahl von Maßnahmenprüfungen nicht realisiert werden. Für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 (kw-Vermerk) ist dem RPA daher gemäß Stellenplan eine weitere volle Stelle speziell für die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen für den Prüfbereich Technik zugewiesen worden. Diese Stelle konnte mit Wirkung zum 15. Oktober 2016 befristet für zwei Jahre besetzt werden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass eine wesentliche Tätigkeit des Prüfbereichs Technik inzwischen auch die Beratung der mit Bauaufgaben befassten FB und Ref. darstellt. Hier geht es insbesondere um Fragen zur Vergabe von Bau-, Architekten- und Ingenieursleistungen, Abrechnung von Nachtragsleistungen und Abrechnung der Leistungen aus Architekten- und Ingenieurverträgen sowie Beurteilung von entsprechenden Gutachten. Diese Beratungen tragen wesentlich zu einer Verbesserung der Arbeitsergebnisse der FB und Ref. in sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bei, wobei sich der monetäre Erfolg beim RPA nicht messbar quantifizieren lässt.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

17.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO. Zu beurteilen ist, ob die Verwaltung in ihrem Aufbau und in ihrem Handeln nach an den genannten Grundsätzen ausgerichtet ist. Bei der Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit geht es um die Beurteilung der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, bei der Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit um die Beurteilung, ob die Entscheidungen der Verwaltung auch erfolgswirksam und sachgerecht sind und bei der Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit um die Beurteilung des Verhältnisses von Mitteleinsatz und dem zugehörigen Ergebnis (Kosten-Nutzen-Verhältnis). Dem Kriterium Wirtschaftlichkeit untergeordnet ist das Gebot der Sparsamkeit (vgl. § 110 Abs. 2 NKomVG, Minimalprinzip). Über unter diese Maßstäbe fallende Prüfungshandlungen und deren Ergebnis wird, soweit geboten, u. a. auch in den übrigen Textziffern dieses Berichts berichtet. Auf § 155 Abs. 3 NKomVG wird verwiesen. Angesichts der Vielfältigkeit dieser Aufgabe insgesamt beschränkt sich die Berichterstattung für das Berichtsjahr hier auf die Bereiche

- Prüfung von Verwendungsnachweisen,
- Prüfungen beim FB 50 Soziales und Gesundheit,
- Netzwerkpflege und Gästebetreuung,
- Korruptionsprävention.

17.2 Prüfung von Verwendungsnachweisen

In der folgenden Übersicht sind für die Prüfbereiche Verwaltung, Betriebswirtschaft und Technik die Anzahl und das Volumen der dem RPA vorgelegten und geprüften Verwendungsnachweise in EUR für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen des Volumens in EUR und Prozent zum Vorjahr dargestellt.

Prüfbereich	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	EUR	%
0140.10 Verwaltung	10	1.572.253,27	16	5.999.860,82	-4.427.607,55	-73,8
0140.20 Betriebswirtschaft	14	495.752,48	18	384.285,41	111.467,07	29,0
0140.30 Technik	17	6.248.302,00	14	17.528.814,00	-11.280.512,00	-64,4
Summe	41	8.316.307,75	48	23.912.960,23	-15.596.652,48	

Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Prüfbereiche Betriebswirtschaft und Technik haben keine bzw. keine wesentlichen Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

Bezüglich der Prüfung der Verwendungsnachweise des Prüfbereichs Verwaltung wird folgendes bemerkt:

- B** Die Fraktionen des Rates und der Stadtbezirksräte erhalten zur Deckung ihrer aus der Fraktionsarbeit entstehenden Aufwendungen Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt. Unter Berücksichtigung von § 57 Abs. 3 Satz 2 NKomVG sowie des Erlasses des MI vom 12. Februar 1992 ist von den

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Fraktionen des Rates und der Stadtbezirksräte innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres die zweckentsprechende Verwendung dieser erhaltenen Haushaltsmittel durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen. Die entsprechende Prüfung erfolgt durch die mittelbewirtschaftende Stelle 0100.10. Fünf der sechs Ratsfraktionen der Stadt haben einen Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 2015 nicht wie vorgeschrieben innerhalb der Dreimonatsfrist eingereicht. Von den 55 Fraktionen bzw. Gruppen der Stadtbezirksräte haben 32 einen Verwendungsnachweis vorgelegt, davon 21 innerhalb der Dreimonatsfrist. 23 Fraktionen bzw. Gruppen der Stadtbezirksräte haben keinen Verwendungsnachweis eingereicht. Auf Ziffer 3 Satz 8 des o. g. Erlasses wird verwiesen.

17.3 Prüfungen beim FB 50 Soziales und Gesundheit

17.3.1 Prüfung der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem 3. Kapitel SGB XII

Die Prüfung der gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII erfolgte in 2015 für das Haushaltsjahr 2014 in Form einer Aktenprüfung. Es wurden 111 Fälle (20 %) aus insgesamt 556 Fällen ausgewählt und geprüft.

Von den 111 geprüften Akten wurden 28 Akten mit einer oder mehreren Beanstandungen an den FB 50 zurückgegeben. Dies entspricht rein quantitativ einer Fehlerquote von 25,2 %. Zum Vergleich dazu betragen die Fehlerquoten in 2010 28,0 % und in 2013 26,6 %.

B Neben den in der Regel nur den jeweiligen Einzelfall betreffenden Beanstandungen wurde grundsätzlich festgestellt, dass der FB 50

- für die Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht durchgängig geklärt hat, ob die Warmwasserbereitung zentral oder dezentral erfolgt und
- die Anrechnung von Betriebs- und Heizkostenguthaben noch immer nicht einheitlich vornimmt.

Letzteres wurde bereits im Schlussbericht 2013 unter Tz. 16.2.1 beanstandet.

17.3.2 Prüfung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII und dem BKGG

Die Prüfung der gewährten Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII und dem BKGG in 2015 für das Haushaltsjahr 2014 und für das erste Halbjahr 2015 erfolgte ebenfalls in Form einer Aktenprüfung.

Aus 1.113 bestehenden Fallakten mit insgesamt 2.470 Zahlfällen bzw. Leistungsbewilligungen im Haushaltsjahr 2014 wurden insgesamt 109 Fallakten für eine Prüfung ausgewählt. Davon entfielen 11 Fallakten auf den Gesetzesbereich SGB XII, 19 Fallakten auf den Gesetzesbereich BKGG betreffend Kinderzuschlag und 79 Fallakten auf den Gesetzesbereich BKGG betreffend Wohngeld. Da entsprechend der genannten Gesetzesbereiche insgesamt bis zu sieben Leistungsarten nebeneinander gewährt werden können, ergaben sich aus den 109 Fallakten in der Summe 921 Leistungsbewilligungen für 203 Kinder bzw. Schüler, die vollständig geprüft wurden. Außerdem wurden 15 von 42 Ablehnungen mit in die Prüfung einbezogen.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Von den 109 Fallakten wurden 15 Fallakten bezüglich ihrer Ordnungsmäßigkeit beanstandet. Dies entspricht einer Quote von 13,7 %. Die Gründe für die Beanstandungen waren unterschiedlich und betrafen nur den jeweiligen Einzelfall. Im Prüfungsjahr 2012 lag die Beanstandungsquote noch bei 43,5 % (20 von 46 Fallakten).

Grundsätzlich beanstandet wurde, dass

- der nach § 9 Abs. 3 BKGG für die Leistungsbewilligungen geforderte schriftliche Antrag häufig nicht vorhanden war,
- sich bei einigen Leistungsbewilligungen die Bewilligungszeiträume von Teilhabeleistungen überschritten haben, was z. T. zu Doppelzahlungen für einzelne Monate geführt hat, und
- die Zahlung von Teilhabeleistungen an den Anbieter (z. B. laufende Vereinsbeiträge) in mehreren Fällen aufgenommen wurde, bevor der Guttschein eingegangen war. Zu Überzahlungen war es hierbei jedoch nicht gekommen.

17.3.3 Prüfung der Betreuungsstelle

Das Führen von Betreuungen für Volljährige durch die Stelle 50.13 (Betreuung für Volljährige, Aufgaben der Betreuungsbehörde; Betreuungsstelle), ergibt sich aus bzw. richtet sich nach verschiedenen Gesetzen, z. B. dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeiten (FamFG) oder dem Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz - BtBG). Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus dieser Aufgabenerledigung nur in geringem Umfang. Die Prüfung bezog sich daher in diesem Bereich im Wesentlichen auf die grundsätzliche Aufgabenwahrnehmung und hier insbesondere auf die hierfür vorgesehene personelle Ausstattung.

Im Prüfungsbericht des RPA zu einer in 2010 durchgeführten Prüfung wurde bereits auf die nur knapp bemessene personelle Ausstattung der Betreuungsstelle und die daraus resultierenden Arbeitsrückstände hingewiesen. Im Stellenplan 2012 wurde daraufhin die Anzahl der Stellen auf jetzt fünf Vollzeitstellen angehoben (siehe hierzu auch Schlussbericht 2010, Tz. 16.2.3). Unter Berücksichtigung eines weiteren Aufgabenzuwachses durch das Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden von 2014 sowie einer steigenden Anzahl der älter werdenden Bevölkerung und der damit voraussichtlich verbundenen Zunahme von Betreuungsverfahren ist die Arbeitsbelastung bezüglich der Betreuung von Volljährigen weiter gestiegen. Es bestehen weiterhin erhebliche Arbeitsrückstände, die auch schon regelmäßig zu Nachfragen durch das Betreuungsgericht Braunschweig geführt haben.

Dem FB 50 wird daher empfohlen, die grundsätzliche Aufgabenwahrnehmung dem Ablauf nach zu analysieren und ggf. zu optimieren und sich diesbezüglich auch mit dem FB 10 in Verbindung zu setzen.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

17.3.4 Prüfung von Ordnungsangelegenheiten und Obdachlosenangelegenheiten

Nach den §§ 1, 8 und 11 des Nds. SOG können von der Stadt durch Verwaltungsakt Wohnungen für die Unterbringung von Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen mit besonderen Wohnproblemen in Anspruch genommen werden. Die Kosten für diese Inanspruchnahmen sind grundsätzlich von den entsprechend untergebrachten Personen zu tragen. Soweit dies seitens dieser Personen nicht geschieht, ist die Stadt als Mieter derartiger Wohnungen gegenüber dem Vermieter entsprechend zahlungspflichtig. Da es sich bei diesen Fällen grundsätzlich um Personen mit besonderer Problematik, die zur Inanspruchnahme einer entsprechenden Wohnung geführt hat, handelt, wird im Rahmen von Ermessensentscheidungen der Stadt in der Regel auf die Einbringung solcher bei der Stadt entstandenen Forderungen gegenüber diesen Personen abgesehen.

Im Haushaltsjahr 2014 sind insgesamt 13 Wohnungen auf Basis der Vorschriften des Nds. SOG in Anspruch genommen worden, davon zehn Wohnungen von der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig und drei Wohnungen von der Baugenossenschaft Wiederaufbau eG. Davon wurden sechs Fälle, bei denen die Stadt die Kosten für entsprechende Inanspruchnahmen zu tragen hatte, geprüft. Beanstandungen haben sich hier nicht ergeben. Die Aufwendungen und Auszahlungen für diese Inanspruchnahmen betragen rd. 2.700 EUR.

17.3.5 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose/Unterbringung

Die Unterbringung von Wohnungslosen in einer Wohnungslosenunterkunft erfolgt nach der „Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig“. Hierfür sind nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von wohnungslosen Personen in den Unterkünften der Stadt Braunschweig“ Benutzungsgebühren zu entrichten.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Unterbringungen und der Gebührenforderungen erfolgte in Form einer Aktenprüfung für 30 von insgesamt 224 Unterbringungsfällen im Haushaltsjahr 2014.

B Neben Beanstandungen in nur sehr wenigen Einzelfällen wurde grundsätzlich problematisiert, dass

- bei bestimmten Unterbringungsfällen betroffene Personen sehr lange, d. h. zum Teil seit Jahren und damit nicht satzungsgemäß, in den entsprechenden Unterkünften leben und diese dadurch für akute Unterbringungsfälle blockiert sind und
- in vier Fällen die untergebrachten Personen die satzungsgemäß zu zahlenden Unterkunftsgebühren nicht oder nur unvollständig gezahlt haben.

17.3.6 Prüfung der Kostenerstattung für die Begegnungsstätte und die Nachbarschaftshilfe in der Einrichtung „In den Rosenäckern“

Mit Vertrag über den Betrieb des Seniorenzentrums „In den Rosenäckern“ zwischen der Stadt und der Stiftung St. Thomaehof vom 11. März 2005 hat die Stiftung den Betrieb des Seniorenzentrums mit Wirkung zum 1. April 2005 von der Stadt übernommen. Nach § 2 Abs. 2 des Vertrags verpflichtet sich die Stif-

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

tung, das Seniorenzentrum in der bisherigen Form mindestens bis zum 29. Februar 2020 fortzuführen, einschließlich der in der Einrichtung mitgeführten Begegnungsstätte und Nachbarschaftshilfe. Für den Betrieb der Begegnungsstätte und Nachbarschaftshilfe erhält die Stiftung von der Stadt als Kostenerstattung jährlich bis zu 202.700 EUR. Diese Kostenerstattungsgrenze ist 2009 und 2013 an die Tarifentwicklungen im öffentlichen Dienst auf zuletzt 212.732,14 EUR angepasst worden (vgl. § 5 Abs. 1 des Vertrags).

B/St Nach § 5 Abs. 3 des Vertrags hat die Stiftung der Stadt jährlich bis zum 30. April des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Es wurde festgestellt, dass die Stiftung der Stadt seit 2008 keine Verwendungsnachweise mehr vorgelegt hat. Die entsprechenden Verwendungsnachweise sollen seitens des FB 50 zwar mehrfach telefonisch bei der Stiftung angemahnt worden sein. Weitere Maßnahmen hierzu wurden vom FB 50 jedoch nicht eingeleitet. Ohne diese Verwendungsnachweise kann die zweckgemäße Verwendung der von der Stadt geleisteten Kostenerstattungsbeträge vom FB 50 nicht kontrolliert werden.

17.4 Netzwerkpflege und Gästebetreuung

Entsprechend § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO wurden seitens des RPA bei den FB und Ref. auch Vorgänge der Netzwerkpflege und Gästebetreuung geprüft. Die damit im Zusammenhang stehenden Belegprüfungen entsprechend Ziffer 4.3.1.2 der DA für das RPA bez. der förmlichen und rechnerischen Richtigkeit des Anordnungs- und entsprechenden Belegwesens haben keine Einwendungen ergeben.

Im Rahmen der Prüfung von Vorgängen der Netzwerkpflege und Gästebetreuung wurde jedoch festgestellt, dass im Hinblick auf Aufwendungen und Auszahlungen u. a. für Dienstreisen, Hotelübernachtungen, Verpflegung, Bewirtung, Gastgeschenke als kleine Aufmerksamkeit, Repräsentationsgeschenke und dgl., die in den FB und Ref. angefallen sind, keine allgemeingültigen Regelungen bez. Gegenstand, Art, Umfang und Höhe derartiger Aufwendungen und Auszahlungen existieren.

B Ohne Einzelfälle mit Einwendungen des RPA zu nennen, die den betroffenen FB und Ref. mitgeteilt worden sind, empfiehlt das RPA, für die im Rahmen der Netzwerkpflege und Gästebetreuung bisher nicht geregelten Bereiche zu definieren, was, unter Beachtung von Regeln gastlicher Höflichkeit einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung und den städtischen Gepflogenheiten und Maßstäben entsprechen soll oder ggf. was als nicht zulässig anzusehen ist.

Das RPA regt an, eine entsprechende für die Verwaltung allgemeingültige DA o. ä. zu erlassen, in der insbesondere Regelungen zu treffen sind, ob bzw. in welchem Rahmen Aufwendungen z. B. für Hotelübernachtungen, Verpflegung, Bewirtung, Trinkgelder, Gast- und Repräsentationsgeschenke u. ä. Ausgaben für Netzwerkpflege und Gästebetreuung als zulässig anzusehen sind.

17.5 Korruptionsprävention

Im Rahmen der Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechend § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO wird seitens des RPA auch das Aufgabenfeld der Korruptionsprävention wahrgenommen.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Beratung der Organisationseinheiten der Stadt hinsichtlich eigenständiger Analysen besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete in einer Dienststelle. Weiterer Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung ist, wie schon in den Vorjahren, die Beratung der zentralen Vergabestellen bez. der Umsetzung rechtssicherer Vergabeverfahren entsprechend der individuellen Anforderungen aus den jeweiligen Bedarfsstellen, ohne dass es zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Stadt kommt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Einrichtung der zentralen Vergabestellen im Baubereich und in der allgemeinen Verwaltung für den Bereich der Vergaben nach VOL sollte nach Einschätzung des RPA - dem Beispiel anderer Städte folgend - eine weitere Zentralisierung der Vergabestellen zu einem Vergabereferat erörtert und ggf. angestrebt werden. Sowohl wegen der zunehmenden Komplexität des Vergaberechts als auch im Interesse einer Korruptionsvorbeugung sollte eine derartige organisatorische Lösung in Betracht gezogen werden. Korruptionspräventive Maßnahmen sind generell wichtige Instrumente zur Förderung von Integrität und zur Verhinderung von Korruption in städtischen Organisationseinheiten. Zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete in einer Organisationseinheit müssen daher alle dienstpostenbezogenen und aufgabenbezogenen Bereiche auf ihre Korruptionsgefährdung hin untersucht werden. In Planung ist, dass diese Untersuchungen zunächst punktuell mittels sog. Risiko- und Schwachstellenanalysen durchgeführt werden sollen. Nach Auswertung der entsprechenden Informationen soll auf Basis sich ergebender Ergebnisse festgelegt werden, ob die Analysen auch flächendeckend für die Stadt ausgeweitet werden können.

Für die regelmäßige Sensibilisierung des Personals der Stadt hat der FB 10 im Berichtsjahr - wie bisher auch - Seminare zum Thema Korruptionsvorbeugung angeboten, die seitens des Personals der Stadt auch genutzt wurden. Es wird daher als sehr sinnvoll beurteilt, dass derartige Schulungen weiterhin regelmäßig zentral angeboten und durchgeführt werden. Die Notwendigkeit entsprechender Schulungen und die damit zusammenhängende Sensibilisierung des Personals der Stadt zeigt sich auch daran, dass bereits bezüglich korruptionsgefährdender Sachverhalte Auffälligkeiten erkannt wurden, die in mehreren Fällen zu Kontakten mit Ermittlungsbehörden geführt haben.

Zusätzlich zu den Aktivitäten in der Verwaltung wird zurzeit mit anderen Kommunen in der Region Braunschweig auch der Aufbau eines Netzwerks zur Korruptionsprävention erörtert. Ziel ist es, durch einen regelmäßigen Erfahrung- und Informationsaustausch auch interkommunal korruptionspräventiv zu wirken.

Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Hof führt zurzeit im Rahmen des Verbundprojekts des BMBF „Risikomanagement der Korruption aus der Perspektive von Unternehmen, Kommunen und der Polizei (RiKo)“ u. a. bei der Stadt das Projekt „Sensibilisierung für Korruptionsprävention in Kommunalverwaltungen“ durch. In diesem Rahmen sollen bisher angewandte Antikorruptionsmaßnahmen von Kommunen auf ihre Wirksamkeit hin untersucht werden. Ziel ist es, aus diesen Erkenntnissen neue Modelle und Methoden zur Korruptionsprävention für Kommunen zu entwickeln. Die Stadt hat sich entschlossen, an diesem Projekt mitzuwirken und die Erstellung einer entsprechenden Studie zu unterstützen.

18 Informationstechnologie (IT)

18.1 Vorbemerkungen

Der Auftrag zur Prüfung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologie in der Verwaltung ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO.

Die Ergebnisse der Prüfung von Verfahren, die im Bereich der KOSYNUS[®] GmbH als regionalem IT-Dienstleister zum Einsatz kamen, wurden in der Vergangenheit entsprechend der Vereinbarung über die Bildung einer Zentralen Einrichtung zur Prüfung des Einsatzes von Verfahren im Bereich der Informationstechnologie (IT-Verfahren) aus dem Jahr 1982 den beteiligten Gebietskörperschaften nach Absprache gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Durch den zunehmenden Rückgang des gemeinsamen Einsatzes einheitlicher Software seitens der Beteiligten von der inzwischen in der ITEBS GmbH aufgegangenen KOSYNUS[®] GmbH konnte letztlich eine für alle wirtschaftlich vertretbare Prüfung der eingesetzten Verfahren im notwendigen Umfang nicht mehr durchgeführt werden. Auf Beschluss des Rates vom 30. September 2014 wurde deshalb die Auflösung der Zentralen Einrichtung durch Kündigung der zugrunde liegenden Vereinbarung herbeigeführt.

Die IT-Prüfung beinhaltet unmittelbare Prüfungen des ordnungsmäßigen Betriebs von IT-Verfahren und begleitende Prüfungen des ordnungsmäßigen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologie in allen Bereichen der Verwaltung. Dazu erfolgt regelmäßig eine Beteiligung an diesbezüglichen Projektgruppen und Arbeitskreisen.

Durch eine frühzeitige Mitwirkung des RPA bei Beschaffungsvorgängen für Hard- und Software sowie bei Verfahrenseinführungen und grundlegenden den IT-Einsatz betreffenden Entscheidungen sollen vor allem wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Diese erstrecken sich über Fragen der am Bedarf orientierten Funktionalität des Verfahrens bis hin zur späteren Vertragsgestaltung. Im Vordergrund steht dabei, Anwendungsverfahren zu möglichst wirtschaftlich am Markt erzielbaren Konditionen zu beschaffen.

18.2 Feststellungen und Erläuterungen

18.2.1 Verfahrensprüfungen

Im Haushaltsjahr 2015 wurde durch das RPA der Einsatz der folgenden IT-Verfahren geprüft:

18.2.1.1 Finanzwesen

Seit dem Haushaltsjahr 2008 führt die Stadt die Rechnungslegung vollständig nach den für Niedersachsen geltenden Vorschriften des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) und damit unter Anwendung des doppischen Buchungssystems durch. Führendes Finanzwesenverfahren ist eine angepasste Ausführung der auf SAP R/3 basierenden Branchenlösung SAP PS (Public Sector), mit der bereits seit 2006 wesentliche Teile der kamerale Haushaltsführung abgewickelt worden sind.

Die Bereitstellung und Systembetreuung des Finanzwesenverfahrens SAP erfolgt nach Übernahme der Aufgaben der KOSYNUS[®] GmbH durch die ITEBS GmbH, einem Unternehmen der ITEBO Unternehmensgruppe. Im Berichtsjahr wurde der Betrieb vollständig von städtischen Servern auf Datenver-

18 Informationstechnologie (IT)

arbeitungssysteme der ITEBO in deren Rechenzentrum in Osnabrück verlagert. Eingesetzt wurde nach umfangreicher Implementierung des Enhancement Packages 7 die Komponentenversion SAP ECC 6.0, Basisrelease: 740. Anpassungen des parallel betriebenen Schulungssystems wurden erst später umgesetzt. Die Freigabeerklärung gemäß §§ 35, 41 GemHKVO für den aktuell eingesetzten Gesamtsystemstand des IT-Verfahrens „Neues Kommunales Rechnungswesen der Stadt Braunschweig“ (einschließlich aller zugehörigen Schnittstellen) durch den hierfür verantwortlichen FB 20 wird derzeit erstellt.

In 2013/2014 ist eine umfassende IT-Systemprüfung durchgeführt worden. Zusammenfassend sind eine insgesamt angemessene Transparenz sowie Regelungen und Verfahren für die Steuerung im Bereich der IT bescheinigt worden. Dabei wurden besonders auch Analysen der IT-Geschäftsprozesse und Funktionen im Zusammenhang mit dem Finanzwesenverfahren einbezogen. Soweit in diesem Zusammenhang Handlungsempfehlungen abgegeben worden sind, wurden bzw. werden diese sukzessive umgesetzt.

Die Reintegration der Sonderrechnung FB 65 in den städtischen Haushalt konnte insbesondere aufgrund personeller Engpässe auf Seiten der ITEBS bzw. der ITEBO nicht im vorgesehenen Umfang vorbereitet werden, sodass der angestrebte Produktivsetzungstermin zum 1. Januar 2017 nicht gehalten werden konnte.

Weitere Schwerpunkte in 2015 waren daneben insbesondere die Weiterentwicklung des Berichtswesens (in der Version BW 7.3 mit Crystal Reports) sowie die Erstellung eines Betriebshandbuches für den SAP/NKR-Betrieb bei der Stadt verbunden mit der Entwicklung eines Notfallkonzeptes.

18.2.1.2 Personalwesen

Bei der Stadt ist seit Januar 2005 das von der ITEBS GmbH angebotene Personalabrechnungsverfahren myIPAV HR® im Einsatz.

Die Freigabe des Verfahrens und der jeweils aktuellen Versionen durch den FB 10 erfolgten zeitnah; für die zuletzt im Berichtsjahr genutzte Version (SAP HR 6.04 SP 92-93) am 28. Dezember 2015. Die Anpassungen bzw. Neuerungen des SAP-HR-Verfahrens wurden im Berichtsjahr zeitgerecht vorgenommen, sodass dadurch keine Rückrechnungen durchzuführen waren.

Im Jahr 2015 waren diverse Programmkorrekturen, u. a. im Bescheinigungswesen, in den Bereichen Familienzuschlag bei Beamten in Altersteilzeit und bei Berechnungen zur Altersteilzeit-Freistellungsphase sowie dem Höhergruppierungsgewinn, einzupflegen. Anpassungen wurden im Bereich der Kindergeldgründe, der Mehrfachbeschäftigung, dem Meldeverfahren von Entgeltersatzleistungen und dem Verfahren zur Datenerfassung und -übermittlung (DEÜV) ebenso wie der Ablauflogik zu Steuerdaten durchgeführt.

An den Formularen zur Lohnsteuerbescheinigung wurden Verbesserungen vorgenommen und die Meldungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen sowie die Prüfung zur Stufensteigerung erweitert.

Daneben konnte die Funktionalität zum ELStAM-Verfahren ergänzt und der Komfort im Programmhandling ausgebaut werden.

18 Informationstechnologie (IT)

Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wurde umgesetzt und mit den Vorbereitungen für das Kontrollverfahren zur Verhinderung von Doppelfestsetzungen/-zahlungen von Kindergeld wurde begonnen.

Vor Einspielung der jeweiligen Patches (vierteljährlich) wurden diese von der ITEBS GmbH anhand eines Testmandanten auf Richtigkeit des Ergebnisses überprüft. Soweit Unrichtigkeiten auftraten, wurden diese entsprechend korrigiert, sodass es im Berichtsjahr zu keinen nennenswerten Fehlern in den Abrechnungsläufen des FB 10 kam.

18.2.1.3 Sozialwesen

Bei der Stadt wird seit Januar 2008 das Verfahren LÄMMkom der Firma Lämmerzahl für die Berechnung und Auszahlung von Leistungen nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Kriegsopferfürsorge genutzt.

Die Freigabeerklärungen für das IT-Verfahren in den jeweils eingesetzten Versionen erfolgten zeitnah durch den FB 50. Im Berichtsjahr wurden die Versionen 10.1.6.2, 10.1.7.1 bis 3, 10.1.8.1 bis 4 eingesetzt und freigegeben.

Die Umsetzung von gesetzlichen Änderungen, Kundenanforderungen sowie das Beheben von Fehlern hat zur Entwicklung der neuen Version LÄMMkom LISSA geführt. Das Programm mit umfangreichen Funktionserweiterungen gegenüber LÄMMkom befindet sich bei der Stadt seit März 2014 in der Einführungsphase. Die Echtmigration war zum Hauptlauf im Mai 2015 geplant, musste jedoch aufgrund technischer Schwierigkeiten bezüglich einzelner Programmteile, zu berücksichtigender gesetzlicher und statistischer Neuerungen sowie hinsichtlich personalwirtschaftlicher Gegebenheiten mit immer noch unbestimmtem Termin verschoben werden.

18.2.1.4 Ordnungswidrigkeiten

Bei der Stadt wird seit Juli 2001 das Verfahren public marius OWI (pmOWI) für die Bearbeitung sämtlicher Ordnungswidrigkeiten eingesetzt.

Die Freigabeerklärungen für das IT-Verfahren in den jeweils eingesetzten Versionen erfolgten zeitnah durch den FB 32. Die Version 2.6 ist seit dem 12. Januar 2015 im Einsatz, die Freigabe erfolgte am 22. Januar 2015.

Probleme aus 2014 mit dem für die E-Akte zwingend notwendigen Signaturprogramm „Mentana“ wurden im Laufe des Berichtsjahres nach intensiver Fehlersuche behoben. Besonders sensibel bleibt jedoch das Zusammenspiel von „Mentana“ mit Adobe. Hier führt die Nutzung von unterschiedlichen Versionen an den Plätzen der Sachbearbeitung immer wieder zu Störungen.

Kurzzeitige Systemausfälle infolge der Überlastung des zentralen Servers konnten Ende des Jahres mit der Beschaffung eines leistungsstärkeren Servers beendet werden. Als weitere Maßnahme im Sinne einer möglichst störungsfreien Sachbearbeitung wurde der fehleranfällige Scanner ausgetauscht.

18 Informationstechnologie (IT)

18.2.2 Begleitende Prüfung/Beratung bei IT-Projekten

Ein erheblicher Teil der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der IT- und Programmprüfung besteht in frühzeitigen begleitenden Prüfungen und Beratungen im Vorfeld von IT-Projekten. Schwerpunkte der prüferischen Begleitungen sind dabei die Auswahl einsatzfähiger Hard- und Software und nach Konkretisierung des Bedarfs die Durchführung der Beschaffung, die vertragliche Ausgestaltung des Einsatzes sowie die Einführung des ausgewählten Verfahrens.

Im Rahmen von Gesprächen, insbesondere mit der Stelle 10.04 (Zentrale Vergabestelle) und der Abt. 10.4 (Informations- und Kommunikationstechnologie), stehen grundsätzliche Fragen zu Beschaffungen, die Planung und Durchführung von IT-Projekten sowie die Einführung und Anpassung von internen Vorschriften im Vordergrund.

Im Berichtsjahr waren von besonderer Bedeutung:

- Grundsatzfragen betreffend den Betrieb von SAP-Anwendungen über 2015 hinaus,
- Anpassung des Bereitstellungsrahmenvertrages für Datenleitungen,
- Rückführung des FB 65 in das SAP-Finanzwesenverfahren der Kernverwaltung,
- Notfallkonzept für das SAP-System,
- Bezug von Dienstleistungen zur Festnetztelefonie für den Bereich der Stadt,
- SAP-Updates Kernverwaltung und FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement (Erhöhung auf Enhancement Packages 7),
- Ausstattung der Ratsmitglieder mit Tablets zur mobilen Nutzung eines neu zu beschaffenden Ratsinformationssystems,
- Aufbau eines neues SAP-Berichtswesens und Modulbeschaffungen.

18.2.3 Prüfung von Auftragsvergaben im IT-Bereich

Vor Auftragserteilung wurden im Berichtsjahr nachfolgend aufgeführte wesentliche Vergaben im Bereich IT für folgende Bedarfsstellen zur Prüfung vorgelegt:

FB 10

- Leasing von 60 Apple iPad Air 2,
- Telekommunikationsdienstleistungen im Festnetz,
- Ablösung des zentralen Datenspeichersystems der Stadtverwaltung sowie Ersatz und Ergänzung von Serverhardware.

FB 20

- Beschaffung von Lizenzen SAP Business Planning und SAP Business Objects BI.

FB 37

- Einführung einer Dienstplansoftware,
- Umrüstung der Kommunikationstechnik im Einsatzleitfahrzeug.

18 Informationstechnologie (IT)

FB 40

- Ausstattung für das Elektrotechniklabor, Erneuerung von Schülerarbeitsplätzen mit Experimentierboards „Grundlagen der Elektrotechnik und Digitaltechnik“ sowie Beschaffung von PC-Einzelkomponenten für die Heinrich-Büssing-Schule.

FB 61

- Beschaffung von Hochleistungsdigitaldrucktechnik für die Hausdruckerei.

FB 65

- Einführung einer Software zur Darstellung von Schaltplänen der Elektro- und Regeltechnik.

Ref. 0100

- Beauftragung zusätzlicher Dienstleistungen im Rahmen der Einführung von ALLRIS.

Klinikum

- Lieferung und Montage eines Kommissionier-Automaten im Rahmen der Modernisierung der Krankenhausapotheke (erneute Ausschreibung nach Aufhebung des letztjährigen Vergabeverfahrens).

ZGB

- Erneuerung des Datensicherungssystems.

19 Wirtschaftliche Betätigung

19.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 RPO. Bei der Stadt wurden hierzu im Berichtsjahr die Bereiche

- Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung vorbehalten hat,
- Führung von Betrieben gewerblicher Art,
- Steuererklärungen von Betrieben gewerblicher Art und
- Führung von kostenrechnenden Einrichtungen

geprüft.

Die Stadt hat in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen der Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, dem RPA die Prüfungsrechte nach § 155 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 RPO und/oder die Befugnisse nach § 54 HGGrG eingeräumt.

19.2 Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

19.2.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin ist, ob die Stadt die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung beachtet und ob die Stadt die Einhaltung der für die Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen im Wesentlichen überwacht.

Die Prüfung der Beachtung der maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften seitens der Stadt umfasst insbesondere die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung (§ 136 NKomVG), die Maßgaben für die Führung von bzw. Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§ 137 NKomVG), die Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen (§ 138 NKomVG) sowie die Berichtspflichten nach § 151 NKomVG.

Die Prüfung der Überwachung der maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen seitens der Stadt umfasst die Auswertung der Vorlagen an den FPA und den VA, der Protokolle über die Aufsichtsratssitzungen und die Gesellschafterversammlungen sowie des Beteiligungsberichts nach § 151 NKomVG.

19 Wirtschaftliche Betätigung

19.2.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin bezog sich im Berichtsjahr auf die städtischen Gesellschaften Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH, Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH, Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, Struktur-Förderung Braunschweig GmbH und Volkshochschule Braunschweig GmbH.

Es haben sich bei dieser Prüfung keine wesentlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Stadt die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften nicht beachtet hat.

Im Rahmen der Prüfung sind keine Tatsachen bekannt geworden, dass die Stadt die Einhaltung der für die Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen nicht in geeigneter Form überwacht hat.

Die Auswertung des von der Stadt gemäß § 151 NKomVG zu erstellenden Beteiligungsberichts (im Berichtsjahr der XVIII. Beteiligungsbericht für die städtischen Gesellschaften, der dem Haushaltsplan 2015 der Stadt beigelegt ist und im Wesentlichen das Haushaltsjahr 2013 betrachtet) auf die Einhaltung der Berichtspflichten nach § 151 NKomVG hat keine Anhaltspunkte für wesentliche Beanstandungen ergeben.

Die Auswertung der Vorlagen an den FPA und den VA sowie der vorliegenden Protokolle über die Gremiensitzungen hat ergeben, dass die von der Stadt in die Gesellschaften entsandten Vertreter ihre Tätigkeiten entsprechend den gesetzlichen Regelungen und gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen wahrgenommen haben. Sie haben sich regelmäßig von der Geschäftsführung der Gesellschaften über den Geschäftsverlauf informiert und veranlasst, dass die in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse seitens der Geschäftsführung in den Gesellschaften umgesetzt werden.

Die Beschlussverfahren über die Wirtschaftspläne und zu den Auftragsvergaben zur Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaften haben keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Das gleiche gilt für die Verfahren zur Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften und die Entlastung der Geschäftsführungen und der Aufsichtsräte.

19 Wirtschaftliche Betätigung

In der folgenden Übersicht sind für die Gesellschaften, die die Stadt führt oder an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Berichtsjahres und der vier vorhergehenden Geschäftsjahre in TEUR dargestellt.

Gesellschaft	2015 TEUR	2014 TEUR	2013 TEUR	2012 TEUR	2011 TEUR
Braunschweig Stadtmarketing GmbH	-1.315	-1.001	-1.220	-1.443	-1.909
Braunschweiger Verkehrs-AG/GmbH	-19.045	-19.461	-17.726	-17.864	-17.505
Braunschweig Zukunft GmbH	-1.398	-1.280	-1.100	-1.064	-883
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	-450	482	-169	1.597	840
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	1.647	1.615	1.641	101	225
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	442	389	379	297	-44
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig Stadt Braunschweig	5.846	5.431	4.600	4.971	4.489
Beteiligungs-Gesellschaft mbH	-25.515	-27.107	-21.727	-7.306	-6.136
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	-8.402	-7.952	-6.011	-5.309	-5.318
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	-4.382	-4.400	-3.687	-3.472	-3.803
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	1.793	871	688	641	2.045
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	-25	-25	-21	-17	10
Volkshochschule Braunschweig GmbH	-784	-737	-707	-678	-733

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entsprechend § 275 HGB beinhaltet im Gegensatz zum Jahresergebnis nicht das außerordentliche Ergebnis, die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und die sonstigen Steuern sowie eventuelle Verlustausgleichszahlungen.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH beinhaltet die Vereinnahmung der Beteiligungserträge bzw. Verlustübernahmen der folgenden Beteiligungen auf Basis der jeweiligen Jahresergebnisse:

Gesellschaft	2015 TEUR	2014 TEUR	2013 TEUR	2012 TEUR	2011 TEUR
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	7.100	5.321	7.095	20.251	20.044
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig		0	0	735	735
Braunschweiger Verkehrs-AG/GmbH	-19.148	-19.684	-17.799	-18.730	-17.586
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	-7.974	-7.714	-5.708	-5.041	-5.049
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	-4.007	-4.222	-3.248	-3.021	-3.272
Übrige	160	175	254	223	194

Folgende Gesellschaften erhielten im Berichtsjahr von der Stadt Betriebsmittelzuschüsse/Kapitaleinzahlungen:

- Allianz für die Region GmbH 180 TEUR
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH 1.318 TEUR
- Flughafen Braunschweig Braunschweig-Wolfsburg GmbH 1.235 TEUR
- Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH 50 TEUR

19 Wirtschaftliche Betätigung

19.3 Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung vorbehalten hat

19.3.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Kassenprüfung sind die Kassen, die Kassenführung und die Kassenberichte der zu prüfenden Gesellschaften. Geprüft wird, ob das Kassenwesen rechtmäßig und wirtschaftlich geführt wird sowie zuverlässig eingerichtet ist.

Gegenstand der Buchprüfung bei einer zu prüfenden Gesellschaft ist deren Buchführung für das Berichtsjahr. Die Prüfung beschränkt sich grundsätzlich entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 RPO auf die Auswertung des Berichts des externen Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Im Vordergrund stehen der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht, die Aussagen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und bei kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB zusätzlich die Aussagen zur wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft (§ 29 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 EigBetrVO). Daneben werden wesentliche Positionen der Bilanz und der GuV ausgewertet, sowie Erläuterungen und Aussagen im Anhang und Lagebericht auf Plausibilität geprüft.

Betriebsprüfungen bei den Gesellschaften erfolgen aus gegebenem Anlass oder soweit Aufträge dazu erteilt werden. Im Berichtsjahr erfolgten keine Betriebsprüfungen.

19.3.2 Feststellungen und Erläuterungen

Im Berichtsjahr wurden bei folgenden städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen Kassenprüfungen vorgenommen:

- Braunschweig Stadtmarketing GmbH,
- Braunschweig Zukunft GmbH,
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH,
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH,
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig,
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH,
- Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH,
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH,
- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH,
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH,
- Volkshochschule Braunschweig GmbH.

Im Rahmen der Kassenprüfungen wurde festgestellt, dass das Kassenwesen der im Berichtsjahr geprüften Gesellschaften rechtmäßig und wirtschaftlich geführt wird sowie zuverlässig eingerichtet ist. Anhaltspunkte für wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

19 **Wirtschaftliche Betätigung**

Die im Rahmen der Buchprüfung durchgeführte generelle Auswertung der Berichte der externen Abschlussprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichts 2015 der im Berichtsjahr geprüften Gesellschaften hat keine Tatbestände für wesentliche Beanstandungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hat das RPA nicht getroffen.

Entsprechend der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage obliegen dem RPA unter den Voraussetzungen des § 158 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG grundsätzlich auch die Prüfungen der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB, an denen die Stadt mit Mehrheit beteiligt ist. Es kann mit der Durchführung der Prüfung auch einen Dritten beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung mit dem Einvernehmen des RPA unmittelbar durch die Gesellschaft erfolgt.

Vereinbarungsgemäß erfolgten die entsprechenden Beauftragungen für das Geschäftsjahr 2015 an externe Abschlussprüfer im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die Gesellschaften.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte 2015 der kleinen Kapitalgesellschaften sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaften hat seitens der Abschlussprüfer in keinem Fall zu Einwendungen geführt. Sie haben grundsätzlich uneingeschränkte Prüfungsvermerke nach § 32 Abs. 2 Satz 1 EigBetrVO erteilt. Bei fünf Gesellschaften erteilte ein Abschlussprüfer zusätzlich uneingeschränkte Bestätigungsvermerke nach § 322 HGB. Das RPA hat nach Auswertung der Prüfungsberichte der Abschlussprüfer in keinem Fall ergänzende Feststellungen für erforderlich gehalten und entsprechende Abschlussvermerke erteilt (§ 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO).

Die Prüfung der Beschlussverfahren über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften und über die Entlastung der Geschäftsführungen und Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte gab zu Beanstandungen ebenfalls keinen Anlass.

Die Vorschriften zur Bekanntmachung der Ergebnisse der Prüfung und zur öffentlichen Auslegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB wurden für die unmittelbaren Tochtergesellschaften der Stadt beachtet (§ 34 EigBetrVO).

19 Wirtschaftliche Betätigung

19.4 Führung von Betrieben gewerblicher Art

19.4.1 Vorbemerkungen

Die Prüfung der bei der Stadt geführten BgA erfolgt je nach den individuellen Gegebenheiten eines BgA.

Bei den BgA, denen ein Miet- oder Pachtvertrag zugrunde liegt, wurde geprüft, ob die Zahlung der Mieten bzw. Pachten sowie ggf. die Erstellung der Jahresabrechnung vertragsgemäß erfolgte und die Buchungen der vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP ordnungsgemäß vorgenommen wurden.

Bei den BgA, die Leistungen im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen erbringen und/oder Rechnungen stellen, waren die Einhaltung der Geschäftsbesorgungsverträge sowie die erstellten Rechnungen für die gegenüber dem Vertragspartner erbrachten Leistungen Prüfungsgegenstand. Geprüft wurden die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Rechnungen sowie die ordnungsmäßige Verbuchung der vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP.

Bez. der Miet- und Pachtverträge, Geschäftsbesorgungsverträge und Rechnungen sowie der Betriebsabrechnung wurden die nachfolgend aufgeführten BgA der Stadt geprüft. In Klammern ist jeweils das Jahr genannt, für das die Prüfung erfolgt ist.

Miet- und Pachtverträge:

- B201 Stadion Verpachtung (2015),
- B202 Tiefgaragen Verpachtung (2015),
- B203 Großmarkt Verpachtung (2015),
- B204 Gewandhauskeller Verpachtung (2015),
- B207 Schäfers Ruh Verpachtung (2015),
- B209 Stadthalle Verpachtung (2015).

Geschäftsbesorgungsverträge und Rechnungen:

- B101 Personalserviceleistungen (2015),
- B102 IT-Service für private Unternehmen im Konzern (2015),
- B103 Personalzuweisungen (2015),
- B322 Feinstaubplaketten (2015),
- B371 Personalgestellung Flughafen (2015),
- B414 Sponsoring Kulturprojekte (2015),
- B514 Sponsoring Kinder- und Jugendprojekte (2015),
- B671 Grünpflege Städtische Gesellschaften (2015).

Betriebsabrechnung:

- B321 Märkte (2014 und 2015).

19 Wirtschaftliche Betätigung

19.4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich bei der Prüfung der o. g. BgA der Stadt im Einzelfall nicht ergeben.

Fehlerhafte Zuordnungen bei den Kostenstellen, PSP-Elementen und Sachkonten wurden - sofern noch möglich - für den jeweiligen Prüfungszeitraum mit den entsprechenden Umbuchungen im Finanzwesenverfahren SAP korrigiert.

Bei den BgA, denen Miet- oder Pachtverträge zugrunde liegen, wurden den zuständigen Organisationseinheiten für den Fall anstehender Vertragsänderungen entsprechend der Prüfungsfeststellungen Aktualisierungen und Anpassungen empfohlen.

B Im Rahmen der Prüfung der Betriebsabrechnungen der Jahre 2009 bis 2014 des Betriebs B321 Märkte wurde festgestellt, dass die Dienstanweisung der Stadt Braunschweig über die Anwendung der Betriebsabrechnung (SDA II 20/06) mit Stand November 2006 nicht diesem, sondern dem Stand zum 31. August 1977 entspricht. Inhaltlich bedarf die Dienstanweisung über die Anwendung der Betriebsabrechnung u. a. einer Anpassung an das zum 1. Januar 2008 bei der Stadt eingeführte NKR mit der doppelten Buchführung.

Mit Verfügung des FB 20 vom 4. November 2016 wurde für den Jahresabschluss 2015 eine Verfahrensweise für Betriebsabrechnungen festgelegt.

19.5 Steuererklärungen von Betrieben gewerblicher Art

19.5.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung waren die für die unten aufgeführten BgA der Stadt seitens des Ref. 0200 erstellten Steuererklärungen.

Die Anfertigung der Steuererklärungen erfolgte im Vorfeld teilweise durch beauftragte Wirtschaftsprüfer.

Die Prüfungen des RPA erfolgten anhand der vom Ref. 0200 vorgelegten Unterlagen und der entsprechenden Steuerbescheide des Finanzamtes. In Klammern wird jeweils das Jahr genannt, für das die Prüfung erfolgt ist:

- B101 Personalserviceleistungen (2014),
- B102 IT-Service für private Unternehmen im Konzern (2014),
- B202 Tiefgaragen Verpachtung (2013 und 2014),
- B203 Großmarkt Verpachtung (2014),
- B204-B207 Gaststätten (2014),
- B208 Richard-Wagner-Straße 1 - 2 Vermietung (2013 und 2014),
- B209 Stadthalle Verpachtung (2014),
- B321 Märkte (2014),
- B322 Feinstaubplaketten (2014),
- B372 Feuerwehr-Service-Zentrum (2014),
- B611 Geoinformation (2014),

19 Wirtschaftliche Betätigung

- B671 Grünpflege Städtische Gesellschaften (2014),
- B672 Krematorium (2013 und 2014),
- FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement (2014).

19.5.2 Feststellungen und Erläuterungen

B Bei der Prüfung der nachfolgend genannten Steuererklärungen des BgA FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement für das Jahr 2014 hat sich folgende Bemerkung aufgrund einer Beanstandung ergeben:

Bereits im Rahmen der Prüfung der Steuererklärungen für 2010 war festgestellt worden, dass die Steuererklärungen auf der Grundlage des Jahresüberschusses/der Einkünfte aus Gewerbebetrieb des gesamten FB 65 basieren. So auch bei den Steuererklärungen des Jahres 2014. Grundlage für die Steuererklärungen müssten aus Prüfungssicht die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sein, die sich innerhalb des FB 65 ausschließlich auf den bestehenden BgA beziehen.

19.6 Führung von kostenrechnenden Einrichtungen

19.6.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung im Bereich der Erträge der kostenrechnenden Einrichtung Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste waren die geschlossenen Verträge mit den Nutzern. Geprüft wurden für das Haushaltsjahr 2015 die rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Abrechnungen, die vertragsgemäßen Einzahlungen sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der von den Vertragspartnern geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP.

Die bei der kostenrechnenden Einrichtung Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste im Haushaltsjahr 2015 gebuchten Aufwendungen wurden anhand der vorgelegten Belege auf die rechnerische Richtigkeit sowie die ordnungsmäßige Verbuchung im Finanzwesenverfahren SAP geprüft.

19.6.2 Feststellungen und Erläuterungen

Entsprechend Ziffer 4.5 i. V. m. Ziffer 3.3.1 der Dienstanweisung für Zahlstellen, Wechselgelder, Geldannahmestellen, Geldheber/-innen der Stadt Braunschweig (SDA II 20/03) über die Fachaufsicht und Prüfung hat die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit die bestimmungsgemäße Verwendung und die ordnungsgemäße Verwaltung der Gelder ständig zu überwachen, mindestens einmal jährlich zu prüfen und das Ergebnis dem Rechnungsprüfungsamt sowie den Abt. 20.0 und 20.4 mitzuteilen.

Berichte über durchgeführte unvermutete Prüfungen vor dem Jahr 2015 lagen dem Referat Rechnungsprüfungsamt nicht vor. Die Prüfung für das Jahr 2015 erfolgte erst mit Bericht vom 27. Oktober 2016. Auf die Einhaltung der Regelungen der Dienstanweisung wird nochmals eindringlich hingewiesen.

20 Zuwendungen

20.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung von Zuwendungen ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO und bezieht sich hier auf

- erhaltene und geleistete Zuwendungen und
- Schenkungen, Spenden u. ä. Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG.

Erhaltene und geleistete Zuwendungen sind Finanzhilfen eines Zuwendungsgebers an einen Zuwendungsnehmer zur Erfüllung von Aufgaben seitens des Empfängers, die für laufende Zwecke, für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, als Schuldendiensthilfen o. ä. geleistet werden können, und umfassen Zuweisungen und Zuschüsse. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Sektors und Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Sektor an den privaten Sektor und umgekehrt.

Eine Schenkung ist eine freiwillige Zuwendung einer Person, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert und beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung ohne Gegenleistung, d. h. unentgeltlich erfolgt (vgl. § 516 Abs. 1 BGB).

Eine Spende ist eine freiwillige Zuwendung einer Person an einen Empfänger ohne unmittelbare Gegenleistung seitens des Empfängers für einen bestimmten Zweck und kann u. a. in einer Geld- oder Sachleistung bestehen. Sie ist bürgerlich-rechtlich eine Schenkung im Sinne des § 516 Abs. 1 BGB und wird unter bestimmten Voraussetzungen steuerrechtlich zu einer Sonderausgabe und damit eine Spende im Sinne des Einkommensteuerrechts.

Unter ähnliche Zuwendungen fallen z. B. das Sponsoring und der Erwerb von Todes wegen. Sponsoring ist eine Zuwendung einer Person mit wirtschaftlichen Interessen an einen Empfänger und basiert grundsätzlich auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung und kann in einer Geld-, Sach- oder Dienstleistung bestehen. Art und Umfang des Erwerbs von Todes wegen sind in § 3 ErbStG geregelt.

20.2 Erhaltene Zuwendungen

20.2.1 Vorbemerkungen

Die Stadt erhielt im Berichtsjahr investive und erfolgswirksame Zuwendungen.

Investive erhaltene Zuwendungen (Investitionszuweisungen und -zuschüsse) wurden i. H. v. 504 TEUR (Vorjahr: 442 TEUR) gewährt und betreffen zweckgebundene Ausgleichszahlungen für den Bau von Einstellplätzen gemäß § 47 NBauO und zweckgebundene Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer für Brandschutzmaßnahmen. Der Ausweis erfolgt auf den Konten der Kontenart 211. Die korrespondierenden Zahlungen werden auf den Konten 681110 und 681900 ausgewiesen und betragen ebenfalls 504 TEUR (Vorjahr: 442 TEUR). Die bilanzielle Prüfung erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (vgl. Tz. 10). Für den Ausweis gilt § 42 Abs. 5 GemHKVO.

20 Zuwendungen

Die erfolgswirksamen erhaltenen Zuwendungen (ertragswirksam) umfassen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
311 Schlüsselzuweisungen	91.452	77.643	13.809	17,8
313 sonstige allgemeine Zuweisungen	12.269	11.838	431	3,6
314 Zuweisungen für lfd. Zwecke u. a.	14.390	10.529	3.861	36,7
319 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	17.675	16.028	1.647	10,3
Summe	135.786	116.038	19.748	

Die korrespondierenden Zahlungen betragen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
611 Schlüsselzuweisungen	91.452	77.643	13.809	17,8
613 sonstige allgemeine Zuweisungen	12.269	11.838	431	3,6
614 Zuweisungen für lfd. Zwecke u. a.	14.175	10.777	3.398	31,5
619 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	17.670	15.587	2.083	13,4
Summe	135.566	115.845	19.721	

Geprüft wurde die Einhaltung der für erhaltene Zuwendungen maßgeblichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen.

Für die Schlüsselzuweisungen und die sonstigen allgemeinen Zuweisungen sind dies das Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 466), Stand 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. Nr. 27/2014 S. 477; Haushaltsbegleitgesetz 2015 Art. 1) und das Nds. Gesetz zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (NFVG) in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 461), Stand 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. Nr. 27/2014 S. 477; Haushaltsbegleitgesetz 2015 Art. 2).

Für die Zuweisungen für lfd. Zwecke und die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen sind dies u. a. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

20.2.2 Feststellungen und Erläuterungen

20.2.2.1 Investive erhaltene Zuwendungen

Über Bemerkungen, die sich im Rahmen der bilanziellen Prüfung aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

20.2.2.2 Erfolgswirksame erhaltene Zuwendungen

Die Schlüsselzuweisungen (311/611) und sonstigen allgemeinen Zuweisungen (313/613) des Landes für das Berichtsjahr wurden seitens der Stadt vom FB 20 geprüft. Sie entsprachen der Höhe nach dem sog. Finanzausgleichsbescheid 2015 (Bescheid vom 7. April 2015 des Landesamtes für Statistik Niedersachsen) und formal den o. g. Vorschriften.

20 Zuwendungen

Die Stadt hat bezüglich der Schlüsselzuweisungen wie im Vorjahr auch (siehe Schlussbericht 2014 Tz. 20.2.2.2) gemäß Beschluss des VA vom 28. April 2015 (Drucksache 17496/15) hinsichtlich der Festsetzung der amtlichen Einwohnerzahl fristwährend Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Fall einer erfolgreichen Klage gegen die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl eine höhere Einwohnerzahl nicht nur für den Finanzausgleich 2014, sondern auch für den Finanzausgleich 2015 Berücksichtigung findet. Wegen anhängiger Musterklagen in dieser Sache wurde auch das Klageverfahren 2015 ruhend gestellt.

Zuweisungen für laufende Zwecke (314/614) wurden vom RPA nur in den Fällen geprüft, in denen vom Zuwendungsgeber eine Bestätigung der ordnungsmäßigen Verwendung entsprechender Zuwendungen gefordert wurde. In den geprüften Fällen wurde vom RPA die ordnungsmäßige Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel bestätigt.

Die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (319/619) betreffen Zuschüsse für Arbeitsuchende für Unterkunft und Heizung.

20.3 Geleistete Zuwendungen

20.3.1 Vorbemerkungen

Die Stadt leistete im Berichtsjahr investive und erfolgswirksame Zuwendungen.

Die investiven geleisteten Zuwendungen (Investitionszuweisungen und -zuschüsse) umfassen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR %	
7811 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an das Land	3.929	3.098	831	26,8
7815 Investitionszuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	248	2.311	-2.063	-89,3
7818 Investitionszuschüsse an übrige Bereiche	1.809	1.734	75	4,3
Summe	5.986	7.143	-1.157	

Investive geleistete Zuwendungen (Investitionszuweisungen und -zuschüsse) wurden i. H. v. 5.986 TEUR (Vorjahr: 7.143 TEUR) gewährt und betrafen im Wesentlichen die Krankenhausumlage, einen Zuschuss zur Jugendherberge auf dem städtischen Grundstück Geiershagen, das Projekt zur sozialen Stadt im Bereich des Westlichen Ringgebietes für Modernisierungsmaßnahmen und Gebäudeerweiterungen sowie die Förderung von Kindertagesstätten. Weiterhin von Bedeutung waren die Kinder- und Jugendverbandsarbeit freier Träger und Zuwendungen für den Sport. Diese Art der Zuwendungen wurden auf dem Konto „004100 Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen“ aktiviert. Die korrespondierenden Abschreibungen erfolgen über das Konto „471101 AfA immaterielle Vermögensgegenstände Investitionszuweisungen“. Die bilanzielle Prüfung erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (vgl. Tz. 10). Für den Ausweis gilt § 42 Abs. 4 GemHKVO.

20 Zuwendungen

Die erfolgswirksamen geleisteten Zuwendungen (aufwandswirksam) umfassen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
4311 Zuweisungen an das Land	9.903	10.321	-418	-4,0
4313 Zuweisungen an Zweckverbände	1.944	1.774	170	9,6
4315 Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	34.765	28.479	6.286	22,1
4317 Zuschuss an private Unternehmen	77	144	-67	-46,5
4318 Zuschuss an übrige Bereiche	56.575	53.298	3.277	6,1
4371 Entschuldungsumlage gemäß NKHG	1.311	1.317	-6	-0,5
4373 Allgemeine Umlage an Zweckverbände	60	79	-19	-24,1
Summe	104.635	95.412	9.223	

Darüber hinaus umfassen die Aufwendungen für Sozial- und Jugendhilfeleistungen und sonstige soziale Leistungen (433) im Berichtsjahr 135.686 TEUR (Vorjahr: 128.732 TEUR) und die Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage (434) 21.119 TEUR (Vorjahr: 23.485 TEUR).

Die korrespondierenden Zahlungen betragen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
7311 Zuweisungen an das Land	9.754	10.321	-567	-5,5
7313 Zuweisungen an Zweckverbände	1.938	1.778	160	9,0
7315 Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	36.206	23.529	12.677	53,9
7317 Zuschuss an private Unternehmen	72	180	-108	-60,0
7318 Zuschuss an übrige Bereiche	56.612	54.113	2.499	4,6
7371 Entschuldungsumlage gemäß NKHG	1.311	1.317	-6	-0,5
	60	79	-19	-24,1
Summe	105.953	91.317	14.636	

Die korrespondierenden Zahlungen für Sozial- und Jugendhilfeleistungen und sonstige soziale Leistungen (733) betragen im Berichtsjahr 135.942 TEUR (Vorjahr: 127.829 TEUR) und die Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage 20.853 TEUR (Vorjahr: 23.102 TEUR).

Geprüft wurde die Einhaltung der für geleistete Zuwendungen maßgeblichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen. Dies sind u. a.:

- der Staatstheatervertrag vom 19. März 1956 und die ergänzende Klarstellungsvereinbarung vom 3. Februar 2011 (Land) bzw. 10. Februar 2011 (Stadt),
- die städtischen Zuwendungsrichtlinien in der Fassung vom 14. Juli 1998,
- die Sportförderrichtlinien in der Fassung vom 2. April 2014,
- die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig Teil 1 bis 3, Stand 1. Januar 2014,

20 **Zuwendungen**

- die Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Investitionen in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU Richtlinie) vom 23. September 2009,
- die Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründer in Braunschweig vom 1. Oktober 2012,
- die Förderrichtlinien der Stadt Braunschweig für den Fachbereich Kultur in der Fassung vom 1. Januar 2008,
- das Nds. Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (NKHG) in der Fassung vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 2), Stand 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. 2015 S. 148),
- die Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 24. Februar 2015 bezüglich der für 2015 aufzubringenden Krankenhausumlage.

20.3.2 Feststellungen und Erläuterungen

20.3.2.1 Investive geleistete Zuwendungen

Über Bemerkungen, die sich im Rahmen der bilanziellen Prüfung aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

20.3.2.2 Erfolgswirksame geleistete Zuwendungen

Mit Inkrafttreten der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig vom 14. Juli 1998 (städtische Zuwendungsrichtlinien) entfiel ab 1. Januar 1999 für die FB und Ref. die generelle Pflicht, dem RPA eine Übersicht über die gewährten Zuwendungen zu übersenden. Unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 RPO wurde daraufhin mit Beginn des Haushaltsjahres 1999 mittels Verfügung des RPA vom 21. Dezember 1998 (für die FB und Ref.) eine Berichtspflicht für Zuwendungen, die mindestens 1.000,00 EUR betragen, eingeführt. Die Einhaltung dieser Berichtspflicht für Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt an Dritte und die Einhaltung der städtischen Zuwendungsrichtlinien wurde für die einzelnen FB und Ref. geprüft. Beanstandungen, über die zu berichten wäre, haben sich - außer zu den nachfolgend aufgeführten Sachverhalten - nicht ergeben.

B/St

Zu einer vom FB 40 im Haushaltsjahr 2014 an Dritte geleisteten Zuwendung wurde bereits im Schlussbericht 2014 (s. Tz. 20.3.2.2) beanstandet, dass in dem Vermerk zur Antragsprüfung nicht auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen wurde. Außerdem wurde vom FB 40 Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung hinsichtlich des erforderlichen Vergleichs der Eingruppierungen bzw. Vergütungen zu entsprechenden städtischen Bediensteten nicht geprüft. Weiterhin sollte laut des Zuwendungsbescheids eine Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. Die im Bescheid gewählte Form entsprach hingegen einer Festbetragsfinanzierung. Gemäß § 8 der städtischen Zuwendungsrichtlinien ist im Zuwendungsbescheid auch der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben zu benennen. Dies ist nicht erfolgt. Bei der laut Zuwendungsbescheid des FB 40

20 Zuwendungen

beabsichtigten institutionellen Förderung wäre die Gesamteinnahme- und Gesamtausgabesituation des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Sofern lediglich einzelne Kurse bezuschusst werden sollen, ist auf eine Projektförderung umzustellen. Die seitens des Zuwendungsempfängers gemachten Angaben zu den Personal- und Sachaufwendungen wurden durch einen vereidigten Buchprüfer „zahlenmäßig bescheinigt“. Damit ist jedoch nicht klargestellt, inwieweit bzw. in welcher Höhe die angegebenen Aufwendungen zuwendungsfähig sind. Die Prüfung eines Verwendungsnachweises wird durch einen Buchprüfer lediglich ergänzt. Sie ersetzt aber nicht eine entsprechende Prüfung nach § 15 der städtischen Zuwendungsrichtlinien, wonach diese Prüfung beim zuständigen FB bzw. Ref. verbleibt. Die Bescheinigung eines Buchprüfers kann nicht zur alleinigen Grundlage des eigenen Prüfungsvermerks gemacht werden. Die angeführten Personalkosten 2014 sind in dieser Hinsicht nicht differenziert dargestellt. Auf den vorangegangenen Prüfbericht des RPA vom 3. Dezember 2015 hat der FB 40 bisher keine Stellungnahme abgegeben.

B Zu den vom FB 50 an Dritte geleisteten Zuwendungen wurde u. a. festgestellt, dass

- bei der Zuwendungsgewährung an das Institut für persönliche Hilfen für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 vom Zuwendungsempfänger die vertraglich vereinbarte Antragsfrist und der Termin für die Vorlage der Verwendungsnachweise nicht durchgängig eingehalten wurden. Außerdem konnte der FB 50 für die genannten Haushaltsjahre keine Nachweise über die gemäß § 15 der städtischen Zuwendungsrichtlinien unverzüglich nach Eingang des Verwendungsnachweises durchzuführende Prüfung erbringen.
- bei mehreren Zuwendungsgewährungen an soziale Einrichtungen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 in den entsprechenden Zuwendungsbescheiden nicht - wie in § 8 der städtischen Zuwendungsrichtlinien vorgeschrieben - die Zuwendungs- und/oder die Finanzierungsart genannt waren. Außerdem wurden von den Zuwendungsempfängern z. T. die Termine zur Vorlage der Verwendungsnachweise nicht eingehalten. In einem Vorgang wurde das nach § 3 Abs. 6 der städtischen Zuwendungsrichtlinien i. V. m. Nr. 1.3 der Nebenbestimmungen Projektförderung zu beachtende Besserstellungsverbot nicht geprüft. In einem weiteren Vorgang wurde der Verwendungsnachweis 2013 nicht vom zuständigen FB geprüft und außerdem die Betriebsmittlrücklage 2014 falsch berechnet.

B Zu den vom FB 51 in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 an Dritte geleisteten Zuwendungen wurde u. a. festgestellt, dass

- bei mehreren Zuwendungen im Bereich der Sprachförderung die entsprechenden Abrechnungen wiederholt Mängel aufwiesen. Bei einem Vorgang fehlte der obligatorische Kosten- und Finanzierungsplan. Darüber hinaus waren zwei Rechnungen generell nicht zuwendungsfähig. Für zwei weitere Sachverhalte fehlten die notwendigen Begründungen für die Anerkennung einer entsprechenden Zuschussfähigkeit. Entgegen der Maßgaben der vom FB 51 eigens erteilten Zuwendungsbescheide wurden statt getrennt zwei Bewilligungszeiträume abzurechnen nur ein Gesamtbewilligungszeitraum abgerechnet. Des Weiteren ergaben sich bei einem Vorgang bei der Abrechnung der entsprechenden Zuwendung rechnerische

20 Zuwendungen

Mängel hinsichtlich der Höhe des Rückforderungsanspruchs der Stadt.

- bei einem Vorgang wurden entgegen der Maßgaben der vom FB 51 eigens erteilten Zuwendungsbescheide statt getrennt zwei Bewilligungszeiträume abzurechnen nur ein Gesamtbewilligungszeitraum abgerechnet. Außerdem wurden statt der nur bewilligten 10,25 EUR pro Stunde Honorarkosten i. H. v. 12,50 EUR pro Stunde anerkannt. Des Weiteren wurde vom FB 51 auch ein sich aus dem zweiten Bewilligungszeitraum ergebender Rückforderungsanspruch unzulässiger Weise nicht geltend gemacht.

Aufgrund auch anderweitiger jährlich wiederkehrender Beanstandungen des RPA bei der Gewährung von Zuwendungen an Dritte besteht bei den betroffenen FB und Ref. aus Prüfungssicht ein dringender Handlungs- und Kontrollbedarf zur Sicherstellung der Einhaltung der für Zuwendungen maßgeblichen Rechtsvorschriften.

20.4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

20.4.1 Vorbemerkungen

Die Stadt darf gemäß § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen einwerben und annehmen, oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von (kommunalen) Aufgaben beteiligen. Über die entsprechende Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen im obigen Sinne entscheidet entsprechend § 111 Abs. 7 NKomVG und § 25a GemHKVO bei der Stadt zurzeit

- bis 100,00 EUR der OBM,
- über 100,00 EUR bis 2.000,00 EUR der VA und
- über 2.000,00 EUR der Rat.

Bei sog. Kettenzuwendungen, die mehrere Einzelzuwendungen eines Zuwendungsgebers umfassen, entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung einer Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendung zuständige Organ über die entsprechende Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung (§ 25 a Abs. 3 GemHKVO).

Zu prüfen ist die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen über eine ggf. gebotene Bilanzierung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen sowie das Verfahren zur Einwerbung und zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen entsprechend § 111 Abs. 7 NKomVG und § 25 a GemHKVO.

20.4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Soweit die Bilanzierung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen - die auch den Erwerb von Todes wegen im Sinne des § 3 ErbStG umfassen - geboten ist, werden diese nach Meldung durch die Organisationseinheiten zentral vom FB 20 in die Anlagenbuchhaltung übernommen. In Höhe des Werts einer aktivierungspflichtigen Spende, Schenkung u. ä. Zuwendung wird korrespondierend - soweit geboten - ein entsprechender Sonderposten gebildet.

20 Zuwendungen

Die Bewertung ist an § 45 Abs. 2 i. V. m. § 47 GemHKVO anzulehnen und für den Ausweis gilt § 42 Abs. 5 GemHKVO. Über Bemerkungen, die sich im Rahmen der bilanziellen Prüfung aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

Bezüglich der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen hat der FB 20 mittels mehrerer Schreiben die Organisationseinheiten der Stadt über die maßgeblichen Vorschriften und das grundsätzliche Verfahren zur Vorbereitung der erforderlichen Gremiovorlagen informiert (siehe auch Schlussbericht 2014 Tz. 20.4.2). In den Schreiben sind für die Organisationseinheiten der Stadt insbesondere Einzelheiten zu den gegenüber dem FB 20 bestehenden Meldepflichten sowie weitere Dokumentationspflichten festgelegt.

Die im Vorjahr erhobenen Einwendungen zur Sicherstellung der Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften zu Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen und damit verbunden die zu beachtenden Vorschriften zur Rechnungslegung hat die Verwaltung für eine Neuregelung der gebotenen Verfahren aufgegriffen. Die Prüfung wird entsprechend fortgesetzt.

Die Stadt hat gemäß § 111 Abs. 7 Satz 4 NKomVG jährlich einen Bericht zu erstellen, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und ihn an die Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden. Auf Basis einer dafür vom FB 20 eingerichteten Datenbank ergeben sich für eingeworbene und angenommene oder vermittelte Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen zusammengefasst für das Berichtsjahr folgende Ergebnisse:

FB/Ref.	Summe		davon ≤ 100,00		davon 100,00 < x ≤ 2.000,00		davon > 2.000,00		davon Sachspenden	
	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR
FB 10	38	2.977,77	31	1.496,50	7	1.481,27	0	0,00	9	1.162,77
FB 37	179	40.534,69	122	6.290,00	55	20.354,69	2	13.890,00	2	625,00
FB 40	361	449.074,30	89	5.629,02	223	124.678,45	49	318.766,83	119	218.129,91
FB 41	26	91.438,00	2	180,00	16	9.670,00	8	81.588,00	9	3.800,00
Ref. 0412	5	6.280,00	1	30,00	3	3.500,00	1	2.750,00	0	0,00
Ref. 0413	30	153.322,59	9	495,00	12	4.827,59	9	148.000,00	16	72.645,00
FB 50	1	2.200,00	0	0,00	0	0,00	1	2.200,00	0	0,00
FB 51	89	221.673,63	21	1.072,90	47	27.167,73	21	193.433,00	26	37.978,30
Ref. 0500	10	88.017,87	0	0,00	0	0,00	10	88.017,87	0	0,00
Ref. 0600	1	125,00	0	0,00	1	125,00	0	0,00	0	0,00
Ref. 0610	2	45.500,00	0	0,00	0	0,00	2	45.500,00	0	0,00
FB 66	25	37.600,00	0	0,00	21	10.800,00	4	26.800,00	23	17.300,00
FB 67	2	3.390,00	0	0,00	2	3.390,00	0	0,00	0	0,00
Summe	769	1.142.133,85	275	15.193,42	387	205.994,73	107	920.945,7	204	351.640,98

20 Zuwendungen

Die in der obigen Tabelle in der Zeile „Summen“ aufgeführten Werte teilen sich bezüglich der eingeworbenen und angenommenen Zuwendungen an die Stadt und vermittelte Zuwendungen an Dritte wie folgt auf:

	Summe		davon ≤ 100,00		davon 100,00 < x ≤ 2.000,00		davon > 2.000,00		davon Sachspenden	
Stadt	645	868.684,50	256	14.242,42	306	166.558,25	83	687.883,83	154	279.176,41
Dritte	124	273.449,35	19	951,00	81	39.436,48	24	233.061,87	50	72.464,57
Summe	769	1.142.133,85	275	15.193,42	387	205.994,73	107	920.945,7	204	351.640,98

Die in der obigen Tabelle in der Zeile „Stadt“ aufgeführten Werte teilen sich bezüglich Geld- und Sachspenden wie folgt auf:

	Summe		davon ≤ 100,00		davon 100,00 < x ≤ 2.000,00		davon > 2.000,00	
Geldspenden	491	589.508,09	213	11.969,70	223	118.759,07	55	458.779,32
Sachspenden	154	279.176,41	43	2.272,72	83	47.799,18	28	229.104,51
Summe Stadt	645	868.684,50	256	14.242,42	306	166.558,25	83	687.883,83

Für die Buchung von erhaltenen Geldspenden und anderweitig erhaltenen Zuschüssen sind seitens des FB 20 die unten angeführten Ertrags- und Einzahlungskonten vorgesehen, die zum Ende des Berichtsjahres folgende Salden ausweisen:

Konto	Kontenbezeichnung	Saldo
314710	Zuschüsse von privaten Unternehmen	67.649,94
314810	Zuschüsse von übrigen Bereichen	127.688,27
614710	Zuschüsse von privaten Unternehmen	94.690,29
614810	Zuschüsse von übrigen Bereichen	302.896,83

- B** Die jeweils korrespondierenden Ertrags- und Einzahlungskonten müssen grundsätzlich, d. h. abgesehen von zeitlichen bzw. von periodenbezogenen Abweichungen, nach Abschluss eines Haushaltsjahres in etwa die gleichen Salden ausweisen. Außerdem ist festgestellt worden, dass ein vollständiger Abgleich bzw. eine Prüfung zwischen den Daten in der vom FB 20 eingerichteten Datenbank und den Buchungen auf den vom FB 20 für Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen vorgesehenen Konten nicht oder nur mit sehr großem Zeitaufwand möglich ist. Hierzu müssten in den jeweiligen Organisationseinheiten sämtliche Buchungsanordnungen eingesehen werden, die Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen betreffen. Die Prüfung wird daher für dieses Prüfungsfeld hinsichtlich Vollständigkeit sowie Klarheit und Übersichtlichkeit der Buchführung fortgesetzt.

21 Sonderprüfungen

21.1 Vorbemerkungen

Unter Sonderprüfungen fallen Aufträge zur Prüfung der Verwaltung entsprechend § 154 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sowie Prüfungen, die auf Anregung der Verwaltungsführung vorgenommen werden, und Prüfungen, die einmalig aus gebotenem Anlass erfolgen und sich insoweit nicht wiederholen.

21.2 Feststellungen und Erläuterungen

Sonderprüfungen im oben beschriebenen Sinne wurden im bzw. für das Berichtsjahr nicht durchgeführt.

22 Sonstige Prüfungen

22.1 Zweckverband Großraum Braunschweig

22.1.1 Vorbemerkungen

Durch das Gesetz vom 27. November 1991 ist der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) gebildet worden.

Nach § 11 Abs. 2 der Verbandsordnung erfolgt die örtliche Prüfung des ZGB nach Maßgabe der §§ 155 und 156 NKomVG durch das RPA der Stadt.

22.1.2 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014

Gegenstand der Prüfung war der seitens des ZGB entsprechend § 128 Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der GoB aufzustellende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG.

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das RPA gegen die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 des ZGB keine wesentlichen Einwendungen erhoben und dazu mit Datum vom 14. April 2016 dem ZGB einen Bericht mit der Prüfungsaussage vorgelegt, dass seitens des RPA keine Bedenken bestehen, dass die Verbandsversammlung des ZGB entsprechend § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG i. V. m. § 5 der Verbandsordnung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 beschließt und dem Verbandsdirektor Entlastung erteilt.

Auf dieser Basis hat die Verbandsversammlung des ZGB am 12. Mai 2016 über den Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Verbandsdirektor Entlastung erteilt.

22.2 Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH (RGB)

22.2.1 Vorbemerkungen

Die RGB ist handelsrechtlich am 16. April 2012 durch Eintragung in das Handelsregister (Amtsgericht Braunschweig, HRB 203530) gegründet worden. Alleiniger Gesellschafter der RGB ist der Zweckverband Großraum Braunschweig.

Die RGB erfüllt im Berichtsjahr wie im Vorjahr die in § 267a Abs. 1 HGB festgelegten Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht der RGB sind somit nicht nach § 267a Abs. 2 HGB i. V. m. § 267 Abs. 4 HGB und § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB prüfungspflichtig.

Eine Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses der RGB, die in die Zuständigkeit des RPA der Stadt Braunschweig fällt, ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 1 des Gesellschaftsvertrags sowie § 158 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 157 NKomVG. Danach ist die Jahresabschlussprüfung bei der RGB nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen.

22 Sonstige Prüfungen

22.2.2 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

Die Jahresabschlussprüfung 2015 entsprechend § 29 EigBetrVO erfolgte in Anwendung der in den §§ 19 bis 24 EigBetrVO genannten handelsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzenden Bestimmungen.

Nach dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2015 hat das RPA gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftliche Führung und die wirtschaftlichen Verhältnisse für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr keine Einwendungen erhoben.

Mit Bericht vom 20. September 2016 hat das RPA einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk entsprechend § 32 Abs. 2 Satz 1 EigBetrVO erteilt.

22.3 Jüdel-Stiftung in Braunschweig

Entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Jüdel-Stiftung vom 1. Februar 1995 hat das RPA die Jahresrechnung 2015 der Jüdel-Stiftung geprüft.

Beanstandungen haben sich bei der Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Jüdel-Stiftung nicht ergeben.

Mit Bericht vom 20. April 2016 hat das RPA die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2015 der Jüdel-Stiftung bestätigt.

22.4 Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Braunschweig e. V. (VWA)

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der VWA hat die Prüfung der Jahresrechnung durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds aus dem kommunalen Bereich oder durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu erfolgen. Seit Beginn des Wirtschaftsjahres 2006/2007 erfolgt die Buchführung der VWA auf kaufmännischer Basis und es wird statt einer Jahresrechnung ein Jahresabschluss aufgestellt.

Die Stadt Braunschweig ist Mitglied der VWA und das RPA der Stadt führt die vorgesehene Prüfung seit dem Wirtschaftsjahr 2004/2005 durch.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015/2016 hat - neben den im Prüfungsbericht dargelegten Prüfungsfeststellungen - zu keinen weiteren wesentlichen Beanstandungen geführt.

Mit Bericht vom 23. Juni 2016 hat das RPA die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2015/2016 der VWA bestätigt.

23 Prüfungsvermerk

Entsprechend § 156 Abs. 3 NKomVG fasst das RPA die Ergebnisse der Prüfungen des Jahresabschlusses 2015 wie folgt zusammen:

Prüfungsvermerk zum Jahresabschluss 2015:

„Der seitens der Stadt im Sinne des § 128 Abs. 1 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufgestellte Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang sowie die dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG beigefügten Bestandteile, entspricht nach den bei der zuvor dargelegten pflichtgemäßen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den geltenden kommunalrechtlichen haushalts- und rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss beschließt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.“

Braunschweig, 4. Juli 2017

Stadt Braunschweig
-Rechnungsprüfungsamt-



Ehlert